Hirsch

Die

Kirche und Schule Schleswigs

im Kampfe

mit der

sogenannten Landesverwaltung.

Actenmäßige Darstellung.

Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1850.

Es könnte scheinen, als ob gegenwärtig, nachdem durch einen inhaltlosen Frieden zwischen Preußen (Deutschland) und Dänemark das Regiment der „Landesverwaltung" in Flensburg beseitigt und damit hoffentlich das Ende jener unseligen Wirren bereitet ist, keine Veranlassung mehr sei, auf das Gedächtniß von Willkührlichkeiten und Gewaltthaten zurückzukommen, welche in solcher Art und Umgebung, mitten unter einem treuen und gesetzlichen, kirchlich gesinnten und frommen Volke verübt, einzig in der Geschichte der evangelischen Kirche dastehen. Aber die in Dänemark herrschende Parthei hat zur Fortsetzung solchen Treibens die größte Lust an den Tag gelegt, indem sie unter andern den Haupturheber desselben auch fernerweitig noch mit der Vollmacht einer nur dem Könige von Dänemark verantwortlichen Civilverwaltung im Herzogthum Schleswig bekleidet; das Verhalten der Männer aber, die ein Opfer ihrer Gewissenstreue geworden sind, ist vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gezogen worden, und da selbst die größeren kirchlichen Versammlungen Deutschlands die Prüfung desselben zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht haben, erscheint eine actenmäßige Darlegung um so pflichtgemäßer, als leider die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß aus völliger Unkunde der hier obwaltenden Verhältnisse manches harte und lieblose Urtheil ungerechter Weise von solchen gefällt worden ist, denen eine genauere Prüfung des Thatbestandes und eine von allem Leichtsinn entfernte Erwägung des inneren Gehalts der ganzen Frage zugemuthet werden mußte.

Wenn wir daher in Nachfolgendem eine getreu aus den Acten entlehnte Darstellung geben, wie nach einander die würdigsten und tüchtigsten Diener der Kirche und Schule von

dem Regimente der „Landesverwaltung“ verfolgt und ihrer Aemter entsetzt worden sind, so setzen wir eben so wohl die allgemeinen Verhältnisse und Zustände,*) wie die von der Geistlichkeit des Landes beobachteten Grundsätze und gethanen Schritte als im Wesentlichen bekannt voraus, und wollen hier daher nur auf einige besondere Puncte aufmerksam machen. Der durch den jetzigen Frieden vom 2. Juli 1850 beseitigte Berliner Waffenstillstandsvertrag sammt den Friedenspräliminarien hat sich als dem Rechte des Landes gänzlich widerstreitend und völlig unhaltbar ausgewiesen. Die Unmöglichkeit, darnach das Land zu verwalten, lag vom ersten Augenblicke an allen Einsichtigen vor Augen; die „Landesverwaltung“ that aber auch das nicht einmal, was sie darnach zu thun schuldig und verbunden war. Sie durfte weder die vormärzlichen Gesetze, noch die altherkömmlichen Rechte des Landes verletzen; sie sollte überall nur das Land verwalten, und zwar „im wohlverstandenen Interesse“ desselben, und auf Ruhe und Ordnung halten. Sie hat überall von allem dem das Gegentheil gethan. Daß dieß die Kirche insonderheit treffen würde, war vorauszusehen; das Herz und die Liebe für sie fehlten ja gänzlich. Zwar gehörte das dänische Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche, also dem Bekenntnisse des Landes, dagegen das preußische der unirten und der englische Obmann sogar der anglikanischen Kirche an. War daher ihre Verwaltung in den Kirchenangelegenheiten des Landes an und für sich schon durchaus unzulässig, so zeigte sich ihr Eingreifen in dieselben gradezu als frevelhaft, da sie weder die bestehenden rechtlichen Ordnungen derselben mehr achteten, noch auch selbst die ihnen vorgeschriebenen Pflichten des Waffenstillstandsvertrags erfüllten. Man sollte so etwas kaum für möglich halten; es erklärt sich die Sache indessen aus dem Charakter der gedachten Mitglieder der „Landesverwaltung“ und aus dem zügellosen, unsitt-

*) Wir verweisen auf die Darstellungen, die in folgenden beiden kleinen Schriften gegeben sind: »Schleswigsche Zustände. Mittheilung an die deutschen Fürsten und das deutsche Volk. Itzehoe (Altona, Lehmkuhl). 1849.« »Zustände Schleswig-Holsteins, geschildert in einigen Actenstücken. Mit einem Vor- und Schlußwort von P. W. Forchhammer. Frkf., Brönner. 1850.« Die Actenstücke bis zum Schlusse des Jahres sind vollständig gesammelt von Esmarch. Berlin, Reimer. 1850.

lichen und frivolen Treiben der dänischen Propaganda, in deren Dienste dieselben gestanden. Drei Männer, von denen der eine ein kriechender Höfling ist, der mit gleicher Rücksichtslosigkeit und Unbefangenheit in den gesammtstaatlichen Ideen des früheren dänischen Cabinetts arbeiten konnte, wie für die Partheizwecke des demokratischen Casinoministeriums, der andere ein hohler Schwätzer ohne Geist und Gaben, von beschränktem Verstande und noch beschränkterer Willens- und Selbstbeherrschungskraft, der dritte endlich, insoweit er dabei überall in Betracht kommt, ein Mann, dem alle nicht materiellen Interessen fast bis auf den Namen fremd geblieben sind, bilden ein Collegium, wie es wohl selten oder nie in der Weltgeschichte für die oberste Verwaltung eines Landes zusammengesetzt worden ist. Die dänische Propaganda aber ist seit mehr als zehn Jahren in ganz Nordschleswig in einer frechen, wahrhaft demoralisirenden Weise thätig gewesen und hat es dabei von Anfang an auf die Kirche und ihre Diener besonders abgesehen gehabt. Das Gemälde ihrer gottlosen Thätigkeit ist leider zu reich für eine gedrängte Darstellung; wir wollen nur an einige Züge erinnern. Lügenhafte Erklärungen und Aufforderungen zu Versammlungen, wo sie sich „zu Tausenden bewaffnet einfinden" würden, wurden schon im Frühjahre 1848 den Predigern in's Haus gebracht, und diese unter Drohen und Schelten zur Unterschrift aufgefordert, während eine wilde Rotte das Dorf durchschwärmte und vor dem Pastorate sich durch Schießen, Fluchen und Schwenken der Dannebrogsfahne kund that. Dänische Blätter wurden schon damals durch Colporteure unter dem Landvolk verbreitet, worin gotteslästerliche Reden standen, Hohn und Spott über das Heiligste, daß man sich scheut, es wieder mitzutheilen, die deutschen Fürsten in der unfläthigsten Weise gehöhnt, der Name des dänischen Königs selbst in der gemeinsten Art gemißbraucht, auch der Name Gottes in einer unerhörten, vielleicht kaum in einem zweiten Beispiele vorkommenden Weise verspottet, unter der Ueberschrift: Die zehn Gebote des Herzogs von Augustenburg, und: Gebet zu demselben, eine schändliche Parodie der ehn Gebote und des Vaterunsers dargeboten ward u. s. w. *) Dieses

*) Versmann's Kirchen- und Schulblatt. 1850. Nr. 19. Vgl. auch: Petersen, Zur Rechtfertigung Nordschleswig's. Kiel 1850.

aus Dänemark herüberkommende, mit sehr geringfügigen einheimischen Bestandtheilen vermischte Gesindel treibt ununterbrochen seit dem Beginn des Krieges, wie vor demselben, sein Wesen in einer dämonischen Geschäftigkeit von der jütschen Grenze bis nach Flensburg hin; unter ihrem Terrorismus erliegt und erlahmt Alles. Ihre Organe, die von ihren Hauptanführern redigirten Schandblätter, bezeichnen der Regierung die Opfer patriotischer Gesinnung, die demnächst als ihnen mißliebig oder verhaßt entfernt werden sollen. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß ihre Emissaire die Verfügungen und Absetzungspatente von Geistlichen bereits zuvor im Dorfe verlesen haben, ehe sie den Betheiligten selbst insinuirt worden sind.

Freilich könnte es scheinen, als ob die Geistlichkeit des Landes ihrerseits den ersten Schritt zu den letzten unseligen Verwickelungen gethan habe. Wenigstens ist derselbe als Provocation von ihrer Seite gedeutet und namentlich als eine Folge der Proclamation der Statthalterschaft vom 23. Aug. 1849 dargestellt worden. Es ist dieß die bekannte, in mehreren öffentlichen Blättern damals und später in Nielsen's Materialien *) abgedruckte Erklärung der schleswigschen Geistlichkeit vom 22. Aug. 1849, welcher in kurzer Zeit alle Prediger des Landes, mit sehr wenigen Ausnahmen, durch ihre Unterschrift beitraten. Allein schon das Datum der Proclamation der Statthalterschaft und jener Erklärung der Geistlichkeit beweist, daß die Geistlichen bei der Abfassung ihrer Erklärung von jener Proclamation nichts wissen konnten, was auch der Inhalt bezeugt, indem darin die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Statthalterschaft eine nähere Anweisung des Verhaltens ertheilen werde. Allerdings wurde von den Geistlichen, welche später der Erklärung beitraten, die Proclamation vom 23. Aug. als eine solche Anweisung angesehen; allein die Erklärung selbst ist völlig unabhängig von der Statthalterschaft verfaßt worden, und war ursprünglich bestimmt, ihr

*) „Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein und dessen Geistlichkeit, von (Superintendent) N. Nielsen. Schleswig 1849." Diese, so wie die beiden Schriften von Dr. Baumgarten: Die Gewissensfrage der schleswigschen Beamten, und: Die verbotene Fürbitte und die schleswigschen Prediger und Gemeinden, ebend. 1849, müssen hier als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

von Seiten der Geistlichkeit ein Vertrauensvotum zu geben, und zugleich durch offenes Aussprechen möglichen Gefahren vorzubeugen, denen man allerdings mit Besorgniß entgegensehen mußte. Nach der am 25. Aug. erfolgten Installation der „Landesverwaltung" erschien unter demselben Dato die Proclamation derselben, worin sie erklärte, daß sie „Namens des Königs von Dänemark" für die Dauer des Waffenstillstands Besitz von der Verwaltung des ganzen Herzogthums ergriffen habe, und alle Beamte von nun an ihre Amtshandlungen als im Auftrage von ihr und unter Verantwortlichkeit gegen sie vorzunehmen hätten. Das erste Zeichen nun, wie das „im Namen des Königs von Dänemark" zu verstehen sei, wurde von der „Landesverwaltung" dadurch gegeben, daß sie eine Proclamation des Königs von Dänemark an die Beamten sandte, mit dem Auftrage, selbige auf gewöhnliche Weise publiciren zu lassen. Die hier gesetzmäßige Weise ist aber die, daß die Prediger Bekanntmachungen und Verfügungen nach geendigtem Gottesdienste durch den Küster im Gange der Kirche verlesen lassen (wo freilich meist kein Zuhörer nachzubleiben pflegt), während das Verlesen auf der Kanzel durch eine bestimmte Verfügung vom 11. Aug. 1824 verboten ist. Ueberall im Lande waren weltliche und geistliche Beamte sich einig, daß sie diese Proclamation nicht publiciren könnten, ohne sich selber Rebellen zu schelten. Einige begaben sich persönlich zum preußischen Commissar, und, nachdem er die Bedeutung der Sache, die ihm zuerst geringfügig erschienen war, (des Dänischen unkundig, hatte er auch die entstellenden Abweichungen zwischen dem deutschen und dänischen Texte nicht bemerkt), erkannt hatte, erklärte er mündlich, daß die Publication nicht erforderlich sei. Darauf hin unterblieb sie, mit Ausnahme einiger Kirchen im Sundewitt, wo der im landesfeindlichen Interesse wirkende Norburger Amtmann in seinem Eifer nicht nur die Publication von den Predigern in bestimmter Frist verlangte, sondern sogar so weit ging, gegen die ausdrückliche, oben angezogene Verordnung das Verlesen auf der Kanzel zu fordern. Aber schon der zweite Versuch auf die Hülfe des preußischen Commissars scheiterte. Es war nämlich schon im Laufe des Sommers der Präsentationsvorschlag des Kirchencollegiums in Apenrade zur Wahl eines zweiten Predigers an der dortigen Stadtkirche von der Statthalterschaft bestätigt und genehmigt worden, und

die Wahlhandlung auf Sonntag, den 23. Septbr., festgesetzt. Am Freitag Mittag vor der Wahl ging auf einmal ein Befehl der „Landesverwaltung" ein, die Wahl zu sistiren und die Acten einzusenden, weil von Apenrade aus angezeigt sei, daß Unordnungen bei der Präsentation vorgefallen seien. Diese Unwahrheit hatte, wie sich nachher ergab, die dänische Parthei ausgeheckt. Das Kirchencollegium sandte sogleich einen reitenden Boten nach Flensburg mit sämmtlichen Acten und einem Schreiben, worin darauf aufmerksam gemacht wurde, welche Verwirrung durch solche Maaßregel würde hervorgerufen werden, da die Wahlcandidaten sich schon eingefunden hätten, und die Wahl am Sonntage vorher öffentlich angekündigt worden sei. Der Bote wurde ohne Antwort zurückgesandt; Abends aber gegen 11 Uhr lief ein Schreiben ein mit der Anzeige, daß es für dies Mal bei der Wahl sein Bewenden haben möge, die Candidaten jedoch vorher folgenden Revers zu unterschreiben hätten: — — „ich verpflichte mich, in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung der Landesverwaltung vom 25. Aug. d. J., betreffend den Antritt derselben, den schuldigen Gehorsam leisten zu wollen, unter Vorbehalt des seiner Zeit von mir abzulegenden Eides der Treue." Die Candidaten, vom langen Warten ermüdet und die ihnen gestellte Falle nicht ahnend, unterschrieben den Revers und die Wahl hatte ihren Verlauf. Wir kommen weiter unten auf den Gegenstand zurück. Dieselbe Geschichte wiederholte sich aber in der darauf folgenden Woche bei der Wahl eines Diakonus an der St. Johanniskirche in Flensburg, nur mit dem Unterschiede, daß die Candidaten daselbst vor dem Unterschreiben gewarnt wurden, und der Kirchenpropst Volquardts als Mit-Patron der Kirche seinerseits gegen eine solche Maaßregel protestirte, was mit einem Verweise aus dem „ersten Departement unter der Landesverwaltung" erwidert wurde. Nicht allein verbieten nämlich ausdrückliche kirchliche Gesetze des Landes, daß der Candidat vor stattgehabter Wahl sich durch irgend ein Versprechen, schriftliches Gelübde oder dgl. m. in irgend einer Weise verbindlich mache, sondern es war auch im vorliegenden Falle die schlimme Absicht der „Landesverwaltung" erkennbar, auf diesem Wege jene präjudicirliche Formel des Kirchengebets, gegen die sich das Gewissen der Geistlichkeit nothwendig allgemein sträuben mußte, in die Verpflichtung des neu erwählten Predigers hinterlistiger

Weise hineinzuschieben. Der allgemeine Unwille erhob sich daher gegen die Candidaten, und besonders gegen den Gewählten, dessen Ordination in größter Stille und Abgeschiedenheit vollzogen werden mußte, und der denn auch sofort mit der „Landesverwaltung" wegen der Kirchengebetsformel in einen Conflict gerieth, der nur dadurch beseitigt ward, daß die „Landesverwaltung" mit einer nach beiden Seiten hin zweideutigen und nichtssagenden Formel sich einverstanden erklären mußte, um nur nicht genöthigt zu sein, den eben erst unter Beobachtung der von ihr vorgeschriebenen Form Erwählten seines Dienstes wieder zu entsetzen. Sie hat ihren Versuch mit den Reversen noch einmal wieder vorgenommen, wie unten erzählt werden wird; damit aber hatte es ein Ende, weil im Süden des Herzogthums Schleswig ein solches Regiment bald moralisch unmöglich geworden war, im Norden aber, wo die neutralen Truppen sich leider zum partheiischen Schergendienst hergaben, die „Landesverwaltung" in ihrer völligen Nichtachtung aller bestehenden Gesetze die geistlichen Wahlstellen unmittelbar zu besetzen vorzog und dann ihren Creaturen eine solche Zusicherung ohne Mühe abgewinnen konnte. War sie doch schon mit dem Verlangen eines solchen Reverses weit über ihre Befugniß hinausgegangen, wie sie dann ohne Weiteres gegen den Waffenstillstandsvertrag zu handeln sich nicht entblödet und sich Rechte angemaßt hat, die in geordneten Zeiten nicht einmal dem Landesherrn zustehen. Bei jenen Wahlen war die Präsentation in durchaus legaler Form geschehen, die Gewählten konnten in kein anderes Verhältniß zur „Landesverwaltung" treten, als die schon Angestellten; das Bestreben aber, sie in ein schiefes Verhältniß zu bringen, war ersichtlich, und so hatte sie auch da Unruhe und Unordnung hervorgerufen, wo sie nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Convention Ruhe und Ordnung zu bewahren berufen war.

Mit einem Worte muß hier noch der schon erwähnten kirchlichen Fürbitte für den Landesherrn gedacht werden. Eine ausdrückliche Vorschrift oder agendarische Bestimmung besteht in dieser Beziehung hier zu Lande nicht, ja es ist ein Zwang in Anwendung vorgeschriebener Formeln wiederholt schon durch ältere Verfügungen untersagt worden. Wohl aber war zu verschiedenen Malen mit Rücksicht auf die in dem dänischen Königshause vorgekommenen Verände-

rungen eine Formel aus der damaligen schleswig-holstein-lauenburgischen Canzelei in Kopenhagen für diejenigen Prediger mitgetheilt worden, die sich einer solchen zu bedienen vorziehen möchten. Es herrschte daher in diesem Stücke in den verschiedenen Gemeinden des Landes die größte Freiheit und Mannichfaltigkeit. Als der Krieg der Nothwehr wider die Anmaßungen der übermüthigen Casinoparthei im März 1848 ausgebrochen war, währte die gottesdienstliche Fürbitte für den Landesherrn, in dessen Namen die Regierung in den Herzogthümern geführt ward, ungestört fort. Als aber die tückische Arglist des Feindes sich immer stärker offenbarte und auch bei der persönlichen Anwesenheit des Landesherrn in mehreren schleswigschen Städten kein Zugang zu ihm zu gewinnen war: da wurde vieler Orten das Verlangen rege, diesen Theil der kirchlichen Fürbitte aus dem Gemeindegottesdienste gänzlich beseitigt zu sehen. Mit weiser Mäßigung aber gebot auf den Antrag der geistlichen Oberen des Landes die Regierung, sonntäglich nach uralter, auch hier zu Lande heimisch gewesener Formel, für „den Fürsten und alle Obrigkeit" zu beten. Die „Landesverwaltung," die von einer Gewissensbedenklichkeit keine Ahnung hatte, faßte mit leichtsinniger Verwegenheit auch diesen Punct sofort in's Auge und hob die eben bezeichnete Gebetsformel auf, wodurch sie die Fürbitte für „unsern König" herzustellen meinte, obwohl weder an sich aus der Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung die Herstellung einer andern, noch auch im vorliegenden Falle, nach dem oben Erwähnten, überhaupt irgend eine positive Bestimmung folgt. Der Versuch mißlang daher auch gänzlich; kein Geistlicher wollte sich in dieses heiligste Thun seines Amtes, das der Fürbitte im Namen der ganzen Gemeinde, dasjenige hinterlistig unterschieben lassen, warum eben der ganze Kampf entbrannt war, und das Gegentheil eines Worts auf die Lippen nehmen, das die ganze Summa des Rechts befaßte, das durch deutschen Bundesbeschluß erkannt und geschützt, von preußischen und deutschen Waffen in zwei Feldzügen behauptet worden war. Endlich mußte die „Landesverwaltung" mit einer Erklärung (vom 10. Novbr. v. J.) herausrücken, wie sie ihr Verwalten „im Namen des Königs" verstehe, die denn aber bekanntlich wiederum mit einer solchen Perfidie und Arglist gegeben wurde, daß die Absicht der Dänen, das Herzogthum Schleswig während des Waffenstillstands in Däne-

mark zu incorporiren, auch in diesen Machinationen ihrer nur allzu willfährigen Werkzeuge unverkennbar war. *)

Wir wenden uns jetzt zu der Schilderung der einzelnen Gewaltthaten, die von dieser Waffenstillstandsbehörde im Herzogthume Schleswig verübt worden sind, und zwar in möglichst chronologischer Folge nach den Namen aller der einzelnen Opfer, die ihr Fanatismus sich ausersehen hatte.

1) Pastor Petersen in Fjelstrup, Propstei Hadersleben, eingesetzt von der durch Preußen und Dänemark nach dem Malmöer Waffenstillstande errichteten „gemeinsamen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein," mußte wohl deswegen die ganze Reihe eröffnen, weil wegen der dänischen Gesinnung des sofort octroyirten Hadersleben Amtmanns Johannsen (der sich auch zu der von Dänemark im Herbste 1848 versuchten „Immediat-Commission" hergegeben hatte) hier am leichtesten Eingang zu finden war, und der Vorgänger, Pastor Boësen, ein Nationaldäne, welcher als eifriger dänischer Propagandist im Sommer 1848 seine Stelle verlassen hatte und nach Dänemark entwichen war, am eifrigsten wegen seiner Wiedereinsetzung agitirte. Der kirchliche Vorgesetzte, Propst Prahl, wurde zwar zur berichtlichen Erklärung aufgefordert, aber, weil er sich aus kirchlichen und rechtlichen Gründen dagegen erklärte, weiter nicht gehört. Bekanntlich hatte der dänische Commissar in der „Landesverwaltung" den Vorschlag gemacht, alle inzwischen (seit März 1848) eingesetzten weltlichen und geistlichen Beamten mit Einem Schlage zu entfernen und theils die

*) Das Verhalten der Geistlichkeit ist einer besonderen Prüfung unterworfen worden von A. Fr. L. Pelt, Die schleswigschen Prediger im Verhältniß zu der — eingesetzten Verwaltungscommission. Kiel 1850. Ein mit Unkunde und Vorurtheil geschriebener Aufsatz in der Evang. Kirchenzeitung von Hengstenberg (von Dänemark aus unter dem Titel: Auflehnung der schleswigschen Geistlichkeit, Kopenhagen 1850, in besonderem Abdruck verbreitet) ist von Prof. Mau ebendaselbst widerlegt worden. — Für die ganze Frage, besonders mit Bezug auf das Verhalten des Christen gegen seine Obrigkeit, muß noch die Lesung zweier wichtiger Schriften vorausgesetzt werden: Schleswig-Holstein und seine Verkläger. Von C. Versmann. Kiel 1850. Und: Die Revolution in Schleswig-Holstein. Eine Zuschrift an alle ernsten Christen unter Deutschen und Dänen, die Gottes Wort lieben und hören. Von A. Decker. Hamburg 1850. Vgl. auch: Die äußerste Rechte und Schleswig-Holstein. Ein Sendschreiben an den ächten Adel deutscher Nation. Leipzig 1850.

früheren, theils andere Dänen in ihre Stellen zu setzen. Die Großartigkeit dieses Plans scheiterte an dem Widerstande des preußischen Commissars und englischen Obmanns; aber natürlich ging, was so im Prinzipe verweigert wurde, in jedem einzelnen Falle ohne alles Hinderniß durch, und nachdem in dem vorliegenden ersten Falle mit Pastor Petersen in Fjelstrup noch die Obmannsentscheidung für seine Entfernung nöthig gewesen war (das Entlassungspatent hat daher alle drei Namen als Unterschriften), gingen alle folgenden ohne dieses durch die Einigkeit des dänischen und preußischen Commissars unbehindert von Statten. Uebrigens bemerken wir, weil in der Verschiedenheit der desfallsigen Anordnung eine Skala der landesverwalterlichen Gnade, oder vielmehr die Stufenfolge ihrer rücksichtslosen Anmaßung zu erkennen ist, daß dem Pastor Petersen ein Wartegeld von 1000 Thlrn. aus der eigenmächtig occupirten „schleswigschen Casse" angewiesen wurde.

Als die Anzeige von dieser Entlassung dem obersten kirchlichen Vorgesetzten für das nördliche Schleswig, dem constituirten General-Superintendenten Rehhoff in Apenrade, amtlich mitgetheilt ward, sah dieser (am 14. Novbr. 1849) sich zu folgender protestirenden Erklärung an die „Landesverwaltung" genöthigt:

— — »Auch abgesehen von der rechtlichen Stellung der Landesverwaltung zum Lande überhaupt, kann ich nach Art. 10 des Berliner Waffenstillstands, der Landesverwaltung mit nichten die Machtvollkommenheit einräumen, Prediger ab- und einzusetzen, weil solches der in jenem Artikel festgesetzten Aufgabe derselben nicht entspricht und die ihrer Machtvollkommenheit dort gesetzten Grenzen überschreitet, indem es nicht »im wohlverstandenen Interesse unseres Landes« geschieht! Vielmehr wird im vorliegenden Falle gegen dies Interesse gehandelt, wenn anstatt eines anerkannt verdienten Mannes, der ohne allen Grund entlassen wird, ein Mann angestellt werden soll, welcher dem Landesinteresse feindlich gesinnt ist und diese seine Gesinnung bethätigt hat! — Die Anstellung von Nationaldänen in unserem Lande ist schon lange vor dem Ausbruche des Kriegs zwischen Dänemark und den Herzogthümern Gegenstand gerechter Beschwerdeführung gewesen; gegenwärtig aber müßte sie zum Gegenstande gerechter Klageführung werden, weil sie sich durch gesetzliche Vorschriften nicht mehr wird justificiren lassen.

Auf welche Weise auch die Landesverwaltung ihr Verhältniß zum Könige von Dänemark in seiner Qualität als Herzog der Herzogthümer auffassen möge — worüber bekanntlich verschieden geurtheilt wird, noch aber keine officielle Erklärung von ihm vorliegt — so kann doch in keinem Falle mehr Recht auf sie devolvirt sein, als was der Landesherr selbst hat. Er selber ist aber nach seinem Rechte als summus episcopus, vermöge seiner Obliegenheit als solcher für die reine Lehre zu sorgen, verpflichtet gewesen, bei kirchlichen Handlungen die praecipua membra ecclesiae zu Rathe zu ziehen, und ist solches sonst bei Besetzungen kirchlicher Stellen geschehen. Die Landesverwaltung hat aber das nicht gethan; ich bin in meiner Stellung als Superintendent gar nicht befragt worden, mithin hat sich die Landesverwaltung ein Recht beigelegt, wofür sie keinen Rechtstitel wird nachweisen können, daher es auch nicht als Recht kann anerkannt werden.

Dazu kommt noch, daß nach jeglicher Theorie des Kirchenrechts jede Kirche das unzweifelhafte Recht hat, von ihren eigenen Mitgliedern verwaltet zu werden, und damit die Befugniß, gegen Verwaltungsmaßregeln von solchen, die ihre Mitglieder nicht sind, sich zu verwahren. Nun ist es aber nur von Einem Mitgliede der Landesverwaltung bekannt, daß es dem Bekenntnisse nach unserer Landeskirche angehöre; von den beiden anderen Mitgliedern ist das nicht bekannt, vielmehr sagt die öffentliche Stimme das Gegentheil! Bis dahin, daß die öffentliche Meinung als irrig erwiesen ist, gilt ihre Stimme so viel als das Schweigen der Betreffenden, und kann ich daher die Landesverwaltung — vermöge ihrer Construction — als eine kirchliche Behörde nicht ansehen, vielmehr muß ich sie in kirchlichen Angelegenheiten für incompetent erachten, sofern sie sich nicht der bestehenden kirchlichen Organe dabei bedient!

Daher muß ich auf's Ernstlichste darauf dringen, zuvor in der vorliegenden Sache vernommen zu werden, weil namentlich in Bezug auf die Wiedereinsetzung Boësens der Grund nicht gelten kann, daß er einmal nach kirchlicher Ordnung ernannt und eingesetzt worden ist, indem die Veranlassung zu seiner Entlassung sowohl als auch sein späteres Betragen der Art sein kann, daß es der kirchlichen Beurtheilung zu unterziehen sein wird. Die Einsicht in die betreffenden Acten muß ich mir mithin entschieden reserviren, behalte mir darnach mein Votum vor, protestire aber aus den schon angegebenen Gründen kraft meines Amtes sowohl gegen die illegale Entlassung des Pastors Petersen in Fjelstrup, als gegen die Wiedereinsetzung des Pastors Boësen in die Fjelstruper Pfarre, und verlange Sistirung aller weiteren Schritte in dieser Sache bis dahin, daß rechtskräftig über sie entschieden sein wird, worüber ich einer Aeußerung der Landesverwaltung entgegensehe.«

Hierauf wurde dem Superintendenten Rehhoff am 30. Novbr. 1849 als Erwiderung „unter Vorbehalt fernerer Maßregeln zu erkennen gegeben, daß dieser Protest nicht zur Berücksichtigung geeignet sei und es bei der getroffenen Bestimmung lediglich sein Verbleiben behalten müsse.“

2) Pastor Arelsen in Düppel, zuerst von der provisorischen Regierung zum interimistischen Pfarrverweser in Düppel ernannt. Weil der dänische Patronatsherr, obwohl wiederholt dazu aufgefordert, die Anstellung einer Wahl verweigerte, und die Gemeinde, bei der von der Regierung veranlaßten Wahl auf vielfache Weise eingeschüchtert, nicht stimmen wollte, wurde Arelsen im Auftrag der „gemeinsamen Regierung“ und in Gemäßheit der Instruction für die Generalsuperintendenten vom 14. Decbr. 1739, § 24, von dem interimistischen Generalsuperintendenten zum Pfarrer berufen. Der Kampf wegen seiner Absetzung dauerte vier Monate, und alle möglichen Gründe wurden dagegen vorgebracht; aber Arelsen mußte seinem Vorgänger weichen, welcher die Anerkennung der provisorischen Regierung verweigert, den ganzen Sommer hindurch seine Gemeinde verlassen und im dänischen Heere als Feldprediger gedient hatte. — Dem Entlassenen wurde es freigestellt, um eine Pension einzukommen, von welcher Erlaubniß er jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

3) Pastor G. Haack zu Haddebye bei Schleswig. Derselbe hatte sich geweigert, die das Recht der Herzogthümer vernichtenden Verfügungen der „Landesverwaltung“ zu publiciren und über diese seine, sonst von so ziemlich allen seinen Amtsbrüdern getheilte, Weigerung eine Erklärung direct an die „Landesverwaltung“ nach Flensburg eingeschickt. Darauf hin wurde Haack, selbst ohne Vorfrage bei seinen Kirchenvisitatoren, von seinem Amte abgesetzt. Die Absetzung konnte jedoch nicht thatsächlich vollführt werden, weil die Kirchenvisitatoren ihm das Dimissionspatent zuzustellen sich weigerten, auch die ganze Gemeinde öffentlich dagegen protestirte und für den Nothfall ein anderes gottesdienstliches Local, so wie eine Wohnung für ihren geliebten Prediger bereitete. So blieb er im ungefährdeten Besitze seiner Stelle, bis die holsteinische Gemeinde zu Zarpen ihn zu ihrem Prediger erwählte, worauf in Haddebye wieder in ordnungs-

mäßiger Form und von der Statthalterschaft bestätigt eine neue Predigerwahl gehalten worden ist.

Der Protest der Haddebyer Gemeinde lautete folgendermaßen:

»Die Kunde, daß die sogenannte Landesverwaltung unsern würdigen Pastor Haack, der in so hohem Grade das Vertrauen und die Liebe seiner Gemeinde besitzt, deshalb mit Amtsentsetzung bedroht hat, weil derselbe die Publication des von dieser Landesverwaltung im Namen des uns feindlichen Königs von Dänemark erlassenen Verfügungen verweigert, hat als ein neuer Uebergriff der Landesverwaltung uns zwar nicht überrascht, aber auf's neue empört, und uns, die unterzeichneten Eingesessenen des Kirchspiels Haddebye, veranlaßt, zusammenzukommen, und haben wir uns zu nachstehender Erklärung vereinbart, in der Ueberzeugung, daß wir im Geiste des ganzen Kirchspiels gehandelt haben:

1) Wir billigen in jeder Beziehung das der Landesverwaltung gegenüber beobachtete Verfahren unseres Predigers, protestiren sowie gegen seine willkührliche Absetzung, so gegen jede Einsetzung eines andern Predigers, und werden, falls die Landesverwaltung eigenthätigerweise unsern wackern Geistlichen absetzen sollte, dennoch ihn nicht aus unserer Mitte lassen und ihm Entschädigung gewähren und bis zur Wiederanstellung seine bisherige Einnahme sichern, gleich wie wir einen eigenmächtig eingesetzten Prediger auf keine Weise als unsern Seelsorger anerkennen werden.

2) Wir erkennen nur die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein als unsere einzige rechtmäßige Landesregierung an, und glauben uns der sogenannten Landesverwaltung gegenüber, welche die unantastbaren Rechte unseres Vaterlandes höhnend mit Füßen tritt, aller staatsbürgerlichen Pflichten vollkommen ledig.

3) Wir wollen überhaupt die Rechte des engverbundenen, unzertrennlichen und selbständigen Schleswig-Holstein auf alle Weise zu wahren und zu schützen suchen.

4) Da die Landesverwaltung bisher alles Gefühl für Wahrheit und Recht bei Seite gesetzt hat, und bemüht gewesen ist, auch bei den Einwohnern des Herzogthums Schleswig dies Gefühl zu ersticken, so darf man sich nicht wundern, daß sie jetzt die älteste christliche Kirche des Landes zum Zielpuncte ihres Angriffs gemacht hat, und hofft sie vielleicht, damit zugleich auch den christlichen Sinn unter uns zu ersticken, um uns dann desto leichter zu ihren Sclaven zu machen. Doch wird sie hier fehlgehen, wie immer.

Indem wir schließlich noch einmal gegen die Absetzung unseres Predigers protestiren, haben wir beschlossen, diesen unsern Protest bei unserer

rechtmäßigen Regierung, der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, niederzulegen.

So geschehen Haddebye, den 26. Octbr. 1849.«

(Folgen die Unterschriften aus den verschiedenen Dörfern des Kirchspiels.)

In gleicher Veranlassung erließen die Prediger der Stadt Schleswig schon am 17. Octbr. deff. J. folgende Erklärung:

»In Erwägung, daß die Landesverwaltung in Flensburg in ihrer Bekanntmachung vom 17. Septbr. ein solches Gewicht auf den Titel Sr. Majestät des Königs von Dänemark, als unter welchem sie das Herzogthum Schleswig regiere, gelegt hat, daß Niemand zweifelhaft bleiben kann und soll: dieser Titel sei in ihren Augen nicht eine bloße Formalität, sondern volle Wahrheit, ist es uns — — eine Gewissenspflicht, zur Publication dieser Bekanntmachung unsere Mitwirkung zu versagen, und fühlen wir uns gedrungen, es offen auszusprechen, daß wir uns zu allen etwa künftigen Bekanntmachungen der Landesverwaltung in demselben Verhältniß wissen, so lange dieselbe nicht eine beruhigende Erklärung darüber veröffentlicht, daß sie das Herzogthum nicht im Namen eines feindlichen Königs, sondern im Namen unseres rechtmäßigen Herzogs und Landesherrn verwalte und regiere.«

4) Pastor Grauer in Jordkirch, Propstei Apenrade. Er war als Nachfolger des zum Feinde übergegangenen Pastors Jep Hansen, jetzigen octroyirten Superintendenten und Kirchenpropsten, von der Gemeinde, wenn freilich nur mit geringer Stimmenzahl, gewählt, und die Wahl von der gemeinsamen Regierung bestätigt. Pastor Hansen kehrte gleich nach Abschluß des Berliner Waffenstillstands vom 10. Juli 1849, wie er selbst sagt, auf Befehl, aus Dänemark zurück und ließ sich in der Gemeinde nieder, von wo aus er ein Gesuch um Wiedereinsetzung an die „Landesverwaltung" einreichte, welches den Kirchenvisitatoren zum Berichte zugestellt wurde. Diese bewiesen, daß Pastor Hansen, nach Aussage seiner eigenen Tochter, bei dem Gerüchte, daß die deutschen Truppen sich näherten, aus Furcht, von ihnen übel behandelt zu werden, weil er die Verfügungen der provisorischen Regierung nicht hatte publiciren wollen, plötzlich auf und davon gegangen sei, ohne irgend eine Anzeige zu machen oder für die Verwaltung seines Amts Sorge zu tragen, weil er durch Ungehorsam gegen einen bestimmten Befehl seiner Vorgesetzten als von seinem Amte entledigt sich betrachte. Auf diese Weise ließ er Amt und

Familie in Stich von Anfang Mai 1848 bis zum Abschlusse des Malmöer Waffenstillstands. Auf Veranlassung des Propsten vicarirten die benachbarten Prediger, und überließen sämmtliche Einkünfte den zurückgebliebenen Töchtern, während der Vater von den Dänen 1200 Rbr. Wartegeld bezog. Erst unter dem 28. Juli wurde er von der provisorischen Regierung nach geführter Untersuchung von seinem Amte entlassen. Mit dem Abschlusse des Malmöer Waffenstillstands erschien er wieder, und kündigte ohne Weiteres den Visitatoren an, daß er sein Amt nunmehr antreten werde, indem er meinte, durch jene Waffenstillstandsconvention restituirt zu sein. Die Visitatoren machten ihn darauf aufmerksam, daß er zwar im Pfarrhause wohnen könne, jedoch nach Inhalt jener Convention erst abzuwarten habe, ob die Verfügung gegen ihn von der gemeinsamen Regierung aufgehoben oder bestätigt werden würde; bis dahin müsse er sich der Amtshandlungen enthalten. Die Warnung war jedoch vergeblich; er folgte seinem eigenen Kopfe. Sie wurde mit der Androhung geschärft, daß die Visitatoren sich genöthigt sehen würden, auf Brüchverfahren gegen ihn anzutragen. Die Sache wurde in öffentlichen Blättern verhandelt, worauf ein Regierungsbevollmächtigter erschien, um sie an Ort und Stelle zu untersuchen; aber schon hatte Pastor Hansen durch abermalige eilige Flucht sich der Untersuchung entzogen. Nun wurde von der provisorischen Regierung ein Pfarrverweser constituirt und den Visitatoren aufgegeben, die Stelle als vacant anzuzeigen. Die Töchter aber blieben noch ruhig im Hause und bezogen die Einkünfte, indem der Vater fortwährend sich weigerte, auf ein Arrangement, wie es hier gesetzlich vorgeschrieben ist, mit seinem Nachfolger einzugehen. Nach Ablauf der Meldungsfrist wurde die Wahl abgehalten; Pastor Grauer wurde gewählt, wenn freilich die meisten Mitglieder der Gemeinde, durch Furcht eingeschüchtert, sich des Stimmens enthielten. Die Wahl wurde von der gemeinsamen Regierung bestätigt, Pastor Grauer ordnungsmäßig introducirt, und hatte bald die Liebe der Gemeinde gewonnen. Trotzdem fand die „Landesverwaltung" sich veranlaßt (weitere Gründe hat sie nicht angegeben), ihn zu entlassen und Pastor Hansen wieder einzusetzen, und noch dazu den Visitatoren, die das Unrechtmäßige und Gewaltthätige solches Verfahrens wiederholt vorgestellt hatten, zu befehlen, daß sie für die

Ausführung dieses Beschlusses das Erforderliche wahrnehmen sollten. Dessen weigerte sich der Kirchenpropst und wurde bald darauf diese Weigerung als Entlassungsgrund gegen ihn geltend gemacht. Pastor Grauer hat die Erlaubniß erhalten, sich um ein Wartegeld bewerben zu dürfen.

5) Pastor Fr. Petersen zu Ulderup in Sundewitt. Beim Ausbruche des Kriegs, im März 1848, war derselbe Prediger zu Nottmark auf Alsen, und wurde als herzoglich augustenburgischer Prediger sofort von den Dänen suspendirt, darauf als Gefangener nach Fühnen geschleppt.*) Von Alsen durch die fortwährende Occupation der Dänen ausgeschlossen, wurde er von der gemeinsamen Regierung im Jan. 1849 als Hauptprediger in Ulderup angestellt, von welcher Stelle ein geborener Nationaldäne und eifriger Propagandist, Pastor Feilberg, wegen beharrlicher Renitenz und zeitweiligen Verlassens seiner Stelle durch die provisorische Regierung entlassen worden war. In dieser Sache ist der Superintendent durchaus gar nicht vernommen worden; sie ist einseitig mit dem, sonst von der Gewalt der „Landesverwaltung" trotz Convention emanzipirten, Norburger Amthause betrieben worden, weil der Kirchenpropst Jensen in Sonderburg seine Mitwirkung dazu versagte, seine Entlassung als Propst nachgesucht und auch erhalten hatte. Pastor Petersen wurde ohne alle Aussicht auf Wartegeld entlassen und wandte sich zunächst nach Gravenstein, wo er die kleine Schrift: Zur Rechtfertigung Nordschleswigs, Kiel 1850, schrieb. Später lebte er in Kiel und ist gegenwärtig als Feldprediger bei der zweiten Brigade der schleswig-holsteinischen Armee angestellt.

6) Schreibmeister Heinr. Burgwardt, Hauptknabenlehrer zu St. Nikolai in Flensburg.**) Die Veranlassung zu seiner Amtsentsetzung mußte ein untergeordneter Zweig seiner Berufsthätigkeit geben, da dem treu bewährten öffentlichen Jugendlehrer in keiner

*) Näheres hierüber, mit einem tiefen Einblick in die ganze Verworfenheit des dänischen Treibens, steht zu lesen in Versmann's Kirchen- und Schulblatt. 1850. Nr. 28.

**) Wir folgen hier meistentheils dem aus genauer Quelle geflossenen Berichte in der Pädagogischen Revue, 1850, 2. Abth. Juli. Nr. 7. S. 218 ff.

Weise anzukommen war. Er hat nämlich zugleich gegen eine sehr geringfügige Remuneration als Kirchendiener zu fungiren, d. h. als Cantor den Kirchengesang zu leiten und nach geendigtem Gottesdienste die von der Regierung erlassenen Verordnungen in der Kirche zu verlesen. Nun wurde ihm am 16. Trinitatissonntage eine Verfügung der „Landesverwaltung" von dem Hauptprediger seiner Kirche (Aschenfeldt, s. weiter unten) zur Publication mitgetheilt, durch welche vierzehn bestehende Landesgesetze, namentlich das Staatsgrundgesetz der Herzogthümer Schleswig-Holstein, aufgehoben wurden; er fühlte sich in seinem Gewissen gedrungen, seine Mitwirkung bei der Publication derselben zu versagen. Zwei als dänische Fanatiker bekannte Menschen, die man sonst selten in der Kirche gesehen, blieben dies Mal gegen die allgemeine Gewohnheit auch nach der Abendmahlsfeier und verließen dann, als nichts weiter erfolgte, unter heimlichem Zusammenflüstern die Kirche. Am folgenden Tage reichten die Beiden eine Denunciationsschrift unmittelbar bei der „Landesverwaltung" ein, „weil sie von der zunächst vorgesetzten Behörde doch keine Abhülfe erwarten könnten." Nun erhielt das Patronat der Kirche die Weisung, jedenfalls am nächstfolgenden Sonntage für die kirchliche Bekanntmachung jener Verordnung Sorge zu tragen; gleichzeitig ward dem Magistrate der Stadt aufgegeben, von Burgwardt eine verantwortliche Erklärung mit Bezug auf seine Weigerung einzuziehen. Er gab diese am 16. October dahin ab, daß, da die „Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig" pflichtgemäß nach Art. 10 der Waffenstillstandsconvention „in Gemäßheit der bestehenden Gesetze das Herzogthum Schleswig zu verwalten und in demselben die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten" habe und nur im „wohlverstandenen Interesse des Landes" Gesetze und Verfügungen der Zwischenzeit aufheben dürfe, er es wider sein Gewissen erachten müsse, zu Verwaltungsmaßregeln die Hand zu bieten, welche eine Trennung Schleswigs von Holstein und eine Unterordnung Schleswigs als dänische Provinz unter das Königreich Dänemark herbeiführen sollten, wie denn die sämmtlichen geistlichen und weltlichen Beamten nebst einem übergroßen Theile der Bevölkerung sich bereits öffentlich zu einem gleichen Grundsatze und Verfahren bekannt hätten. Hierauf beschloß die „Landesverwaltung" am 31. Octbr. v. J. seine Absetzung als

Schullehrer und Kirchendiener. Die Direction der Bürgerschulen erhob dagegen einstimmig die Vorstellung, daß B., wenn überall, so doch nur als Kirchendiener abgesetzt werden möge, da er als Lehrer nichts vergangen habe, vielmehr wegen seiner ausgezeichneten Tüchtigkeit in seinem Schulamte zu belassen sei. Natürlich erfolgte die Antwort, daß darauf nicht eingegangen werden könne. Nun weigerte sich zwar das Schulcollegium zu St. Nikolai, das rechtmäßig den Lehrer zu berufen und zu entlassen hat, seine Absetzung vorzunehmen; allein Recht und Ordnung hatten dort längst aufgehört, und die rohe Gewalt dominirte. Das Schulcollegium gestattete dem abgesetzten Lehrer auch die fernere Benutzung seiner Dienstwohnung, und, als öffentlich und privatim zur interimistischen Verwaltung der Stelle aufgefordert ward, sich aber außer drei völlig unbrauchbaren Subjecten keiner dazu bereitwillig finden lassen wollte, und nun die Stelle zur definitiven Wiederbesetzung sechs Wochen lang ausgeschrieben ward, aber auch dies Mal zu einer Stelle, zu der sich sonst 50—60 der besten Lehrer des Landes zu melden pflegen, aus beiden Herzogthümern sich kein Einziger, dagegen 3—4 sehr mäßige Seminaristen und eben so viele mißrathene Studenten und Candidaten aus Dänemark meldeten, erklärte dasselbe Schulcollegium, von diesen Aspiranten keinen für die Verwaltung einer so wichtigen Stelle vorschlagen zu können. Jetzt erhoben sich 160 Schulinteressenten aus der Nikolai-Gemeinde um Burgwardt's Wiedereinsetzung oder um Einräumung des Schullocals zu einem von ihm zu ertheilenden Privatunterrichte. Die „Landesverwaltung," durch ihre Spione hievon benachrichtigt, kam der Antwort zuvor durch den Befehl, B. unverzüglich aus seiner Wohnung zu entfernen, und ernannte unmittelbar mit völliger Beiseitesetzung der für die desfallsige Wahl vorgeschriebenen gesetzlichen Formen einen jener Dänen zu seinem Nachfolger. So stand eine blühende Schule, die in ihren drei Oberclassen 150—60 Schüler und Schülerinnen zählt, während des Zeitraums von fünf Monaten gänzlich verödet, und jene zahlreiche Jugend war der Verwilderung auf den Straßen preisgegeben. Einer der Denuncianten hatte sogar die Frechheit, die über ihn verbreiteten Nachrichten öffentlich für Verleumdung zu erklären; als aber B. sich öffentlich als den wahrscheinlich Ersten, der ihn auf Grundlage der Mittheilung von einem

Mitgliede der Behörde als Denuncianten bezeichnet habe, und sich zur Erhärtung dessen für die weitere gerichtliche Verfolgung anbot, schwieg der lügenhafte Denunciant stille. B. aber, der auf eine leise Vorfrage nach bereits abgelaufener Meldungsfrist zur Wahl in Wismar präsentirt wurde, ist daselbst am 13. März 1850 zum Rector der mittleren Bürgerschule und Inspector der übrigen städtischen Volksschulen vom Rathe der Stadt erwählt worden und Ostern dahin abgegangen.

7) Districtsschullehrer Callesen in Süderballig, Propstei Hadersleben. Derselbe wurde ohne irgend eine Untersuchung oder Gelegenheit zur Verantwortung abgesetzt, um seinem zu den Dänen entlaufenen Vorgänger wieder Platz zu machen. Die gewaltsame Entfernung beider Visitatoren der Propstei Hadersleben durch die „Landesverwaltung" machte grade hier solche Gewaltthaten weiter möglich. Der Schuldistrict wollte indessen den treuen und geschätzten Lehrer nicht wieder fahren lassen, sondern miethete ein anderes Local, worin er als Privatlehrer seine Wirksamkeit an der Jugend fortsetzte.

8) Küster und Schullehrer Philipp Möller zu Hoptrup, Propstei Hadersleben.*) Er war 1837 als Schullehrer nach Quistrup, Kirchspiels Oesby in derselben Propstei, gekommen, grade zu einer Zeit, als die argen Wühlereien der Propaganda gegen alles Deutsche recht bemerklich zu werden anfingen. Als die Revolutionspartei in Kopenhagen die ihre legitimen Rechte vertheidigenden Herzogthümer mit Krieg überzogen hatte, sollte in jener Gegend eine bewaffnete Mannschaft gebildet, Schanzen aufgeworfen werden und dgl. m. Es gelang den vernünftigen Vorstellungen Möller's und des Schullehrers Boisen in Oesby, im Vereine mit einigen Geistlichen, die Leute von solchem sinnlosen Vorhaben abzubringen. Dafür schwur der fanatische Geistliche, der dort an der Spitze der Propaganda stand, den beiden Lehrern Rache und sie wurden gefangen nach Dänemark weggeschleppt. Als Möller endlich davon heimkehrte, ergriff er, des dortigen Treibens müde, gern die Gelegenheit, nach Hoptrup versetzt zu werden, wo er bei seinem Amtsantritte, Mich. 1848, die größte Unordnung in der Schule fand. Der frühere Lehrer

*) Pädag. Revue a. a. O. S. 220 ff.

war im Frühjahre davon gelaufen und, da er den Sommer über in Dänemark blieb, gar keine Schule gehalten worden. Mit einem tüchtigen Gehülfen gelang es, die Schule wieder in Gang zu bringen und das Versäumte einigermaßen nachzuholen. Die Eltern erkannten dies und bezeugten es freudig bei jeder Gelegenheit, selbst die Dänischgesinnten unter ihnen. Jedoch nach Abschluß des Berliner Waffenstillstands rührte sich die Propaganda wieder von neuem; der alte Vorweser miethete einen Tagelöhner, der eine Bittschrift um seine Wiedereinsetzung zum Unterzeichnen herumtragen mußte. Die meisten Grundbesitzer (Hufner) unterschrieben nicht, aber wenn der Hausherr nicht wollte, ging der Tagelöhner nach der Tenne oder nach dem Stalle und ließ die Knechte unterschreiben, mit der Weisung, daß sie gleich, ohne es durchzulesen, unterschreiben müßten, „wenn sie ihrem Könige treu sein wollten." Die fehlenden Unterschriften wurden von dem früheren Lehrer oder einem Andern hinzugefügt, unter andern der Name des Ortspredigers gegen dessen Willen, worauf denn nachher die „Landesverwaltung," weil sie gerne täuschen und getäuscht werden wollte, großes Gewicht legte. Die Gemeinde protestirte beim Amthause, was jedoch gar nicht beachtet wurde. Vielmehr betrieb dieses einseitig die Absetzung Möller's und, nachdem es das desfallsige Patent ausgefertigt hatte, legte es dasselbe dem Kirchenpropsten zur Mitunterschrift vor. Dieser konnte natürlich das Verfahren weder in formeller, noch in materieller Hinsicht billigen, da auch hier ein als Propagandist bekannter schlechter Schullehrer statt eines ausgezeichnet tüchtigen eingeschoben werden sollte, und reichte daher eine Gegenvorstellung bei der „Landesverwaltung" ein, die aber solches schon hinreichend fand, ihn nicht nur als Propst, mit welchem sie doch allein nur zu thun hatte, sondern auch als Prediger seines Amts zu entsetzen, um in ersterer Beziehung einen landesfeindlichen Fanatiker wieder in seine Stelle zu schieben (s. unten Nr. 12). Die Gemeinde ließ durch eine Deputation von zwei Mitgliedern Vorstellung bei der „Landesverwaltung" machen; der dänische Commissar erklärte ihre Angaben über den früheren untauglichen Lehrer für Lügen. Die Bauern legten noch einmal, wiewohl wieder vergeblich, einen schriftlichen Protest dagegen ein; dieser wurde sogar von mehreren Grundbesitzern unterzeichnet, deren Namen unter die Petition zu Gunsten

des weggelaufenen alten Lehrers gekommen waren. Seitdem ist ein großer Theil der dortigen Schuljugend wieder alles Unterrichts beraubt. Die vielfach an Möller gelangte Aufforderung, in einer Privatschule dort seine Thätigkeit fortzusetzen, ließ sich nicht erfüllen, da es in Folge des am 4. Septbr. 1849 in jener Gemeinde stattgehabten großen Brandes an einer passenden Localität dazu durchaus fehlte.

9) Küster und Schullehrer Andresen zu Ulderup in Sundewitt. Sein Vorgänger war gleichfalls, ohne irgend eine äußere Veranlassung, wie das amtlich aufgenommene Protokoll ergibt, nach der Insel Alsen zu den Dänen hinübergelaufen und hatte seine Schule verlassen. Andresen wurde von den für Sundewitt constituirten Kirchenvisitatoren ordnungsmäßig für die Ulderuper Schule ernannt und hatte sich in hohem Grade die Liebe der Kinder und durch sie der Eltern erworben, als auch er dem Andrange der Propaganda und der Willkühr der „Landesverwaltung" weichen mußte. Uebrigens soll ihm sowohl als den beiden vorhergenannten Schullehrern eine Aussicht auf Wartegeld eröffnet worden sein.

10) Dr. Friedr. Lübker, Rector der Flensburger Gelehrtenschule. *) Denselben hat das Loos einer factischen Amtsberaubung durch die über ihn verhängte rechts- und gesetzwidrige Ausweisung aus dem Stadtgebiete Flensburgs getroffen. Nachdem er nemlich die gesammte Gymnasialjugend, die zum ersten Male im neuen Jahre 1850 wieder versammelt war, mit einer Anrede (abgedruckt im Flensburger Religionsblatt. 1850. Nr. 10) begrüßt hatte, wurde er mitten aus dem eben begonnenen Unterrichte (er erklärte seinen Primanern grade 1. Kor. 15) herausgeholt, durch zwei Polizeidiener, in deren Gefolge sich vier andere befanden, vor die erst kürzlich gegen die Landessitte constituirte politische Oberpolizeibehörde vorgefordert, woselbst ihm ohne Angabe irgend eines Grundes der Beschluß der „Landesverwaltung" mitgetheilt und auf sein Verlangen auch schriftlich insinuirt ward, daß er „bei Strafe der Verhaftung innerhalb 12 Stunden das Gebiet der Stadt Flensburg zu räumen" habe Lübker war zuvor 13 Jahre lang Conrector an der schleswiger Domschule gewesen, von

*) Wir benutzen auch hiebei im Wesentlichen den Bericht in der Pädagog. Revue a. a. O. S. 223 ff.

dort aber im Herbste 1848 bei der Reorganisation der schleswig-holsteinischen Gelehrtenschulen auf den Wunsch der denselben vorgesetzten schleswig-holsteinischen Regierung, fast wider seinen Willen, als Rector hierher versetzt worden, wo ihm jedoch bald die Leitung einer sichtlich aufblühenden Anstalt und ein schönes collegialisches Zusammenwirken die reichste Befriedigung gewährte. Seine überwiegende Thätigkeit gehörte auch hier und mit besonderer Vorliebe seinem Berufe, wie seiner Wissenschaft an, an deren Pflege er sich bereits früher durch verschiedene literarische Arbeiten betheiligt hatte. An dem politischen oder vielmehr patriotischen Streben der Stadt hatte er insofern Antheil genommen, als er zwei Adressen auf desfallsigen Wunsch verfaßt hatte, deren eine an den preußischen Commissar, die andere an den König von Preußen selbst gerichtet war, (beide sind in Esmarch's Sammlung von Actenstücken über die schleswigsche Landesverwaltung, Berlin 1850, gegen das Ende hin wieder abgedruckt worden), und welche beide darthun sollten, daß die Stadt Flensburg im engsten Anschlusse an die Bestrebungen des ganzen Landes zur Vertheidigung seiner schwer verletzten Rechte in ihrem deutschen Sinne und ihrer Anhänglichkeit an die uralte Verbindung Schleswigs mit Holstein unverbrüchlich beharre. Als diese Adressen in einem Maaße, wie nie zuvor, von dem angesehenen, wohlhabenden und gebildeten Theile der Bewohnerschaft unterzeichnet wurden, erhob sich die Wuth der dänischen Parthei und Presse; doch war gegen die Legalität des Schritts nichts zu erinnern. Nichtsdestoweniger ließ die „Landesverwaltung" das Local, wo diese Adressen verlesen und unterzeichnet worden waren, polizeilich schließen. Daneben war die Gelehrtenschule als eine Pflanzstätte deutscher Bildung und Gesinnung, in welcher Hinsicht sie besonders im letzten Jahre sich in steigendem Maaße bewährt hatte, der dänischen Parthei ein vorzüglicher Gegenstand ihres Hasses. Inzwischen mehrten sich aber die Gewaltstreiche des dänischen Regiments und seiner Schergen, wie die Mißhandlung und persönliche Unsicherheit der deutschgesinnten Bewohner. Am Abend des Neujahrstages wurde ein gebildeter deutscher Landmann, der in Begleitung mehrerer achtbarer flensburger Damen über die Straße ging, von den bewaffneten Polizeidienern ohne die geringste Veranlassung von seiner Seite (was später gerichtlich erwiesen worden ist) überfallen, thätlich gemißhandelt

und verwundet. Die angesehensten Bürger und Einwohner versammelten sich und schickten eine Deputation von fünf Mitgliedern, in die Dr. Lübker trotz seiner Ablehnung grade deshalb gewählt ward, weil man ihm die bei dem allgemeinen Unmuthe dennoch erforderliche Ruhe und Mäßigung zutraue, an die Oberpolizeibehörde, mit dem Antrage, daß die Polizeidiener, die den Beweis geliefert hätten, daß sie die Waffen nicht zu führen verständen, sondern zur Mißhandlung unschuldiger und wehrloser Bürger mißbrauchten, entwaffnet und entlassen werden möchten. Als dies fruchtlos blieb, wandte man sich mit einer von einem sehr besonnenen dortigen Anwald verfaßten ernstlichen Beschwerde an die factische oberste Gewalt, die „Landesverwaltung," worin man um die Entfernung des Oberpolizeimeisters und seiner bewaffneten Diener bat, widrigenfalls man sich genöthigt sehen würde, sich zum Schutz der eigenen Person, der Familie und des Eigenthums selbst zu bewaffnen, da bei dem gegenwärtigen Zustande jede Sicherheit fehle. Auf diesen Antrag erfolgte jedoch kein Bescheid, wenn derselbe nicht etwa in jener Maßregel polizeilicher Ausweisung zu suchen ist, die außer dem Dr. Lübker noch zwei andere Mitglieder der Deputation, nemlich einen der angesehensten und einflußreichsten Gewerbtreibenden, den Mühlenbesitzer und Schiffsrheder Nane Jürgensen, Mitglied des Hospitalsgerichts, und einen sehr beliebten Arzt, Dr. Diederichsen, traf. Alle drei verließen am Nachmittage die Stadt, ihre zurückbleibenden Familien in den Schutz Gottes befehlend. Lübker und Jürgensen wandten sich sofort nach Berlin, um dort gehörigen Orts ein Bild jener furchtbaren Zustände zu entwerfen, die aller Sittlichkeit Hohn sprechen, und die obrigkeitliche Auctorität und die Achtung vor den Gesetzen von oben her auf das Schmählichste untergraben. Sie fanden dort auch wirklich sowohl bei dem Ministerium, dem eine ausführliche Darlegung von ihnen überreicht wurde, (von weiteren Schritten desselben ist freilich nichts bekannt geworden) als auch bei dem Könige selbst, der sie am 23. Jan. d. J. zur Audienz vorließ, ein williges und aufmerksames Gehör. Indessen scheiterte ein von dem Könige persönlich mit nicht genug anzuerkennender edler Theilnahme eingeleiteter Versuch zu einer Wiederaufhebung jener ungerechten und wider die Landesgesetze verstoßenden Maßregel an der Entschiedenheit, mit welcher die Verbannten

auf unbedingter Zurücknahme ohne Zuthun von ihrer Seite bestehen zu müssen glaubten. Sie ertheilten auf ein aus dem Cabinette des Königs von Preußen am 7. Febr. an sie erlassenes Schreiben eine ausführliche Antwort unter dem 17. Febr., worin es unter anderem folgendermaßen heißt: — — „Ew. Majestät haben sich des Schicksals zweier unbekannter Männer mit so wohlthuender Theilnahme angenommen, daß uns nichts lieber wäre, als unsere tiefe Dankbarkeit dadurch beurkunden zu können, daß wir dem ertheilten Winke unverzüglich Folge leisteten. Aber Ew. Majestät Theilnahme steht zu hoch und ist zu edel, als daß sie uns zumuthen könnte, wir sollten, um in den ruhigen und ungestörten Genuß unserer bürgerlichen Rechte und unserer Berufsthätigkeit wieder einzukehren, die Wahrheit verletzen, eine Schuld bekennen, die wir nicht haben, und durch unser Stillschweigen einen Makel auf Zustände und Personen werfen, die nach unserer innigsten Ueberzeugung kein Vorwurf der Art trifft. Ein Antrag von unserer Seite dürfte um so weniger erforderlich sein, als für den einen der Unterzeichneten von den durch seine amtliche Wirksamkeit Betheiligten und von der obersten städtischen Behörde ein solcher Antrag gestellt worden ist. — — Wir geben jederzeit unser Verhalten der Prüfung durch die Gerichte des Landes willig anheim, damit dem verletzten Theile die volle Genugthuung werde; wir können aber nicht durch Zugeständnisse, die unlauterer Art sein würden, uns Privatvortheile ermitteln wollen, während das ganze Land in unerschütterlich fester und gesetzlicher Haltung unter dem tiefen Unmuthe gebeugt liegt, den es über eine Gewaltherrschaft empfinden muß, die das Recht des Landes untergräbt, die Gesetze vernichtet, die persönliche Sicherheit gefährdet, die Kirche verhöhnt, die Schulen entleert und die Jugend der Verwilderung preisgibt. Dies sittliche Gefühl theilen wir mit allen unseren Landesgenossen, und wir können und dürfen nicht wünschen, daß ein Gefühl, ohne welches aller Segen bürgerlicher Ordnung für die Dauer unrettbar verloren wäre, um eines noch so großen äußeren Vortheils willen in uns möge gedämpft oder erstickt werden. Wenn die Landesverwaltung, wo Recht und Gesetz so deutlich sprechen, eine durch nichts begründete Gewalt kann herrschen lassen und dieselbe noch durch wahrheitswidrige Darstellungen rechtfertigen darf, dann wollen wir lieber, so schwer es uns auch drückt, uns länger von Haus und Beruf verbannt sehen, und wollen auch ferner noch das Unrecht und die Willkühr tragen, bis der glückliche Tag erscheint, der dem armen Lande Recht und Gesetz, Ruhe und Ordnung wiedergibt."

Natürlich blieben auch die von anderer Seite her gethanen Schritte erfolglos; nicht allein wandten sich zu Gunsten des verbannten Rectors

das Lehrercollegium in einer besonderen Eingabe und die betheiligten Eltern in einer, jener sich völlig anschließenden Vorstellung, sondern auch die städtische Obrigkeit, der Magistrat, obwohl demselben seit der Reorganisation der Gelehrtenschulen kein unmittelbarer Antheil an der Beaufsichtigung des Gymnasiums mehr zusteht, dennoch gleichfalls mit einem Antrage auf seine Zurückberufung an die factische Gewaltherrschaft. Außerdem hat einer der an der Schule arbeitenden Lehrer, Dr. W. Gidionsen, in dem Nachworte zu einer im Drucke erschienenen Schulrede: Von der Bildung, Flensburg 1850, in Bezug auf diese Gewaltthat seinem Herzen auf eine ihn wie seinen Collegen gleich ehrende Weise Luft gemacht. Die Schüler der ersten Classe, deren Zahl verhältnißmäßig nicht unbedeutend ist, gingen sofort nach Hause, weil ihnen ein längeres Verbleiben unter diesen Umständen gemüthlich unmöglich sei. Später haben sie sich auf den Wunsch der Lehrer wieder eingefunden, und der Gang des Unterrichts ist so äußerlich ungestört fortgegangen. Lübker hielt sich meistentheils, mit wissenschaftlichen Studien und literarischen Arbeiten beschäftigt, in Kiel auf und ließ sich auch nicht durch einen Ruf zum Directorate des großherzoglich mecklenburgischen Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim bewegen, sein engeres Vaterland zu verlassen und den ihm lieb gewordenen Wirkungskreis in seinem rechtmäßigen Amte aufzugeben.

Die Eingabe des Lehrercollegiums lautete wie folgt:

„An die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig. — Wir Unterzeichneten, das Lehrercollegium der Flensburger Gelehrtenschule, sind durch die von oben her veranlaßte Entfernung unseres Collegen und Rectors, des Herrn Dr. Lübker, auf das Allerschmerzlichste betroffen worden, und fühlen uns in unserem Gewissen gedrungen, diese unsere Empfindung unverholen vor der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig auszusprechen. — Wenn es schon an und für sich ein hartes Geschick ist, wenn plötzlich und auf längere Zeit einer Schulanstalt ihr Leiter entzogen wird, so darf es in vorliegendem Fall in keiner Weise in Zweifel gesetzt werden, daß mit einer länger dauernden Entfernthaltung des Rectors Dr. Lübker unserer Schule ein unersetzlicher Schade werde zugefügt werden. — Niemand ist in dem Grade, wie wir, im Stande, zu wissen, welch' ein Schatz in diesem Manne, bis in die einzelnsten Beziehungen hinein, unserer Schule von Gott zu Theil geworden ist. — Seine große Gelehrsamkeit, sein reicher, vielgewandter Geist, seine musterhafte Ordnung und Geschäfts-

kunde, seine herzansprechende Lehrgabe und fesselnde Beredsamkeit, sein leichter und vollständiger Ueberblick über Alles, was der Schule im Ganzen und zu jeder einzelnen Zeit und in jedem einzelnen Verhältniß Noth thut — das Alles hat sich unter uns und unter seinen Schülern auf das Vielfachste und Segensreichste bewährt; — aber, was ihn mehr ehrt und uns, Lehrer wie Schüler, mehr noch erfreut hat als jene hohen Begabungen des ausgezeichneten Lehrers und Rectors, das ist sein wahrheitsernster, christlichliebevoller Sinn, das ist die volle Ehrenhaftigkeit seines Charakters, das ist die alle Gegensätze mildversöhnende seltene Liebenswürdigkeit, wodurch er unser Herz und unser ganzes Vertrauen sich zu erwerben und zu erhalten gewußt; er hat, so lange er unter uns war, in Gesinnung, Wort und That uns Allen als hochgehaltenes Vorbild vorgeleuchtet; — durch ihn ist die flensburger Schule in kurzer Zeit bis zu einem Grade in herrlichen Aufschwung gekommen, wie sie denselben in so geistig belebender, herzerfreuender und friedvoller Weise vielleicht nie zuvor gehabt hat. Dieser Mann, dieser Lenker und Gehülfe unserer Arbeit an unserer theuren Jugend, dieser uns Allen so nahgetretene Freund, ist uns jetzt durch eine folgenschwere Entscheidung entrissen worden, und wir können nicht anders als laut bezeugen, daß, so lange er uns fehlt, unserer Schule und unserer Arbeit an derselben der frohe Muth und die Gehobenheit des Geistes fehlen werden, die uns bisher in seiner Gemeinschaft unbeschreiblich wohlthuend erfüllt haben. — Bis der Rector Lübker seiner Schule, bis diese Schule ihrem geliebten Rector wiedergegeben worden ist, ist und bleibt die Kraft unserer, der ganzen Stadt Flensburg und ihrer weiten Umgegend so hochwichtigen Lehranstalt an ihrem besten Theile gebrochen. — Der tief verletzende Schlag ist über unsere Schule gekommen, ohne daß es uns möglich gewesen ist, in dem ganzen Ereigniß auch nur den einfachen Zusammenhang zwischen Grund und Folge mit einiger Klarheit zu erkennen; wir sind vielmehr lebendig überzeugt, daß, wenn eine erwartete Erforschung des vorangegangenen Thatbestandes in seiner ganzen Ausdehnung vorher eingetreten wäre, es nicht zu dieser Maßregel würde gekommen sein. — Wir unseres Theils können dieses unser Herzens- und Gewissenszeugniß nur mit dem innigsten Wunsch und in der Hoffnung schließen, dasselbe möge zum förderndem Anlaß werden, daß unser College und Freund wieder zu der Möglichkeit und zu der Freudigkeit gebracht werde, ein Segen für uns und unsere Schule zu sein.

Flensburg, den 19. Jan. 1850.«

(Folgen die Unterschriften von 7 Lehrern und mit einer entsprechenden Erklärung von 48 Eltern und Pflegern der Schüler.)

Als einen Beweis der tiefen Entrüstung, die auch in weiteren Kreisen diese Gewaltthat erweckte, fügen wir folgende öffentliche Erklärung des Lehrercollegiums der Glückstädter Gelehrtenschule und von 7 Lehrern des Altonaer Gymnasiums hinzu:

»Das unterzeichnete Lehrercollegium, empört über die ihrem Collegen, dem hochverdienten Dr. Lübker in Flensburg, widerfahrene schmachvolle und unerhörte Behandlung, so wie über die ohne Urtheil und Recht durch die Landesverwaltung erfolgte Absetzung mehrerer Volksschullehrer, fühlt sich gedrungen, diesen seinen tiefen Unwillen öffentlich auszusprechen über ein solches Verfahren, das jedes Recht und jede Sittlichkeit verhöhnt, das nur einem Polizeiregimente möglich ist, welches sich gegen die Stimme aller Bessern abgestumpft hat. Wir fordern alle Lehrer des hartbedrängten Landes auf, fest und unerschrocken auch ferner im guten Rechte Schleswig-Holsteins zu stehen, und ihre Zöglinge so zu bilden, daß das jüngere Geschlecht mit gleichem Eifer und Muth unsere unveräußerlichen Rechte vertheidigen möge.«

(Folgen die 15 Unterschriften.)

11) Hauptpastor Chr. Wollesen in Broacker in Sundewitt. Sein Vorweser, dänischer Titularpropst Stephensen, früher auf der Insel Arroe, war wegen beharrlicher Renitenz von der provisorischen Regierung entlassen; Wollesen, als Diakonus angestellt seit Sept. 1839, verwaltete zugleich das Hauptpastorat, bis er im März 1849 von der gemeinsamen Regierung zum Hauptprediger definitiv ernannt wurde. In dem gegenwärtigen Falle wurde der amtliche Bericht des Superintendenten eingezogen, worin derselbe nachwies, daß Stephensen von der von dem Könige von Preußen, so wie von ganz Deutschland anerkannten provisorischen Regierung auf Grund seines beharrlichen Widerstrebens entlassen, diese seine Entlassung von der dänischer und deutscher Seits als legitim anerkannten gemeinsamen Regierung bestätigt, die Stelle seitdem von derselben gemeinsamen Regierung ordnungsmäßig besetzt sei und ohne gewaltsame Maßregeln darin keine Aenderung getroffen werden könne, er sich aber, wenn wider Verhoffen solche Maßregeln getroffen werden sollten, von Amtswegen verpflichtet halte, in totum et tantum dagegen zu protestiren. Der Bericht wurde am 9. Oct. 1849 eingefordert und im Jan. 1850 wurde ihm zum Proteste Gelegenheit gegeben. Dem Pastor Wollesen ist ein Wartegeld von 2000 Mk. zugesichert worden, wir wissen jedoch nicht,

ob derselbe Gebrauch davon gemacht hat. In der Zwischenzeit ist von ihm die kleine vortreffliche Schrift erschienen: Die Physiognomie Sundewitt's in den Kriegsjahren 1848 und 1849. Schleswig 1850.

12) Pastor Prahl in Oesbye, interimistischer Kirchenpropst für die Propstei Hadersleben. Auf Vorschlag des Superintendenten war diesem besonders tüchtigen Manne die damals durch den Tod des Vorgängers erledigte Predigerstelle in Oesbye und zugleich die interimistische Verwaltung der Kirchenpropstei in Hadersleben, welche gleichfalls vacant war, von der provisorischen Regierung ohne sein Ansuchen übertragen worden. Er hatte in beiden Aemtern mit Segen gewirkt und war mit der „Landesverwaltung" in keinen Conflict gerathen, bis ihm auf einmal ein vom Haderslebener Amthause einseitig betriebenes Entlassungspatent für einen Schullehrer seiner Propstei (s. oben Nr. 8) zur Mitunterschrift vorgelegt wurde. Er konnte dies Verfahren, wie bereits oben erzählt worden ist, in keiner Weise billigen, die von ihm eingereichte Gegenvorstellung hatte aber seine Entlassung nicht bloß als Propst, sondern auch als Prediger zur Folge. Von dem wieder als Propsten in seine Stelle gesetzten landesfeindlich gesinnten Pastor Boësen in Fjelstrup wurde sofort seine Stelle, das Pastorat in Oesbye, öffentlich ausgeboten. Prahl ist ohne alle Aussicht auf Wartegeld entlassen worden.

Durch diese Ernennung des gedachten Pastor Boësen zum Propsten der Haderslebener Propstei sahen sich die Prediger dieser Propstei zu folgender an ihn gerichteten Erklärung bewogen:

»Das erste Wort, mit welchem wir unterzeichneten Prediger der Propstei Hadersleben Ihnen, Herr Pastor! entgegen kommen, nachdem Ihnen eine neue und für uns Alle so wichtige Function übertragen worden, sollte billig ein Wort des Vertrauens und des herzlichen amtsbrüderlichen Willkommens sein. So fordert es die Art der amtlichen Gemeinschaft unter den Dienern des Herrn an den Gemeinden, soll sie anders eine gesegnete Gemeinschaft sein, und nicht ein Aergerniß dem Herrn, in dessen Namen, und den Gemeinden, zu deren Besten wir leben und wirken sollen. Wollte denn Gott, wir könnten so Ihnen entgegen kommen mit herzlichem Händedruck und Glückwunsch! — aber auch nur der Gedanke an eine solche Möglichkeit wird Ihnen gewiß selbst so fern liegen, als er in uns nur erzeugt wird durch die unbefriedigte Sehnsucht nach der Verwirklichung desselben. Woher denn dieses traurige Verhältniß

zwischen Ihnen und uns, diese unheilvolle Vorbedeutung für die kommenden Tage? Das ist es, was wir Ihnen bekennen und klagen wollen, damit von unserer Seite nichts versäumt werde, was Sie vor einer schweren Verantwortlichkeit, die Gemeinden vor Aergerniß und Verwirrung bewahren könnte. So lassen Sie uns denn vorerst Ihnen das Bekenntniß ablegen: nicht persönlicher Widerwille gegen Sie, oder gegen die von Ihnen vertretene politische Anschauung begründet unser Auftreten gegen Sie. Es gab eine Zeit, wo Ihr Name einen guten Klang hatte unter den Geistlichen dieses Landes; es thut wohl, dieser Zeit zu gedenken, die Erinnerung daran könnte uns Manches vergessen machen, was seitdem feindlich zwischen Sie und uns sich gestellt. Und was Ihre politische Gesinnung betrifft, so brauchen wir nicht erst zu sagen, in welchem Verhältniß sie zu der unsrigen steht. Aber was uns als Predigern vor Allem am Herzen liegen und das Hauptmotiv unseres Handelns sein muß und ist, das ist die Rücksicht auf die Sache des Herrn, in dessen Dienst wir stehen, und auf die Würde und das Heil seiner Kirche. Auf diesem Boden der Betrachtung stehen wir auch heute. Die Kirche ist schwer gekränkt worden in ihrem Recht und in ihrer Würde durch dieselbige Maßregel, durch welche Ihnen die Verwaltung eines so verantwortlichen Kirchenamtes übertragen worden ist. Ohne Urtheil und Recht, bloß weil er die Rechte seines Amtes zum Schutz eines unschuldig angegriffenen Dieners der Schule und Kirche wahren wollte, ist der Propst P r a h l von einer Regierung aus seinen Aemtern verwiesen, in welcher nur e i n Mann unserer Landeskirche angehört. Das hat uns schwer betroffen, nicht allein als die wir damit einen uns lieb gewordenen Freund und Amtsbruder verloren haben, sondern auch und besonders als die damit eine Schmähung der Kirche Christi, ein Mitfüßentreten ihrer heiligsten Rechte haben erfahren müssen. Werden so der Kirche ihre letzten Rechte genommen, wird sie also unter das eiserne Scepter des Staats gestellt, um zur ehr- und würdelosen Sclavin wechselnder weltlicher Interessen gemacht zu werden: da darf sich der Prediger am allerwenigsten der Uebung seiner heiligsten Pflicht entziehen, mit allen Kräften einzutreten zum Schutz der schwer gekränkten Rechte seiner Kirche. Auch Sie sind Diener dieser Kirche, die Erinnerung an die Vergangenheit gibt der Hoffnung noch Raum, die wir so gern in unserem Herzen nähren möchten, daß Sie auch jetzt ein Herz für sie haben. An dieses Herz wollen wir denn heute uns wenden mit der Bitte: lassen Sie es nicht zu, daß die Kirche an ihrer Ehre und an ihrem Rechte gekränkt werde, stehen Sie davon ab, selbst die Hand zu bieten zu solchem Frevel an dem Eigenthume des Herrn! Auch Sie sind theuer erkauft, werden Sie nicht der Menschen Knecht! Geben Sie Ihr Mandat zurück

in die Hände derer, die damit einen Raub begangen haben an dem unveräußerlichen Rechte des Herrn, und geben Sie damit ein Zeugniß vor aller Welt, daß die Ihnen Unrecht thun, welche glauben, daß Sie die etwa übernommenen Verpflichtungen einer politischen Mission höher achten als den Ihnen vom Herrn gegebenen Beruf. Sparen Sie der Kirche und den Gemeinden den Fluch, der aus solchem Frevel nothwendig entstehen muß; sparen Sie den Gemeinden das Aergerniß und die Verwirrung der Gewissen, die aus dem Ertragen, ja aus dem Befördern solches Unrechts von Seiten der Diener der Kirche hervorgehen muß! Geben Sie es nicht zu, daß man auch Ihnen die Billigung jenes bekannten charakteristischen Worts eines Mitgliedes der Landesverwaltung zutraue: im Gebiete der Politik fände die Moral keine Anwendung. Nur ein Ehrenmann kann unsere vielsagende Bitte erfüllen, und solche Selbstverleugnung üben; geben Sie uns Gelegenheit, in Ihnen einen solchen Ehrenmann zu begrüßen! Sollten Sie aber nicht Sich dazu vermögen können, so beachten Sie wohl, daß Sie damit die Verantwortlichkeit alles dessen auf Sich laden, was in Folge Ihres Verhaltens über die Gemeinden des Nordens kommen wird! Möchte der Herr Ihnen das Herz lenken, daß Sie seine Wege erkennen mögen! Möge er Sie demüthigen und stärken, zu thun nach seinem Wohlgefallen!

Hadersleben, den 21. Jan. 1850.«

(Folgen 17 Unterschriften.)

13) Kirchenpropst und Hauptpastor J. A. Rehhoff in Apenrade, interimistischer Generalsuperintendent für das nördliche Schleswig. Das letztgenannte Amt eines obersten Aufsehers der Kirche im dänischredenden Theile des Herzogthums Schleswig hatte derselbe auf die Aufforderung der provisorischen Regierung angenommen, nachdem er die beiden anderen 12 Jahre bekleidet hatte, und im Ganzen 23 Jahre (früher als Archidiakonus in Tondern) im Amte gewesen war. Sein Protest in Sachen des Pastors Petersen in Fjelstrup und die darauf erfolgte Drohung der „Landesverwaltung" ist bereits oben (Nr. 1) erwähnt worden; bei mehreren anderen Anläßen war er, gegen Gesetz und Ordnung, nicht befragt worden; nur bei dem Pastor Wollesen in Broacker (Nr. 11) hatte er abermals zu einem energischen Proteste gegen die geübte Willkühr und Gewalt Gelegenheit gehabt. Inzwischen suchte die „Landesverwaltung" im Laufe des Decembermonats einen Ersatzmann für Rehhoff zu gewinnen, und wandte sich deshalb an einen nach langjähriger Dienstzeit aus dem

Amte getretenen würdigen und hochgeehrten Geistlichen, der aber nicht allein für seine Person ablehnte, sondern auch die Ueberzeugung gegen die „Landesverwaltung" aussprach, daß sich dazu von der Elbe bis zur Königsau kein achtbarer Geistlicher verstehen werde. In dieser Noth griff man zu einem Manne, dessen Wahl von Allen, die ihn kennen, als ein wahrer Spott auf das von ihm zu bekleidende hohe geistliche Amt angesehen wird. Rehhoff ward entlassen, und zwar ohne alle Aussicht auf Wartegeld oder Schadenersatz; er zog mit seiner Familie nach Kiel, wo er im Juni 1850 interimistisch das Departement der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten übernahm. Sein Protest gegen die gewaltsame Amtsentsetzung lautete:

»Wenn auch die Landesverwaltung durch die unterm 21. Jan. ausgefertigten und unterm 22. Jan. mir zugestellten Dimissionspatente von meinen drei Aemtern als interimistischen Superintendenten für das nördliche Schleswig, Propsten in der Propstei und Hauptprediger in der Stadt Apenrade, mir persönlich, vorläufig wenigstens, eine Erleichterung verschafft hat, weil ich leider in den letzten 6 Monaten mein Amt, früher meine Lust, als eine Last habe fühlen müssen, so muß ich es doch für eine mir noch obliegende Pflicht halten, gegen meine Entlassung, sowie gegen Einsetzung von Nachfolgern in meine Aemter, meinen Protest hiermittelst einzulegen und sämmtliche mir zustehende Gerechtsame zu reserviren. Die Gründe, warum ich die Landesverwaltung für kirchliche Maaßregeln überhaupt nicht für competent erachten kann, sind derselben aus früheren Anführungen schon zur Genüge bekannt; was aber die im Begleitungsschreiben der Dimissionspatente für meine Entlassung angeführten besonderen Gründe betrifft, so muß ich auch von diesen sowohl die Gültigkeit als die Richtigkeit in Abrede stellen. Daß ich, wie angeführt wird, »gegen die von der Landesverwaltung beschlossene Wiedereinsetzung verschiedener, von der provisorischen Regierung entlassener Prediger mehrfache Proteste eingesandt habe, ungeachtet ich wiederholt auf das Unzulässige solcher Proteste aufmerksam gemacht worden«, ist freilich wahr; allein jene Aufmerksammachungen haben mich von der Unzulässigkeit so wenig überzeugen können, daß ich nach wie vor überzeugt bin, daß ich gegen meine Amtspflicht gesündigt haben würde, wenn ich unterlassen hätte, die Rechte meiner bedrängten Amtsbrüder, so viel an mir lag, wahrzunehmen und über die Gesetze unserer Kirche zu halten. Dafür meine ich, nach Röm. 13, 3., Lob statt Strafe verdient zu haben. Daß ich ferner »jegliche Mitwirkung zur Wiedereinsetzung von Pastor Hansen in Jordkirch versagt habe«, ist wahr; aber vorher habe ich in meinen Berichten

erklärt: daß ich die Absetzung von Pastor Grauer für ein Unrecht halte, Handreichung zu einem Unrecht kann aber kein Gewaltiger von einem Menschen, geschweige denn von einem Christen fordern, ohne sich zu versündigen, und wer solcher Forderung folgt, wird gerichtet von dem Worte, das geschrieben steht Ap.-Gesch. 4, 19. — Im vorliegenden Falle habe ich mich nach Ap.-Gesch. 5, 29 gerichtet, und hoffe damit vor Dem bestehen zu können, deß das Wort ist. — Was endlich den dritten und letzten Grund betrifft, »daß ich mich mit dem von der Landesverwaltung eingesetzten Magistrate in Apenrade nicht in Geschäftsverkehr habe einlassen wollen«, so habe ich, so gut ich es vermochte, unterm 22. Decbr. v. J. versucht, der Landesverwaltung vorstellig zu machen, warum, aus rein geistlichen Gründen, ein solcher Verkehr mir zur Zeit zu einer moralischen Unmöglichkeit geworden sei, und habe ich zugleich einen Auskunftsweg vorgeschlagen und diesen zu gehen mich bereit erklärt. Ich leugne nicht, daß die von der Landesverwaltung unterm 29. Decbr. v. J. darauf empfangene Erwiederung, »daß, ungeachtet ich geäußert hätte, daß es mir unmöglich sei, mich mit dem Magistrate einzulassen, ich mich unweigerlich dem ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu unterziehen hätte«, mich sehr schmerzlich berührt hat, weil ich daraus abnehmen mußte, daß meine vertrauensvolle Ansprache nur für eine leere Rede gehalten worden sei — sonst würde die Landesverwaltung schon um Ihrer Selbst willen nicht von mir haben fordern können, was ich für unmöglich erklärt hatte — oder Sie müßte mich der Classe jener Verächtlichen zuzählen, die sich jegliche Zumuthung gefallen lassen, da ich mir doch bewußt bin, Ihr zu einer solchen Meinung von mir keine Veranlassung gegeben zu haben. So war auch hier der Punct für mich gekommen, bei welchem angekommen ich als ehrlicher Mann mit Luther sprechen mußte: Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir! — Dem stelle ich denn auch meine Sache getrost anheim, unterlasse aber nicht, als Geistlicher, die Landesverwaltung daran zu erinnern, daß, wenn auch vor sonst Keinem, Sie doch vor Ihm zu verantworten haben wird, was Sie thut.«

Die Apenrader Gemeinde fand sich zu folgender „Offenen Erklärung" veranlaßt:

»Die Entlassung unseres hochverehrten Hauptpredigers, des Propsten und Superintendenten Rehhoff, ist, wie wir aus dem veröffentlichten Proteste desselben ersehen haben, eine völlig rechtswidrige Maaßregel. Es greift dieselbe aber zugleich in unser innerstes, heiligstes Leben. Die Kirche ist dadurch für uns verwaist, der Schule fehlt der Aufseher, und in den Familien ermangeln wir des rechten Seelsorgers.

Deßhalb fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, wider die Entlassung Rehhoffs, des deutschen Predigers der Gemeinde, als gegen eine Maaßregel zu protestiren, die nicht nur des Rechtsgrundes entbehrt, sondern auch unsere höchsten und heiligsten Interessen gefährdet.

Apenrade, im Febr. 1850.«

(Folgen 437 Unterschriften.)

Die Lehrer an den Schulen der Stadt Apenrade erließen (zugleich ein schönes Zeugniß des hier zwischen Kirche und Schule herrschenden einhelligen Sinnes) folgende öffentliche Erklärung:

»Durch die von der Landesverwaltung verfügte Entlassung des Superintendenten, Propsten und Hauptpredigers Rehhoff aus seinen Aemtern fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, ohne weitere, in der That unnöthige Motivirung zu erklären:

daß wir gegen diese Entlassung unseres Hauptpredigers und Schulinspectors feierlichst protestiren, und daß wir ihn nach wie vor als solchen anerkennen.

Apenrade, den 7. Febr. 1850.«

(Folgen 8 Unterschriften.)

Die Prediger in der Propstei Apenrade, in welcher zwei Pfarren zur Zeit erledigt, und zwei Geistliche bereits ihrer Aemter gewaltsam entsetzt waren, erklärten sich öffentlich folgendermaßen:

»Schon zwei Mal hat die Geistlichkeit unseres Landes sich genöthigt gesehen, mit öffentlichen Erklärungen der Landesverwaltung gegenüber zu treten *). Sie that das zum ersten Male mit dem Geloben, daß, falls ihre rechtmäßige Obrigkeit, die Statthalterschaft, es so wolle, sie bereit sei, der Landesverwaltung, als der factisch bestehenden Gewalt, so weit Folge zu leisten, als diese sie ihr Amt ungestört ausüben und das Gewissen unbeschwert sein lasse. Das zweite Mal that sie es bei einer angedrohten Gewissensbeschwerung mit der noch in Hoffnung an die Gewalthaber gerichteten Bitte: Haltet inne, daß Ihr Euch nicht vergreift und eine Verantwortung auf Euch ladet, die Euch einst zu schwer werden würde! — Bittere Erfahrungen haben uns aber seitdem von der Vergeblichkeit solcher Hoffnung belehrt! Eine Reihe von unbescholtenen Geistlichen und Kirchendienern ist seitdem von der Landesverwaltuug ohne Urtheil und Recht entlassen — kaum daß ihre geistlichen Vorgesetzten vorher zu berichtlichen Erklärungen bei solchen Anlässen aufgefordert worden sind, jedenfalls sind ihre Gegenvorstellungen unbeachtet geblieben,

*) Beide sind abgedruckt in Nielsen's Materialien.

— ja zum Theil sind sie gar nicht befragt worden; namentlich ist der Propst Prahl in Oesbye abgesetzt und ein neuer eingesetzt, ohne einmal den betreffenden Superintendenten zu fragen; ein Protest nach dem andern ist von diesem an die Landesverwaltung eingesandt, ohne Anderes nach sich zu ziehen, als Verweise gegen ihn; — endlich hat die Landesverwaltung sich veranlaßt gesehen, auch diesen von seinen Aemtern zu entlassen, und statt seiner einen Mann an die Spitze der Geistlichkeit des nördlichen Schleswigs zu stellen, der, gelinde geurtheilt, für diesen Posten durchaus unfähig ist! — so daß in dieser Gewaltmaaßregel der Landesverwaltung Willkühr mit Hohn sich zu paaren scheint. Diesem Unwesen, dieser Schwächung der Rechte unserer Kirche glauben wir nun nicht länger mit Stillschweigen zusehen zu dürfen, ohne uns an der Kirche zu versündigen, da wir zunächst berufen sind, ihre Ehre und Würde zu wahren. Durch dies maaßlose Verfahren der Landesverwaltung, in welcher nur ein Mitglied dem Bekenntnisse nach unserer Kirche angehört, sehen wir uns daher genöthigt zu erklären:

daß wir die Grenze, bis zu welcher wir nach unserer ersten Erklärung haben Folge leisten können, jetzt als erreicht ansehen, — den kirchlichen Anordnungen der Landesverwaltung, namentlich nicht durch Anerkennung des neu ernannten interimistischen Superintendenten und der neu eingesetzten Pröpste Folge geben werden, vielmehr vor Gott und unserm Gewissen uns verpflichtet erachten, gegen sie hiemittelst Protest einzulegen. Die Folgen dieses unsers letzten Schrittes der Nothwehr fallen auf die Häupter Derer, die uns dazu gedrängt haben.

Apenrade, den 28. Jan. 1850.«

(Folgen 8 Unterschriften.)

Die Prediger an den exemten (unmittelbar unter der Generalsuperintendentur stehenden) Kirchen in der Landschaft Sundewitt gaben folgende Erklärung an die „Landesverwaltung" ab:

»Es ist zu unserer Kunde gekommen, daß die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig den Superintendenten Rehhoff in Apenrade, wie von seinen andern Aemtern, so auch von dem genannten Amte entlassen und zu seinem Nachfolger in denselben den Pastor Hansen in Jordkirch ernannt hat. Wir unterzeichneten Prediger an den exemten Kirchen des zweiten Angler Districts haben lediglich das Recht und das Wohl der Kirche vor Augen, deren Diener wir sind; wir wissen auch, daß die Kirche nicht auf Menschen steht, sondern auf dem Grunde, da Jesus Christus der Eckstein ist, und den selbst die Pforten der Hölle nicht

überwältigen sollen; aber wir fürchten, wir möchten durch Stillschweigen uns versündigen, und eine Verantwortung auf uns laden, die wir nicht tragen können. Darum thun wir, was wir, wie für unsere heilige Pflicht, so für unser gutes Recht erachten müssen, indem wir nicht nur für uns selbst, sondern, nach gottgegebenem Gebote, auch für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind, den Mund aufthun und unsern herben Schmerz, wie unsere große Besorgniß ob der getroffenen Maaßregeln aussprechen. — Wir haben uns nicht überzeugen können, daß zu der Entlassung des Superintendenten Rehhoff ein hinreichender Grund vorhanden gewesen und daß dieselbe in Uebereinstimmung mit dem Rechte unserer Kirche erfolgt sei, und es schmerzt und ängstigt uns um so mehr, daß wir und unsere Gemeinden einen Vorgesetzten und Oberhirten verlieren sollen, dessen wissenschaftliche Bildung und christliche Gesinnung, dessen amtliche Tüchtigkeit und Thätigkeit und dessen ganze Persönlichkeit uns die aufrichtigste Verehrung und das freudigste Vertrauen einflößten, und die Kirche von seinem Wirken den reichsten Segen erfahren und erwarten ließen, als der zu seinem Nachfolger bestimmte Mann fast in allen Stücken als das grade Gegentheil von ihm, und mindestens als durchaus unfähig erscheint, das ihm zugewiesene hochwichtige Amt zu irgend welchem Heile für die Kirche zu verwalten. — Wir möchten gerne glauben, daß die Landesverwaltung diesen Mann nicht hinreichend kennt, um ermessen zu können, welche verderbliche Folgen seine Wirksamkeit in solcher Stellung unausbleiblich haben wird; aber unmöglich können wir glauben, daß die Landesverwaltung diese Folgen und den Verfall der nordschleswigschen Kirche wollen sollte. Diesen, so viel an uns ist, abzuwehren, sind wir in unserem Gewissen gedrungen und genöthigt gewesen, uns zu äußern, wie hiermit geschehen ist, und wir können unter Gebet und in Hoffnung zu Dem, der die Herzen der Menschen lenket wie Wasserbäche, nicht umhin, die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, es werde dem der Kirche drohenden Unheil Wandel geschafft und die in Rede stehenden Maaßregeln rückgängig gemacht werden.

Atzbüll, den 6. Febr. 1850.«

(Folgen 3 Unterschriften.)

Von den Predigern der Haderslebener Propstei wurde folgende Erklärung abgegeben:

»Nachdem wir während langer Zeit schwerer Bedrängniß das Unabwendbare mit Schweigen und Geduld getragen, so lange wir schweigen konnten, ohne der Sache unseres Amts und unserer Kirche etwas zu vergeben, ist jetzt auch für uns die Zeit gekommen, wo diese Sache unser

Schweigen nicht mehr gestattet, sondern ein Zeugniß von ihren Dienern fordert. Zu solchem Zeugniß sind wir nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet durch die Art und Weise, wie die Landesverwaltung ohne Rücksicht auf das Interesse der Kirche und zum Theil mit gänzlicher Nichtachtung der bestehenden Gesetze das Regiment der Gewalt im Gebiete der Kirche handhabt, und damit uns den wohlbegründeten Besitz theurer Güter in Frage stellt und bedroht. Eine Reihe von tüchtigen und unbescholtenen Predigern sind ohne Urtheil und Recht, ohne daß von ihrer Seite auch nur die geringste Veranlassung zu solcher Gewaltthätigkeit gegeben worden ist, ihrer Aemter für verlustig erklärt; den Propsten Prahl in Oesbye hat dasselbe Schicksal betroffen, weil er die Rechte seines kirchlichen Visitatoramts zum Schutz eines unschuldig mit Absetzung bedrohten Dieners der Schule und Kirche wahren wollte; und endlich hat man den Generalsuperintendenten, Propsten und Hauptprediger Nehhoff in Apenrade, der mit seltener Begabung und Selbstverleugnung seine schwierigen Aemter zum Segen der Kirche verwaltete, aus keinem anderen Grunde seiner Aemter entsetzt, als weil er, der Stimme des Rechts und des Gewissens folgend, zu den ungerechten Maaßregeln der Landesverwaltung seine Hand nicht hat bieten können; und an seine Stelle einen Mann gesetzt, der nach dem allgemeinen Urtheil des Landes zu so verantwortlichen Kirchenämtern nicht die geringste Befähigung besitzt. Einem solchen Schalten mit den Rechten der Kirche, einem solchen Verfahren gegen ihre unschuldigen und würdigen Vertreter dürfen wir nicht schweigend zusehen, ohne uns gegen die Kirche zu versündigen, deren Rechte und Würde zu wahren wir berufen sind. Darum erheben wir im Bewußtsein unseres Rechts und unserer Pflicht unsere Stimme zu einem feierlichen Protest gegen solch maaßloses und ungerechtes Verfahren der Landesverwaltnng, und machen sie verantwortlich für alle Folgen dieses Schrittes der Nothwehr, zu welchem wir mit schwerem Herzen gedrängt worden sind.

Hadersleben, den 4. Febr. 1850.

(Folgen 11 Unterschriften.)

Der nächste Amtsgenosse des abgesetzten Superintendenten und Mitvorstand der schleswigschen Landeskirche, Superintendent Dr. Nielsen in Schleswig, fand sich dadurch zu folgender öffentlichen Erklärung bewogen:

»Nachdem mir am gestrigen Tage, ob bloß behufs schmerzlichster Notiznahme oder zu welchem Zwecke sonst, von der Landesverwaltung di förmliche Anzeige gemacht ist: »»Dieselbe habe den interimistische

Superintendenten, Kirchenpropst und Hauptpastor Rehhoff in Apenrade, da derselbe eine beharrliche Renitenz gegen ihre Anordnungen gezeigt, von seinen sämmtlichen Aemtern entlassen und dabei sei der Pastor Hansen in Jordkirch bis weiter als Superintendent für die Kirchspiele, wo die Kirchensprache Dänisch, und als Propst für Apenrade constituirt;»» kann ich nicht unterlassen, dieß mit folgenden Bemerkungen, deren erste ich ohnehin der schleswigschen Geistlichkeit schuldig bin, zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Die Landesverwaltung hatte bei einer ersten Zusendung nach langem gänzlichen Schweigen am 16. Novbr. v. J. das Ersuchen an mich gestellt, den Geistlichen zu eröffnen, daß eine der Bekanntmachung vom 10. Novbr. gemäße Erwähnung des Landesherrn im Kirchengebete zugelassen werde.

Ich bezwang die tiefe Entrüstung, die sich meiner über diese selbst von Dänischen Blättern gerichtete Bekanntmachung, gegenüber den von uns, Gott weiß es! mit heiligem Ernste abgegebenen Erklärungen, bemeistern wollte, dahin, daß ich nicht sofort nach Flensburg eine Entgegnung, sondern an die Pröpste eine Nachricht von dem Vorgefallenen sandte und daran die Bitte knüpfte, die Prediger zu Aeußerungen zu veranlassen, welches Verhalten sie, als nun von der Geistlichkeit einzuschlagen, für richtig erachteten.

Diese Aeußerungen sind aus allen Probsteien in meinen Händen, und eine bloße Zusammenstellung derselben, die ehestens erfolgen wird, wird die einzige Widerlegung sein, deren die ausgesprengte Behauptung bedarf, daß nach der Bekanntmachung vom 16. Novbr. die Geistlichkeit der Herzogthümer sich vollkommen beruhigt habe.

Dazu geeignet haben die vereinigten Stimmen der Prediger, grade ebenso wie die, die sonst darüber laut geworden sind, die gedachte Bekanntmachung nicht erklären können. Wir sind Alle, nach wie vor, innerlichst beunruhigt geblieben. Aber wenn es anders wäre, wenn es auch nur Einem ganz sich Zurückziehenden möglich hätte werden können, wenigstens allmählich etwas weniger unruhig zu sein — nunmehr, glaube ich, kann ich auch diejenigen, die staatliches und kirchliches Gebiet, solche Dinge, die nur dem Erdenleben angehören, und solche, die sie himmlische nennen und allein mit der Frömmigkeit in Beziehung setzen, weit von einander scheiden, und die darum des Dafürhaltens sind, daß, so lange hier Ruhe gelassen wird, sie als Christen und Glieder der Kirche sich um die Unruhe dort nicht zu kümmern hätten, nunmehr, sage ich, kann ich auch Diese fragen: meint Ihr noch immer, daß nicht auch Ihr Gott und Menschen laut etwas zu klagen habt?

In der Stadt Flensburg ist die Jugend einer ganzen großen Schule gezwungen, den Schaden zu leiden, den sonst Eltern und Lehrer und Schulbehörden sorgfältigst von ihr fern halten sollen. Sie entbehrt seit Monaten jeglichen Unterrichts, denn die Landesverwaltung hat den Schreibmeister Burgwardt seines Amts entsetzt, weil er in einer, den Küstern äußerlich aufgebürdeten Obliegenheit sich ihr nicht fügen zu können erklärte. Jetzt ist der Rector der Gelehrtenschule, Dr. Lübker, aus der Stadt verwiesen, und die Prima hat sich bereits aufgelöst. Die Entlassung des Schullehrers in Hoptrup war schon vorangegangen. Auch dort, heißt es, haben die Kinder Ferien, weil die Eltern sie dem neu gegebenen Lehrer nicht senden wollen. In Düppel, in Fjelstrup, in Jordkirch, in Broacker, in Ulderup sind die Prediger abgesetzt; in Oesbye der Prediger gleichfalls, weil er als Propst erklärte, nicht verfügen zu können, was die Landesverwaltung verfügt haben wollte; endlich jetzt in Apenrade der Superintendent, Propst und Prediger, »da er eine beharrliche Renitenz gegen die Anordnungen der Landesverwaltung zeigt!« Ich weiß zufällig ganz genau, worin seine Renitenz bestanden hat. Zuerst darin, daß er gegen alle eben genannte sonstige Amtsentsetzungen jedesmal, wo sie, nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung, unter völliger Beiseitesetzung aller durch unser Landeskirchenrecht gewährleisteten Formen geschehen, und wo deshalb es völlig im Verborgenen blieb, mit welchem Recht oder Unrecht sie decretirt waren, seinen wohlmotivirten amtlichen Protest als Superintendent einlegte, und sodann darin, daß er auf die Zumuthung, sich von dem gegenwärtigen Apenrader Magistrate die Verordnungen geben zu lassen und zu publiciren, erwiderte: publiciren wolle er wohl, wenn ihm z. B. das Amthaus die Verordnungen zustelle, aber sich mit dem jetzigen Magistrate einzulassen, sei für ihn eine moralische Unmöglichkeit, abgesehen von anderen Gründen, schon darum, weil er dann als Prediger jedes Verhältniß mit seiner Gemeinde werde abbrechen müssen. Und doch hatte die Apenrader Gemeinde, wie auf andere Weise, so durch einen jetzt, wie kaum jemals, zahlreichen sonntäglichen Kirchenbesuch ihm ihre Anhänglichkeit auf's Unzweideutigste zu erkennen gegeben. Ich würde mich weiter über Rehhoff's Trefflichkeit auslassen, wenn nicht jedes Lob von uns in dieser Beziehung schon darum unangemessen wäre, weil man auch so im Lande und außer Landes nur zu gut weiß, was Rehhoff ist, und was namentlich die Nordschleswigsche Kirche an ihm besitzt. Aber das will ich nicht unerwähnt lassen, daß auch in Oesbye die Gemeinde darauf besteht, Propst Prahl dürfe nicht von ihnen ziehen, daß in Jordkirch selbst die angeblich Dänischgesinnten Kirchengenossen sich factisch für Pastor Grauer gegen den neu aufgedrungenen Hansen entscheiden, und dieser selbige

Hansen soll jetzt als Superintendent und Propst Rehhoffs Nachfolger werden! Es verlautet, daß die Gemeinden sämmtlich, wie gegen Hansen protestiren, so für Rehhoff und die anderen entsetzten Geistlichen auftreten wollen, und dieß giebt eine Veranlassung zu fragen: ob das nur sie allein thun sollen, oder ob hier nicht Gelegenheit geboten ist, wieder thatsächlich zu zeigen, daß man jedenfalls in den innerlichsten Beziehungen Schleswig nicht theilen, Schleswig-Holstein nicht trennen kann. Was die Prediger thun zu müssen glauben, werden sie des ehesten kund geben, aber ich weiß aus dem Norden selbst, daß es ganz besonders den dortigen Predigern und Gemeinden wohlthuend sein würde, wenn, so wie früher die holsteinischen Prediger den schleswigschen, nun Stimmen aus den südschleswigschen und holsteinischen Gemeinden den nordschleswigschen zu erkennen geben wollten, daß in der Kirche der Grundsatz Wahrheit hat: Wenn Ein Glied leidet, leiden sie alle. Indem ich dies zu beherzigen bitte und z. B. den Schullehrern, der gemeinsamen Landesuniversität, namentlich der theologischen Facultät, anheimgebe, ob sie sich veranlaßt finden können, mit dergleichen voranzugehen, oder dazu zu veranlassen, habe ich meinerseits zur Rechtfertigung des hiermit von mir ausgehenden Aufrufs Folgendes hinzufügen wollen:

Ich weiß, daß es vor Allem der Kirche geziemt, in und zu Gott stille zu sein, und daß besonders in Zeiten, wo sie, nach verborgenem Rathe, dahingegeben ist, eine Weile zertreten zu werden, ein Verstummen und Schweigen ihr grade sehr wohl ansteht, wie denn auch ihr Herr und Meister in seinem Erdenwandel Zeiten gehabt hat, wo von ihm nur das Bedeutsame hat geschrieben werden können: Er aber schwieg still. Ob solche Zeiten für die schleswigsche Kirche jetzt da sind? Wenn sie es noch nicht ganz, aber vor der Thüre wären, so möchte jetzt wohl doch noch, wie im letzten Augenblick, solches laute Zeugen Pflicht sein, wie auch der Herr es seinem Schweigen vorangehen ließ. Komme sie denn wirklich, diese Zeit, und wo man sie schon gekommen achtet, da nun schon mag man unter dem äußerlichen Verstummen das inwendige Schreien um so lauter zu Dem empordringen lassen, der vor seinem Stuhl Klage verstattet, wenn auf Erden kein Stuhl mehr vorhanden, wo eine anzubringen ist, und der schon vor Alters, grade als sein Knecht zu ihm schrie, sein allmächtiges Wort sprach: »Nun sollst Du sehen!« (2. Mos. 5, 22 ff.). Des Gebetes Schwert hält uns keine Großmacht in der Scheide. Das Schwert jetzt heraus, wer nur beten kann in unseres Landes Grenzen! Helft uns in Häusern und Hütten und Kammern, in der Kirche beten für die bedrängte schleswigsche Kirche!«

In Uebereinstimmung hiermit erschienen zahllose Erklärungen von Seiten der holsteinischen Lehrer zu Gunsten der so hart bedrängten schleswigschen Prediger und Lehrer; die theologische Facultät in Kiel aber hatte schon gleichzeitig, und ohne Kunde von dem Aufrufe des Superintendenten Nielsen, vielmehr durch einen anderen Anlaß bewogen, folgende Erklärung veröffentlicht:

»Von dem Sendschreiben des Herrn Dr. Martensen in Kopenhagen an den Herrn Superintendenten, Dr. Nielsen in Schleswig, »über den Amtseid und die schleswig-holsteinische Geistlichkeit,« nehmen wir Anlaß, zur Vermeidung eines etwa möglichen Mißverständnisses öffentlich auszusprechen, daß wir mit den Erklärungen der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit über das Verhältniß der Herzogthümer zum Königreiche Dänemark und die Stellung der schleswigschen Geistlichen zur »Landesverwaltung des Herzogthums Schleswig,« so wie mit dem Verhalten der schleswigschen Geistlichen im Sinne dieser Erklärungen uns vollkommen in Einstimmung befinden. Namentlich erkennen wir auch in der Bemühung des Herrn Superintendenten, Dr. Nielsen, in ihrem Gewissen zweifelhaft gewordene schleswig-holsteinische Krieger gemäß seiner wohl erwogenen, von uns vollkommen getheilten Ueberzeugung über die Bedeutung ihres Fahneneides zu verständigen, nur die würdigste Erfüllung einer unausweichlichen Pflicht.

Kiel, den 22. Jan. 1850.«

(Folgen die 5 Unterschriften.)

Endlich erließ auch nach einer in dieser Beziehung zu Schleswig abgehaltenen Versammlung die schleswigsche Geistlichkeit folgende Gesammterklärung:

»Nach der Stellung, welche wir unterzeichnete Geistliche bisher in unserer Landessache eingenommen haben, müssen wir, den neuesten Vorgängen im Herzogthum Schleswig gegenüber, uns zu nachstehender öffentlicher Kundgebung nicht allein berechtigt, sondern auch berufen halten.

Die Grundlage, auf welcher der gegenwärtige ganze öffentliche Zustand Schleswigs ruht, ist die von den Königreichen Dänemark, Preußen und Großbritannien am 10. Juli v. J. abgeschlossene Convention. Da nun aber keine dieser drei contrahirenden Mächte ein Recht hat, über uns zu verfügen, so ist diese Convention um so mehr nicht im Namen des Rechts, sondern lediglich im Namen der Gewalt geschlossen, als dieselbe das theuerste unserer Rechte mit Füßen tritt. Vor der Gewalt beugt sich nun wohl die Revolution, aber nicht das Recht. Indessen ist doch für das Rechtsbewußtsein eine Versuchung und eine Gefahr vorhanden, wo sich die Gewalt geltend macht, eine Gewalt, getragen von drei Königreichen, geschirmt

und gestärkt von 10,000 Mann Kriegsvolk, umgeben mit fürstlicher Ehre und Gnade, mit fürstlichem Solde und Golde. Diese gefährliche Versuchung für das theuerste Kleinod unseres Volkes voraussehend, sprachen wir Geistliche, Angesichts der über uns kommenden Gewalt, uns über die öffentliche Lage des Landes aus, ob wir etwa einerseits unseren Gemeinden einen Fingerzeig durch die bevorstehenden Wirrsale, andererseits den Trägern der factischen Gewalt einen Wink über die Grenzen ihrer Gewalt geben möchten. So sehr uns das Erste, zu unserer großen Freude, gelungen ist, so vollständig ist uns das Zweite leider mißlungen.

Der durch die erwähnte Convention eingesetzten Landesverwaltung ist das unglückliche Loos gefallen, ein für sein Recht begeistertes Volk im Namen der Gewalt zu regieren; aber das dürfen wir behaupten, daß, wenn dieselbe während der kurzen, ihr gesetzten Frist mit einiger Schonung unserer edelsten Gefühle, unserer besten Güter zu Werke gegangen wäre, sie, bei dem durchaus ruhigen und gesetzten Wesen unseres Volkes, von einem erträglichen und leidlichen Zustande hätte berichten können. Daß sie nun aber selbst den Zustand des von ihr administrirten Landes als einen völlig unleidlichen, unheilvollen, verderbenbringenden vor ganz Europa hat bezeugen müssen, das ist allein das Werk ihrer eigenen Hand. Denn den hundertfachen Aeußerungen unseres Rechtsbewußtseins, wie sie von so gut wie sämmtlichen geistlichen und weltlichen Beamten, von zahllosen Stadt- und Landbewohnern laut geworden sind, hat sie nie etwas Anderes entgegengehalten, als das Medusenhaupt ihrer Gewalt, und die Geschichte ihres Regimentes ist im Wesentlichen nichts Anderes, als ein Register rechtswidriger Verfügungen, eine Menge gewaltsamer Amtsentsetzungen, eine Reihe skandalöser Beamtencreirungen, eine große Zahl von executionsmäßigen Bedrückungen der je besten Beamten und Städte des Landes.

Eine Zeitlang erwarteten wir Geistliche, daß die Kirche von den Maaßnahmen dieses Regiments verschont werden würde, da wir uns mit der größten Einmüthigkeit und Bestimmtheit über die Stellung des kirchlichen Gewissens zu dem Rechte des Landes und zu der gegenwärtigen Gewaltherrschaft von Anfang an ausgesprochen hatten. Allein wir hatten uns geirrt. Die erste Bestimmung in der Bekanntmachung vom 17. Sept. wollte uns die Aenderung der kirchlichen Fürbitte für den Landesherrn zur Pflicht machen. Wir nahmen sofort Anlaß, uns dahin öffentlich zu erklären, daß wir Gewissens halber zu einer Aenderung der Fürbitte uns in keiner Weise verstehen könnten, und suchten so ernstlich und dringlich als uns möglich, von dem betretenen Wege abzumahnen. Eine große Anzahl von uns ward, bei Gelegenheit dieser Erklärung, durch die das schleswig-holsteinische Rechtsgefühl tief verletzende Weise, wie die Landes-

verwaltung nunmehr begann, von ihrem auf der Majestät des Königs von Dänemark ruhenden Regierungstitel Gebrauch zu machen, dahin gedrängt, es öffentlich auszusprechen, daß sie zu der Publication aller und jeder Erlasse der Landesverwaltung so lange ihre Mitwirkung versagen müsse, bis dieselbe über ihren Regierungstitel eine beruhigende Erklärung gegeben haben werde. Der erste Erfolg aber war, daß Pastor Haack zu Haddebye, unser theurer Amtsbruder, weil zufällig seine mit unserer öffentlichen Erklärung ganz gleichlautende an die Landesverwaltung gelangt war, mit Uebergehung aller gesetzlichen Formen, seines Amtes für verlustig erklärt ward. Zweitens erließ die Landesverwaltung am 12. Nov. eine Bekanntmachung, in welcher sie die Beruhigung beabsichtigende Erklärung gab, daß sie im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs zu Schleswig, das Herzogthum regiere, und sandte diese Bekanntmachung an die Superintendenten mit der Zumuthung, daß nunmehr die Geistlichkeit sich beruhigen möge, indem die Landesverwaltung nichts dagegen habe, wenn die Prediger, in Gemäßheit dieser Bekanntmachung, die Fürbitte formulirten. Das war also Alles, was die Landesverwaltung, unsern ernsten und gerechten Gewissensbedenken gegenüber, zur Beruhigung sagen und thun wollte und konnte! Der zweideutige Regierungstitel, welcher der Gewaltherrschaft den Stempel des Rechts aufprägen sollte, hatte nun eine authentische Interpretation empfangen, aber welche? Eben Das, was die Vaterlandsfreunde von Anfang an unter diesem Titel fürchteten, war nun nicht bloß durch die stummen Thaten, sondern auch durch die lauten Erklärungen der Landesverwaltung an's Licht getreten, daß nämlich der offenkundig vorliegende dänische Königstitel die alleinige große Hauptsache ist, der versteckte Herzog aber eine knappe, nichtssagende Formalität. Nun wußten wir, daß an ein Verständniß mit dieser Administration nicht zu denken sei, und glaubten uns in das Schweigen zurückziehen zu können, da wir außerdem sahen, daß das Land in diesen schwierigen Zuständen die rechte Bahn, welche allein zur Abwehr des sittlichen Verderbens führen konnte, innehielt. Wenn nämlich die Grundlagen des Rechts, auf welchen die öffentlichen Verhältnisse beruhen, von oben herab beharrlich umgestürzt werden, wenn zu solchem Werke der Finsterniß längst von dem öffentlichen Urtheil des Landes geächtete Menschen durch Geld und Ehre herangezogen und gebraucht werden, so ist nur e i n Mittel vorhanden, wie ein so gefährdetes und bedrohtes Volk dem unheilbaren Schaden an seinem innersten Leben entgehen kann. Dieses Mittel ist die innere, lebendige, kräftige Gegenwirkung seines Rechtsbewußtseins und seines Gewissens. Wir sprechen es aus mit hoher Freude und mit innigem Danke gegen Gott, daß unser kleines, vielgeplagtes Volk gewürdigt

worden ist, im Angesichte von ganz Deutschland ein leuchtendes Beispiel einer solchen, in unerschütterlichem Rechtsbewußtsein ruhenden Abwehr der in einem gewaltthätigen, rechts- und gewissenlosen Regimente für die öffentliche Sittlichkeit enthaltenen Anfechtungen gegeben zu haben.

Da indessen die Landesverwaltung nicht bloß für diese starke und gewaltige Sprache des Rechts und Gewissens völlig unempfänglich geblieben ist, sondern auch auf ihrer unheilvollen Bahn immer weiter fortschreitet, als müsse sie, ehe sie ihre Endschaft erreicht, das Maaß der Ungerechtigkeit voll machen, so dürfen auch wir nicht länger in unserem Schweigen verharren, und dieses um so weniger, da die meisten Schritte der Landesverwaltung nicht bloß gegen die Rechte des Landes, sondern zugleich auch gegen die Rechte und Güter der Kirche gerichtet sind. Wir wollen es nur berühren, daß mehrere geistliche Stellen, wegen vorgelegter oder gefürchteter rechtswidriger Reverse, durch Schuld der Landesverwaltung unbesetzt bleiben müssen; aber daß große, blühende Schulen gewaltsamer Weise verlassen und verödet werden, das erfüllt uns mit Schmerz, und daß 7 anerkannt tüchtige Prediger der Politik der Gewalt geopfert worden, ist ein Schlag in's Angesicht der ganzen schleswig-holsteinischen Landeskirche. Doch voll, ganz voll sollte das Maaß werden. Der Propst Prahl, weil er das Recht seines kirchlichen Visitatoramts, politischen Maaßnahmen gegenüber, gewahrt wissen wollte, ward, mit Beiseitesetzung aller kirchlichen Rechtsformen, seiner Propstei und Pfarre entsetzt, und endlich mußte der Oberhirte der nordschleswigschen Kirche, um welchen die viel leidenden Brüder des Nordens sich wie um einen festen, gottgegebenen Halt in herzlicher Verehrung schaaren, den seine vielgeprüfte Gemeinde als ihren geistlichen Vater mit kindlicher Liebe umgibt, der Superintendent, Propst und Hauptpastor Rehhoff in Apenrade, dasselbe Schicksal erleiden, weil er nach vieler Geduld und unsäglicher Selbstverleugnung in der allerlautersten Weise, von rein kirchlichem Standpuncte den politischen Uebergriffen der Landesverwaltung seine Mitwirkung versagte.

Diesem Allen gegenüber erheben wir, als Diener der Kirche Christi, förmlich und feierlich Protest, namentlich protestiren wir

> gegen alle Maaßnahmen, durch welche Gemeinden in ihren heiligsten Interessen auf's Gröblichste verletzt, in ihren theuersten Gütern gekränkt, Geistliche und Lehrer aus ihren Aemtern widerrechtlich und gewaltsam entfernt und Andere wiederum in ihre Stellen gesetzt; durch welche Gotteshäuser verödet, Schulen geschlossen sind und die Jugend der Verwilderung hingegeben; durch welche überhaupt die gesammte kirchliche Verwaltung des nördlichen Schleswigs gestört und unmöglich gemacht worden ist, und müssen um so

mehr gegen die Rechtsgültigkeit aller dieser Gewaltmaaßregeln Verwahrung einlegen, als zwei Mitglieder der Landesverwaltung nicht einmal unserer Confession angehören.

Den 29. Jan. 1850." (Folgen die sämmtlichen Unterschriften.)

Nachdem in Folge dieser gegen Rehhoff von der Landesverwaltung geübten Gewalt vom Sonntage Septuagesimä an bis zum Sonntage Jubilate hin, also während der ganzen Fasten- und Osterfeierzeit, **12 Wochen lang, kein deutscher Gottesdienst in der deutschen Stadt Apenrade** gehalten worden war, verließ Rehhoff gegen Ende der ersten Aprilwoche seine ihm gewaltsam entrissene Gemeinde mit folgendem öffentlich an sie gerichteten Abschiede:

»Liebe Gemeinde! Bei der zeitweiligen Trennung von Dir, zu welcher ich genöthigt worden bin, habe ich nicht von Dir scheiden können, ohne noch ein kurzes Wort an Dich zu richten. Weil aber der durch mein Amt dafür zugewiesene Weg mir verschlossen ist, und ich zu dem Einzelnen nicht habe kommen können, so habe ich diesen Weg wählen müssen, um mein Wort in die Häuser zu schicken. Möge es denn dort eine Stätte finden, bis der Herr mir wieder verstattet, vor Dir in Seinem Hause zu reden! Die Ausübung des Rechts, das ich dazu habe, ist, wie bekannt, von der zur Zeit gewalthabenden Macht mir untersagt worden, und der Gewalt weichend, habe ich mich dieser Ausübung zwar enthalten müssen, nicht aber mein Recht aufgegeben, sondern vielmehr reservirt bis dahin, daß ich es werde geltend machen können, so Gott will! Denn ein Recht, so zu verfahren, wie die Landesverwaltung gegen mich und ein gut Theil meiner Amtsbrüder gethan hat, hat sie nicht, weder nach ihrer Aufgabe, noch nach den ihrer Wirksamkeit als Verwaltungsbehörde vorgezeichneten Grenzen. — Sie ist Verwaltungsbehörde, nicht Regierung. Unsere rechtmäßige Regierung bis zum endlichen Frieden ist die Statthalterschaft, die im Namen des Landesherrn über die ihm, wie unserem Lande zustehenden Rechte, gegen Eingriffe und Beeinträchtigungen des dänischen Volks, wacht und hält. Diesem gemäß habe ich gehandelt! Das sage ich Denen gegenüber, welche mich mit allen Predigern gleicher Gesinnung »Meineidige und Treulose« schelten, aber daran lügen. — Das sage ich, um mir das Recht zu wahren, fernerhin wie bisher Treue und Gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit aus Gottes Wort zu predigen. Aber predigen will ich heute nicht — nur meinen Dank wollte ich Dir sagen, liebe Gemeinde, für die in nun über 12 Jahren von Dir genossene Liebe, die um so inniger von mir empfunden wird, da ich sie, auf wie lange, weiß ich nicht, werde entbehren müssen. In 23 Jahren bin ich Diener am Worte

gewesen, über die Hälfte der Zeit bei Dir, liebe Gemeinde. Es war mir ein lieber Gedanke, auch fernerhin bei Dir zu bleiben! Spreche ich jetzt zu Diesem, wie zu manchem Anderen: wie Gott will, wie Er mich führet, will ich gehen, ich bin ja nicht mein eigen! Vorläufig führt er mich hinaus, und bei diesem Weggehen sage ich Ihm, wie Dir, liebe Gemeinde, Dank, innigen Dank für die Strecke Weges, die ich mit Dir habe gehen dürfen eine gute Weile. Ich danke Gott für die große Güte und Freundlichkeit, die Er mich hat schmecken lassen in Eurer Mitte — danke Ihm für die Gnade, daß ich so lange sein Wort hier habe predigen dürfen und für die Zeichen, die Er mich hat sehen lassen, daß es nicht vergeblich gewesen ist! Deren sind nicht wenige gewesen, Ihm zum Preise sei's gesagt. — Ich danke Euch Allen, durch welche der Herr mich solches hat sehen lassen — danke namentlich Euch Vielen, die Ihr durch treuen, fleißigen Kirchenbesuch den Sonntag mir zum Festtag gemacht habt — ist mir doch in diesem Augenblicke, als sähe ich die lieben bekannten Gesichter rund um mich her! Ich danke Euch Vielen, die Ihr mir Freundschaft bewiesen, für jedes Zeichen, das Ihr mir davon gegeben, für die Liebe, mit welcher Ihr mich getragen habt! Das Andenken daran werde ich treu im Herzen bewahren, und treiben wird es mich, auch fernerhin mein priesterliches Amt für Dich zu üben, liebe Gemeinde, fleißig Deiner in der Fürbitte zu gedenken, wie ich hoffe, daß auch Du meiner darin gedenken wirst. Von Allen darf ich das freilich nicht erwarten; es ist ja bekannt, warum nicht. Es sind ja unter Euch auch Solche, die öffentlich ihre Freude darüber sollen kund gethan haben, daß ich habe gehen müssen, die schwere Beschuldigungen über mich, wie über so viele meiner Amtsbrüder, ausgesprochen haben! Als Christ habe ich ihnen vergeben, was sie damit gegen mich gesündigt haben — die Allermeisten wissen ja nicht, was sie thun! Wolle aber der Herr Denen unter ihnen, die es wissen, das Herz lenken, daß sie bei Ihm Vergebung suchen, derweil es Zeit ist, und bevor sich Sein Wort an ihnen erfülle, was geschrieben steht Matth. 12, 36. 37. — Mit solcher Bitte, die wohlgemeint ist, scheide ich von Euch, die Ihr Euch von mir schon geschieden habt. — Ihr könnt Euch meiner Bitte entziehen, und, nach den gemachten Erfahrungen, muß ich leider wohl annehmen, daß Ihr das thun werdet — aber meiner Fürbitte könnt Ihr Euch doch nicht entziehen, die soll auch für Euch nicht schweigen! Und in solchem Sinne spreche ich zu Allen das Wort des Apostels, Ap. Gesch. 20, 32: Und nun, lieben Brüder, befehle ich Euch Gott und dem Worte Seiner Gnade, der da mächtig ist, Euch zu erbauen und zu geben das Erbe unter Allen, die geheiliget werden. — Amen!

Apenrade, den 5. April 1850.«

Um das Maaß des von ihr bei dieser ganzen Gelegenheit geübten Hohnes gegen die Kirche voll zu machen, hatte die „Landesverwaltung" nicht blos das Amt eines Superintendenten und Propsten in die oben bezeichneten Hände gelegt, sondern ertheilte nun auch das Hauptpastorat in Apenrade einem unwürdigen Geistlichen, der bereits auf einem früher bekleideten Posten durch niedrige, die Würde des Geistlichen verletzende Erwerbsmittel seine Achtung verscherzt, jetzt aber der „Landesverwaltung" durch ein Paar mit einem unerhörten Schwall von süßlichen Tiraden und hohlen Redensarten geschriebene Blätter im dänischen Sinne sich bestens empfohlen hatte.*) Eine Entleerung der sonst so besuchten Apenrader Kirche war die, der „Landesverwaltung" natürlich höchst gleichgültige, Folge davon. Als sie aber später das dadurch erledigt gewordene Pastorat zu Neukirchen in Angeln, nachdem es durch Fürsorge des Kirchenpropsten eine Zeitlang durch die benachbarten Prediger und einen Candidaten verwaltet worden war, plötzlich unter Beseitigung der dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Formen mit einem holsteinischen Candidaten besetzte, der sich der „Landesverwaltung" in die Arme geworfen hatte, weil das Bewußtsein ihn leitete, daß es ihm nur da gelingen werde in das geistliche Amt zu kommen, wo jegliche Concurrenz fehle; erhob sich die Gemeinde zu nachfolgendem Proteste:

»Mit Bezug auf die am vorigen Sonntage in der hiesigen Kirche zur Publication gebrachte Anzeige von der Wiederbesetzung des erledigten Pastorats in Neukirchen, sehen die unterzeichneten Eingesessenen dieses Kirchspiels aus reinem Interesse für das kirchliche Leben ihrer Gemeinde sich veranlaßt, in Erwägung:

1) daß dieser Zwischenzustand der politischen Lage unseres Landes für die definitive Besetzung eines kirchlichen Amts durchaus keine geeignete ist;

2) daß die Vacanz-Anzeige, welche die gehörige und erforderliche Concurrenz eröffnen sollte, in keinem einzigen öffentlichen Blatte, sondern nur in einem Localblatte erschienen ist, das die Grenzen einer Stadt nicht überschreitet, daher nur Einem oder höchstens Einigen zugänglich ist;

*) Vgl. Versmann's Kirchen- und Schulblatt. 1850. Nr. 22. S. 184, und Nr. 28. S. 229 ff.

gegen die definitive Besetzung ihrer Pfarrstelle feierlichst zu protestiren, und diesen letzten Rest ihres abhanden gekommenen natürlichen Gemeinderechts auf Annahme ihres Seelsorgers, der, um für ihr ewiges Heil und ihren ewigen Frieden unter ihnen erfolgreich zu wirken, doch wenigstens einigermaßen ihr Vertrauen besitzen muß, nach Pflicht und Gewissen schuldigst zu reserviren.

Neukirchen, den 7. Juni 1850.»

(Folgen von 25 Eingesessenen des Kirchspiels 16 Unterschriften.)

14) Pastor P. Neiling in Lügumkloster, Propstei Apenrade, wurde gleichzeitig mit Rehhoff den 21. Jan. entlassen. Sein Vorweser, Pastor Höcker, war beim Anfange des Kriegs im Maimonate 1848 von der außerordentlichen Regierungscommission seines Amts entlassen, weil er die Anerkennung der provisorischen Regierung verweigerte und mehrerer aufreizender Reden und Handlungen beschuldigt worden war. Er begab sich nach Kopenhagen, wo er Wartegeld bezog, während von den benachbarten Predigern sein Amt zu Gunsten seiner Familie verwaltet wurde, bis auch diese nach Dänemark ihm folgte. Darauf wurde von den Kirchenvisitatoren eine Wahl anberahmt und abgehalten, auf welcher Pastor Neiling gewählt wurde, worauf, nachdem die Wahl von der gemeinsamen Regierung bestätigt war, derselbe im Januar 1849 introducirt ward. Kurzer Zeit bedurfte es nur, um ein günstiges Verhältniß zwischen ihm und der Gemeinde herzustellen, zumal da diese den vorigen Prediger weder geachtet noch geliebt hatte. Er hatte sich nothdürftig auf der Kopenhagener Universität gebildet, aber, sehr beschränkten Geistes, fehlte ihm jede wahre Bildung, und dem christlichen Leben stand er fern. Aus der Gemeinde war wiederholt beim Propsten und bei den Kirchenvisitatoren wegen falscher Lehre und mangelhaften Confirmanden-Unterrichts, sowie wegen Privatstreitigkeiten Klage geführt worden, und hatte ihm namentlich die Theilnahme an der Verwaltung des Armenwesens entzogen werden müssen. Dieser Mann nun, dem fast Alles fehlt, was einen Geistlichen macht, trat bei der Erscheinung der „Landesverwaltung" in seinem Gesuche um Wiederanstellung mit der Behauptung auf, daß er stets sein Amt zur vollkommenen Zufriedenheit seiner Gemeinde verwaltet habe, obgleich der sonntägliche Anblick einer leeren Kirche ihn vom Gegentheil hätte überzeugen müssen. Die Kirchenvisitatoren stellten ihn bei der „Landesverwaltung" durch

ihren Bericht in das rechte Licht; aber vergebens — der tüchtige und so bald beliebt gewordene Pastor Neiling mußte diesem untüchtigen Manne weichen, was selbst den fanatisirten Dänen in der Gemeinde schwerlich lieb sein wird. Pastor Neiling ward ohne alle Aussicht auf Entschädigung oder Wartegeld entlassen; der von ihm direct eingegebene Protest lautet:

»Unter dem 22. d. M. ist mir ein Schreiben von der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig vom 21. d. M. zugestellt worden, durch welches mir eröffnet wird, daß dieselbe sich veranlaßt gefunden hat, meine von der gemeinsamen Regierung bestätigte Wahl zum Prediger in Lügumkloster außer Kraft zu setzen und die Wiedereinsetzung des Pastors Höcker in sein früheres Amt zu beschließen.

Da nun die Landesverwaltung nach den bestehenden Gesetzen zu regieren verpflichtet worden ist, dagegen weder jene Mittheilung mir auf gesetzliche Weise durch meine ordentliche Behörde, das Kirchenvisitatorium der Propsteien Apenrade und Lügumkloster, zugegangen ist, noch auch irgend ein Grund angegeben worden ist, dadurch die Landesverwaltung zu einem solchen Beschlusse berechtigt sein könnte, ich mir auch in meiner bisherigen Amtsführung durchaus nichts bewußt bin, wodurch meine Entlassung begründet werden könnte, so muß ich gegen einen solchen Beschluß der Landesverwaltung, als gegen eine rein willkührliche Gewaltmaaßregel auf das Entschiedenste protestiren, so wie ich auch für die Zukunft alle meine rechtlichen Ansprüche auf die Predigerstelle in Lügumkloster mir vorbehalte, wie solche mir durch eine, von einem gesetzlichen Visitatorio veranlaßte und von einer durchaus legalen Landesregierung bestätigte Gemeindewahl zustehen.

Lügumkloster, den 24. Jan. 1850.«

Gleichzeitig ward von der Gemeinde Lügumkloster folgender Protest an die „Landesverwaltung" eingesandt:

»Wenn es zur Kunde der Gemeindeglieder gekommen ist, daß die Landesverwaltung den unter dem 7. Jan. v. J. von der Gemeinde gewählten und von der legitimen gemeinsamen Regierung bestätigten Herrn Pastor Neiling hieselbst dieses seines Amtes zu entheben und den vormaligen Pastor Höcker an seiner Statt wieder einzusetzen beschlossen hat, so können wir unterzeichnete Einwohner Lügumklosters nicht umhin, gegen jene Absetzung und die Wiedereinsetzung hierdurch auf das Feierlichste zu protestiren. Pastor Neiling ist nämlich einestheils vermöge des der Gemeinde ertheilten Wahlrechts als der allein rechtmäßige Prediger anzusehen, der nicht ohne Urtheil und Recht abgesetzt werden kann, und hat

andrerseits durch sein ganzes Verhalten als Prediger sowohl wie als Seelsorger unsere vollkommene Zufriedenheit erworben und bewahrt. Abgesehen aber auch davon, daß eine solche Absetzung ohne Urtheil und Recht schnurstracks gegen die bestehenden Landesgesetze für das Herzogthum Schleswig verstößt, so hat auch die Landesverwaltung durch dieselbe das der Gemeinde von der legitimen Landesregierung ertheilte Wahlrecht aufgehoben, und dadurch einen Eingriff in die Rechte der Gemeinde begangen, zu welchem weder die Berliner Waffenstillstandsconvention noch unsere Kirchenverfassung ihr die Befugniß verleihen. Ueberdieß hat der vormalige Pastor Höcker weder als Prediger noch als Mitbürger jemals die Achtung und das Zutrauen seiner Gemeinde genossen, und wird sie unter diesen Umständen auch nie erlangen können, daher wir ebenfalls aus diesem Grunde gegen seine Wiedereinsetzung auf's Entschiedenste protestiren müssen.

Lügumkloster, den 25. Jan. 1850.«

(Folgen die Unterschriften.)

Dem Prediger wurde auf seinen Protest am 1. Febr. von der „Landesverwaltung" erwidert, daß derselbe „zur Berücksichtigung nicht geeignet" sei.

15) Pastor Petersen zu Satrup in Sundewitt. Dieser war unter dem 2. Septbr. 1848 von der provisorischen Regierung ernannt worden, und wurde den 1. Octbr. vom Superintendenten introducirt, welcher zu der Zeit auch als constituirter Propst der Propstei Sonderburg auf dem Festlande fungirte, indem die Insel Alsen bekanntlich gegen die Malmöer Waffenstillstandsconvention vom Feinde besetzt gehalten wurde. Mit dem Erscheinen der „Landesverwaltung" reichte ein geborner Däne, Candidat Krog-Meyer, ein Gesuch bei selbiger ein, worin er behauptete, daß die Stelle in Satrup im August des Jahres 1848, also während des Krieges, zu einer Zeit, wo von Dänemark aus keine irgend gültige Besetzung einer Stelle in den Herzogthümern geschehen konnte, ihm allerhöchst verliehen, und diese Verleihung von der fabelhaften Immediat-Commission auf Alsen, deren Wirksamkeit sich nie über Alsen hinaus erstreckt hat, bestätigt worden sei. In seinem eingeforderten Berichte erklärte der Superintendent nach geschehener Motivirung: daß dem Verlangen des Supplicanten jeglicher Rechtsgrund mangele; darauf einzugehen, heiße das Recht beugen und an dessen Stelle Gewalt eintreten lassen, wogegen er (der Superintendent) kraft seines Amtes würde protestiren

müssen, wozu jedoch gedrängt zu werden er nicht befürchte, da die „Landesverwaltung" gewiß nicht thun werde, was mit irgend welcher Selbständigkeit des Herzogthums unverträglich sei, und worüber früher unserer Seits vielfache Klagen geführt worden, nämlich Dänen, die mit unseren Verhältnissen unbekannt und unserem Interesse fremd sind, anzustellen. Nichts desto weniger hat Pastor Petersen dem vom Könige von Dänemark in dem Lande, worin er Krieg führt, ernannten Dänen weichen müssen. Von einer Aussicht auf Wartegeld ist nichts bekannt.

16) Pastor A. D. Grauer in Moltrup und Bjerning, Propstei Hadersleben, im Decbr. 1848 von der gemeinsamen Regierung ernannt, wurde von der „Landesverwaltung" am 5. Febr. unter der beliebten Formel, daß sie „sich veranlaßt gefunden" habe, ohne Wartegeld seines Amts entsetzt und dafür der vormalige Prediger Hertel, ein Nationaldäne, ein in jeder Hinsicht übel berüchtigter Mann und ein eifriger Propagandist, der beim Ausbruche des Kriegs von seiner Gemeinde weggelaufen und in Feindesland gegangen war, wieder eingesetzt. Der von Pastor Grauer dagegen eingereichte Protest lautet:

»Zufolge eines Schreibens vom 5. Febr. hat sich die Landesverwaltung veranlaßt gefunden, ohne irgend einen Grund, wenigstens ohne irgend einen Grund anzugeben, meine unter dem 22. Decbr. 1848 von der gemeinsamen Regierung geschehene Ernennung zum Prediger in Moltrup und Bjerning außer Kraft zu setzen. Da ich nun darin nur einen Act der Willkühr und der bloßen Gewalt zu erblicken im Stande bin, so sehe ich mich veranlaßt, wenn ich gleich für den Augenblick der Gewalt weichen muß, hierdurch Protest dagegen einzulegen und mir meine Gerechtsame zu reserviren, und zwar nicht ohne, sondern mit folgenden guten Gründen:

1) Ich bin von einer legitimen, der gemeinsamen Regierung, hier als Prediger angestellt.

2) Ich weiß mich keines Versehens oder Vergehens schuldig, weshalb man mich meines Amts entsetzen könnte.

3) Ich vermag nicht einzusehen, daß die Landesverwaltung durch die gegen mich ergriffene Maaßregel im wohlverstandenen Interesse des Landes gehandelt hat, und weiter geht Ihr Mandat nach der Waffenstillstandsconvention nicht.«

17) Pastor Julius Müller in Wonsbeck, Propstei Hadersleben. Dieser ausgezeichnete junge Theologe, der schon früher von den diesseitigen obersten Behörden zum Director des für die dänische Volksschule Nordschleswigs zu errichtenden Lehrerseminars designirt, aber durch die dänischen Intriguen aus der Aussicht darauf wieder verdrängt worden war, und, zweimal mit dem Stipendium Harmsianum ausgerüstet, Reisen zur Kenntniß der kirchlichen Zustände in Schweden und Schottland gemacht hatte, worüber anziehende Berichte von ihm in Versmanns Kirchen- und Schulblatte mitgetheilt worden sind, war um dieselbe Zeit wie der Vorhergehende von der gemeinsamen Regierung zum Prediger in Wonsbeck ernannt worden, nachdem der Vorgänger, ein Nationaldäne, Pastor Boisen, mit dem Ausbruche des Kriegs seine Gemeinde verlassen und darauf als Feldprediger im feindlichen Heere gedient hatte. Er wurde mit derselben üblichen Redensart und ohne Wartegeld entlassen; der Superintendent war dabei so wenig als bei der Entlassung des Predigers in Moltrup befragt worden. Müller verließ, auf solche Weise dazu gezwungen, sein Amt und seine Gemeinde und begab sich mit seiner Gattin zu seinem Schwager, dem Prediger Meyer in Wilstrup, in dessen Hause er, zur tiefen Betrübniß Aller, die ihn kannten, nach einem kurzen, aber schweren Krankenlager, am 28. März 1850 gestorben ist.

18) Diakonus Raben in Apenrade. Derselbe war am 10. April 1849 durch die von der Centralgewalt Deutschlands eingesetzte Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein zum Prediger in Stenderup ernannt, vor seiner Introduction jedoch, obwohl längst in dem Verhältnisse aller übrigen angestellten Prediger stehend, zu einer Erklärung des Gehorsams gegen die „Landesverwaltung" aufgefordert worden. Als er diese in einer anderen Fassung ablegen zu dürfen gebeten hatte, wurde obige Ernennung „außer Kraft gesetzt" und er ohne Wartegeld entlassen. Inzwischen war nämlich die Wahl eines Nachfolgers im Diakonate zu Apenrade (s. Nr. 19) ordnungsmäßig gehalten worden. Nichts desto weniger vernichtete die „Landesverwaltung" auch diese Wahl, ohne jedoch darum den Diakonus Raben in dem bisher von ihm bekleideten Amte nun verbleiben zu lassen. Nachdem Raben den nachstehenden Protest eingesandt hatte, fand die „Landesverwaltung" sich veranlaßt, ihm die Vornahme von Mini-

sterialhandlungen in der Apenrader Gemeinde untersagen zu lassen. Dabei hatte sie indeß nicht bedacht, daß alsdann gar keiner mehr in Apenrade vorhanden sein würde, der dergleichen Handlungen vornehmen könnte. Es wäre die Gemeinde vollständig mit dem Interdicte belegt gewesen. Die Verfügung stieß also auf Widerstand, indem der aufgedrungene Superintendent selbst dagegen sich auflehnen mußte, und so wurde sie dem Prediger von der Mittelbehörde nicht insinuirt. So verrichtete Raben fortwährend nicht nur geistliche Amtshandlungen, sondern fuhr auch, weil es ihn der kirchlich-verwaisten Gemeinde jammerte, trotz seiner Absetzung als Prediger in Stenderup, hier noch zu predigen fort. Sein Protest lautete:

»Unter dem 13. d. hat die Landesverwaltung mir zu erkennen gegeben, daß meine unter dem 10. April 1849 durch die Statthalterschaft geschehene Ernennung zum Prediger in Stenderup außer Kraft gesetzt sei, weil ich mich geweigert hätte, die vor meiner Introduction auszustellende Gehorsamserklärung zu unterzeichnen. — Ich danke zwar Gott, daß nun endlich damit für mich einer sechsmonatlichen Ungewißheit und einer zweimonatlichen Gewissensquälerei ein Ende gemacht worden, muß aber einmal den Grund bestreiten, welchen die Landesverwaltung zur Rechtfertigung ihres Verfahrens angegeben hat. Ich habe, nachdem der Gehorsams-Revers mir vorgelegt worden, in meinem ersten Schreiben vom 14. Dec. v. J. die Erklärung abgegeben, daß ich der Landesverwaltung jeden Gehorsam leisten wolle, welchen ich nach göttlichem und menschlichem Recht derselben zu leisten schuldig sei, und dabei die Hoffnung ausgesprochen, sie werde mit dieser Erklärung zufrieden sein und meine Ernennung bestätigen, und als diese Hoffnung nicht erfüllt wurde, in einem Schreiben vom 1. Febr. d. J. die Landesverwaltung gebeten, mir den Revers in einer andern Fassung vorzulegen, weil ich bei der gegenwärtigen mich verpflichten müßte, alle meine Amtshandlungen nur in ihrem Auftrage vorzunehmen, und ich dieses als Prediger wohl nicht thun dürfe, weil ich dadurch in Widerspruch gerathen würde mit der von mir früher übernommenen, höheren Verpflichtung gegen meinen Gott. Für eine directe Weigerung, den Revers zu unterschreiben, kann ich demnach solches nicht halten. — Sodann muß ich auch der Landesverwaltung das Recht bestreiten, die Bestätigung meiner Ernennung überhaupt von der Unterschrift eines Reverses abhängig zu machen, und zumal eines solchen, den jetzt, nachdem der Sinn, in welchem die Landesverwaltung denselben nimmt, sattsam bekannt geworden, gewiß kein gläubiger Prediger unseres Landes wird unterschreiben können, und lege nun aus diesen Gründen hiemit

gegen die Aufhebung meiner Ernennung Protest ein und reservire mir meine Rechte.

Auf der Erde habe ich Keinen, an den ich appelliren könnte, aber im Himmel habe ich einen solchen, und nach dem Amte, welches er mir verliehen hat, und nach der Berührung, in welche ich einmal dieses Amtes wegen mit der Landesverwaltung gekommen bin, fühle ich mich gedrungen, die Mitglieder derselben daran zu erinnern, Sie möchten doch bedenken, daß Er Macht habe, Ihnen mehr zu nehmen, als Sie jetzt mir und vielen meiner Amtsbrüder durch die Entsetzung vom Amte ohne Urtheil und Recht, und ohne daß eine Anklage wegen eines Versehens gegen uns eingelegt wäre, genommen haben.

Apenrade, den 16. Febr. 1850.«

19) Pastor Ad. M. Hansen, erwählter Diakonus zu Apenrade. Es ist bereits oben erzählt worden, daß die Wahl zum Ersatz des für Stenderup ernannten Diakonus Raben in aller Form Rechtens vollzogen und der von der „Landesverwaltung" verlangte Revers unterzeichnet worden war; indem aber die Ernennung des Diakonus Raben zum Pastor in Stenderup cassirt ward, verblieb dieser dem Rechte nach in seinem Amte als Diakonus zu Apenrade und der erwählte Nachfolger weigerte sich eben sowohl von diesem Posten gewaltsam Besitz zu nehmen, als sich durch den aufgedrungenen Kirchenpropsten, den kein Prediger der Propstei anerkennen wollte, introduciren zu lassen. Aus der nachstehenden Bekanntmachung des rechtmäßig erwählten Diakonus Hansen ersieht man aber, daß eine Absetzung des Diakonus Raben nicht einmal für nöthig befunden und dem Diakonus Hansen zu seiner Entscheidung eine, beim Eingang des Schreibens schon abgelaufene, Frist von 3 Tagen gesetzt worden ist.

»Gleichzeitig mit der seit länger schon angedrohten, jetzt vollzogenen Amtsentsetzung des bisherigen Diakonus Raben in Apenrade erscheint in der Flensburger Zeitung die Vacanzanzeige des Diakonats dieser Stadt. Es ist hiermit der Apenrader Gemeinde zugleich zur Kunde gebracht worden, daß die Landesverwaltung den Unterzeichneten, welcher von der Gemeinde im Septbr. v. J. zu ihrem Diakonus erwählt, und darauf im Decbr. von dem interimistischen Generalsuperintendenten Rehhoff daselbst ordinirt ward, als beseitigt betrachtet. Nachdem mir nämlich unter dem 13. April von dem Apenrader Amthaus Namens des Kirchenvisitatoriums eine Erklärung darüber abgefordert worden, ob ich zum 28. April mich

zur Vornahme der Introduction in Apenrade einfinden werde — welche Erklärung ich nach bestem Wissen und Gewissen nur unter bestimmter Bedingung an das Amthaus eingegeben habe — ist mir durch dasselbe ein unter dem 24. April von der Landesverwaltung in der jetzt gewöhnlichen Form ausgestelltes Dimissionspatent heute zugekommen. Demnach ist vorläufig wenigstens das Band, welches mich an die Gemeinde Apenrade knüpfte, gelöst worden, und so weit dieß durch mein Verhalten den Gewalten gegenüber, die gegenwärtig in diesem Theile des Herzogthums das Kirchenregiment handhaben, herbeigeführt worden ist, ist es mir Bedürfniß, durch öffentliche Mittheilung jener meiner letzten Erklärung die Gemeinde, die mich zu ihrem Diakonus wählte, über die Art und den Grund meines Verhaltens in Kenntniß zu setzen. Die Erklärung lautete:

»»Nachdem mir erst am heutigen Tage ein Schreiben des Amtmanns, Kammerherrn v. Stemann, Namens des Apenrader Kirchenvisitatoriums, datirt den 13. d. M., zugekommen, worin mir zu erkennen gegeben wird, daß es Behuf meines Dienstantritts einer weiteren Verfügung wegen Entlassung des Pastors Raben nicht bedürfe, worin ich aufgefordert werde, mich binnen 3 Tagen daselbst zu erklären, daß ich zur Vornahme der Introduction am 28. d. M. mich zeitig in Apenrade einfinden werde, und worin mir ferner eröffnet wird, daß ich widrigenfalls die Aufhebung meiner Wahl zum Diakonus in Apenrade zu gewärtigen habe, verfehle ich nicht, — obgleich es mir nach obigem Schreiben zweifelhaft sein muß, ob eine Erwiederung meinerseits, nachdem die mir gesetzte Frist von 3 Tagen heute schon verstrichen ist, überhaupt einer Berücksichtigung gewürdigt werden wird, — hierdurch zu erwidern,

1) daß ich in Gemäßheit meines Schreibens an das Apenrader Amthaus vom 4. Apr. den derzeitigen Diakonus Raben in Apenrade nach wie vor aus seiner Amtsthätigkeit zu verdrängen nicht gesonnen bin; daß ich aber
2) sofern derselbe, wie nach dem Schreiben des Apenrader Kirchenvisitatoriums zu schließen ist, an der Ausübung seiner Amtspflichten verhindert werden sollte, nur auf dem Wege kirchlicher Ordnung mich in mein Diakonat in Apenrade, d. h. durch oder in Auftrag des Generalsuperintendenten, Kirchenpropsten Rehhoff daselbst, introduciren zu lassen bereit bin, — indem mir das Wort Gottes und mein Gewissen verbietet, in irgend welcher Weise denen Handreichung zu thun, die unter völliger Verkennung der Rechte der Kirche Christi und der Pflichten ihrer Diener nachweislich darauf ausgehen, dieselbe politischen Zwecken dienstbar zu machen.

Im Uebrigen, mögen die Folgen dieser meiner Erklärung werden wie sie wollen, behalte ich mir meine Gerechtsame auf das Diakonat in Apenrade vor.

Kiel, den 16. April 1850.««

»Schließlich wolle die Gemeinde zum Gruß von mir nehmen das Wort Psalm 11, 7 und Jesaia 26, 8.

Hadersleben, den 6. Mai 1850.«

20) Candidat C. W. Lange, erwählter Prediger in Rinkenis. Er war im Septbr. 1849 unter Beobachtung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formen von der Gemeinde zu ihrem Prediger gewählt worden. Der Auftrag zu seiner Ordination und Einführung verzog sich von einem Monate zum andern. Endlich wurde ihm der bekannte Revers vorgelegt, den er zu unterschreiben sich weigerte. Aus diesem Grunde zeigte die „Landesverwaltung" am 15. März 1850 den Kirchenvisitatoren der Propstei Tondern (wozu Rinkenis gehört) an, daß sie sich veranlaßt gefunden habe, die Wahl des Candidaten der Theologie C. W. Lange zum Prediger in Rinkenis aufzuheben und den Capellan zu Hagenberg auf Alsen, J. P. S. Wernich, unter Vorbehalt des Wahlrechts der Gemeinde für die Zukunft, zum Prediger in Rinkenis zu ernennen. Dabei gab sie den Tonderschen Visitatoren zu erkennen, daß sie an der Stelle der Kirchenvisitatoren der Propstei Tondern die Kirchenvisitatoren der Propstei Sonderburg mittelst Commissorii beauftragt habe, den Capellan Wernich in das gedachte Amt zu introduciren. Diese Propstei gehört zur Insel Alsen, über die die „Landesverwaltung", im Widerspruche mit dem Waffenstillstandsvertrage, ihre Machtvollkommenheit gänzlich aufgegeben hatte. Die patriotische Gesinnung der rechtmäßigen Behörde fürchtend, griff sie zu einer Behörde außerhalb ihres Bereichs, deren Mitglieder fanatische Dänen sind. Ob der von der Gemeinde hiergegen beabsichtigte Protest hat zu Stande kommen können, ist uns nicht bekannt geworden.

Im Verlaufe aller dieser Gewaltthaten, denen im Gebiete der civilen Verwaltung, besonders in der gewaltsamen Entfernung der städtischen Obrigkeiten und in der Uebertragung verschiedener mit Geldhebungen verbundener Aemter an Dänen oder dänischgesinnte Beamte, eben so viele und eben so schwere Vergehungen an die Seite traten, hatten die Achtung und der Gehorsam gegen eine eben so unwürdige als unfähige Behörde, die sich mit dem Auswurfe aller von der öffentlichen Meinung gerichteten Beamten umgeben hatte, im Herzogthum Schleswig vollkommen aufgehört, und sie konnte sich dieselbe nur da noch einigermaßen erzwingen, wo ihr die blind partheiischen Waffen des sogenannten neutralen „Occupationsheeres" zu Gebote standen. In der größeren südlichen Hälfte war dieses also nicht der Fall und hier drohte daher bei längerem Bestande solcher Verhältnisse gänzliche Verwirrung und Anarchie einzureißen. Die militairischen Steuerexecutionen hatten sich längst als völlig unwirksam erwiesen, und die preußischen Truppen fingen an mit Rücksicht darauf nach höherem Befehle concentrirt zu werden. Die Bevölkerung hatte, mit wenigen Ausnahmen meistentheils nördlich gelegener Districte, nicht aufgehört, nach dem allein bestehenden Rechte, ihre Steuern und Abgaben in die schleswig-holsteinische Hauptcasse in Rendsburg zu zahlen, oder dieselben einstweilen bei sich zurückzuhalten, da die gegen Gesetz und Recht angelegte Flensburger Centralcasse nur zu einer dänischen Beute bestimmt schien; eine Ahnung, die nicht getäuscht hat, indem bekanntlich bei Auflösung der „Landesverwaltung" der durch bedeutende Vorschüsse an die neutralen Truppen geschmälerte Rest der Casse mit Bewilligung des preußischen Commissars in die Kopenhagener Bank (richtiger wohl in die Flensburger Filialbank) gebracht worden ist. Die Wirksamkeit des Gottorffer Gerichtshofes, welcher natürlich nur nach herkömmlichem Recht und Gesetz entscheiden konnte, wurde überall, wo die „Landesverwaltung" dies mit Waffengewalt durchsetzen konnte, gelähmt und vernichtet, ihre Bescheide aufgehoben oder paralysirt. Die „Landesverwaltung" hatte die unwiderleglichsten Beweise in großer Zahl dargeboten, daß sie sich wie an kein bestehendes Gesetz und Recht des Landes, so namentlich auch nicht einmal an die Norm kehrte, der sie ihre Einsetzung verdankte, vielmehr die ausdrücklichen Bestimmungen des Berliner Waffenstillstandsvertrags

mit Füßen trat. Unter diesen Umständen war die moralische Nothwendigkeit eingetreten, daß die bis zum Abschluß eines definitiven Friedens mit Dänemark einzig rechtmäßige oberste Landesbehörde, die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, wieder in ihre Rechte eintrat und von der Verwaltung des Herzogthums Schleswig Besitz nahm. Dies geschah im Laufe des Märzmonats d. J. und wurde überall bei der entschiedenen und unzweideutigen Willigkeit aller Beamten und der gesammten Bevölkerung ausgeführt, insoweit nicht die Waffengewalt des sog. neutralen Truppencorps solches hinderte. Den Behörden wurde dieses durch die im Jahre 1834 eingesetzte „schleswig-holsteinische Regierung," mit welcher die „Landesverwaltung", im klarsten Widerspruche gegen die Waffenstillstands-Convention, gleich im Beginne ihrer Wirksamkeit jede amtliche Verbindung streng untersagt hatte, amtlich bekannt gemacht. Es war vorauszusehen, daß diese in sich vollkommen gerechtfertigte und unerläßliche Maaßregel da, wo die „Landesverwaltung" durch ihre Schergen-Gewalt üben konnte, neue Verwickelungen zur Folge haben würde. Die zunächstfolgenden Darstellungen geben hiervon für eine genauere Kunde die näheren oder entfernteren Belege.

21) Hauptpastor Karl Schmidt zu Grundtoft in Angeln. Dieser feurige Patriot und kräftige Zeuge der evangelischen Wahrheit war bereits im Septbr. 1849 von den sieben, nördlich der Demarcationslinie, durch welche mit seltsamer Willkühr der Bereich der preußischen und schwedisch-norwegischen Besatzungstruppen geschieden wurde, belegenen angelschen Gemeinden nebst zwei geachteten Landleuten an das Hoflager des Königs von Preußen entsandt worden, um gegen die durch jene Demarcationslinie angedeutete, von den Bewohnern Nordangelns bei einer etwanigen Theilung Schleswigs auf's Aeußerste gefürchtete Abtrennung dieses Theils und Einverleibung in Dänemark feierliche Verwahrung und dringende Fürbitte einzulegen. Die Aufnahme entsprach ihren Erwartungen vollkommen und die Erfüllung ihrer Bitte bei Abschluß des Friedens ward ihnen von preußischer Seite zugesagt. Pastor Schmidt hat über diese Sendung in einer eigenen kleinen Druckschrift (Flensburg 1849) selbst Bericht abgelegt. Es erhob sich die Wuth der dänischen Blätter über die Absichten und den Erfolg dieser Mission. Während seiner Abwesen-

heit ist wahrscheinlich die dänische Propaganda geschäftig gewesen und hat ein vereinzeltes Mitglied seiner so unbeschreiblich treu und liebevoll an ihm hangenden Gemeinde, die das in seltenem Maaße liebliche Bild eines schönen und reichen kirchlichen Lebens darbietet, zu der unten folgenden, buchstäblich treu wiederholten, eben so sinnlosen als böswilligen Anklage getrieben. Man hätte erwarten sollen, daß auf ein solches Machwerk überall keine Rücksicht genommen werden würde; allein es war ja Mittel zum Zweck. Es wurde also durch das „erste Departement unter der Landesverwaltung" dem aus dem Amtmann und dem Kirchenpropsten bestehenden Visitatorium zugesandt, um darüber die Erklärung des Beklagten einzuziehen. Diese erfolgte im Laufe des Octobermonats; sie wurde mit einem Berichte des Visitatoriums eingesandt, dessen beide Theile nach der verschiedenen Richtung und Stellung der Mitglieder sich völlig entgegengesetzt waren. Der Amtmann war beim Ausbruche des Kriegs im Frühjahre 1848 ein eifriger Schleswig-Holsteiner gewesen, aber plötzlich bei der Anwesenheit des dänischen Königs zur feindlichen Fahne übergegangen, und hatte später sogar Verbindungen mit dem Feinde gehabt, die zur Suspension von seinem Amte, zur Entlassung von demselben und zur Criminaluntersuchung führten, in Folge welcher er auf Ehrenwort in einem holsteinischen Städtchen sich niederlassen durfte, aber dessenungeachtet später von da entwich und beim Antritte der „Landesverwaltung" sich derselben zur Verfügung stellte. Obgleich sein Votum eben so nichtssagend als das des Propsten entschieden, und die Unwahrheit der Anklage durch eine Gesammteingabe der Gemeinde, die sich mit ihrem Prediger die Injurienklage wider den Denuncianten vorbehielt, erwiesen war, erhielt dennoch Pastor Schmidt am 29. Nov. von der „Landesverwaltung" einen Verweis und die Aufforderung, sich hinsichtlich seines Verhältnisses zur „Landesverwaltung" zu erklären. So unverständlich wie beides war, mußte es dem Pastor Schmidt, der sich den Gesammterklärungen der Landes-Geistlichkeit stets angeschlossen hatte, natürlich schwer werden, darauf etwas zu erwiedern. Nach wiederholter, an ihn ergangener Erinnerung sandte Schmidt, der die Sache inzwischen auch mit einer zusammengekommenen Predigerversammlung berathen hatte, die Erklärung ein, daß er ganz so zu der „Landesverwaltung" stehe, wie die auch von ihm

unterzeichnete öffentliche Gesammterklärung der Geistlichkeit dieses kund thue. Darauf erfolgte von Seiten der „Landesverwaltung" keine weitere Anforderung und kein Beschluß. Als indessen die oben erwähnten Conflicte durch den Wiedereintritt der rechtmäßigen Behörden in der Verwaltung Schleswigs eingetreten waren, erschien der landesverwalterliche Amtmann mit einem starken Militair-Commando vor dem Pastorate in Grundtoft, um ohne Zweifel seinem alten Lehrer mit Gewalt die Anerkennung abzutrotzen, die er ihm früher bei zufällig dargebotener Gelegenheit mit der ihm eigenen freimüthigen Wahrhaftigkeit versagt hatte; das Unternehmen scheiterte indessen, weil Schmidt zur Feier eines Familienfestes abwesend war. Um dieser rohen Gewalt für kurze Zeit auszuweichen, begab sich Schmidt zu seinen Verwandten und zahlreichen Freunden nach Kiel. Allein, am Sonnabend nach Ostern dort angelangt, wurde er schon in der nächstfolgenden Woche auf ein schweres Krankenlager geworfen. Die Sorge um das Geschick des Vaterlandes und seiner so wesentlich dabei betheiligten theuren Gemeinde, der Unmuth über die Frevel des Waffenstillstandsregiments und der Schmerz über die schmachvolle, eigennützige Theilnahme eines verschwägerten Geistlichen an diesen landesfeindlichen Machinationen hatten das Ihrige dazu beigetragen. Der Kranke hatte indessen den entscheidenden Tag überstanden, als plötzlich ein Nervenschlag seinem Leben am 11. Mai d. J. ein Ende machte. „Sein Tod," sagte der Altonaer Mercur am folgenden Tage, „ist nicht bloß ein tiefer Schmerz für seine treue Gattin und seine zehn lieben Kinder; er ist es in gleichem Maaße für seine theure Gemeinde, die des liebevollen Seelsorgers und kräftigen Freundes nicht vergessen wird, für das ganze schleswig-holsteinische Vaterland, das an ihm einen der unerschrockensten und muthigsten Vertheidiger seiner Rechte verloren hat. Sein Tod muß einen tiefen Eindruck machen auf diejenigen selbst unter den Landesfeinden, deren Herz für die Stimme des Rechts und der Wahrheit nicht gänzlich verstockt ist; auf diejenigen unter den augenblicklichen Gewalthabern in dem schwergeprüften Lande, denen er unerschrocken und rücksichtslos die Wahrheit gesagt hat; und wie sein Tod in unserem Lande zu ehren ist gleich dem eines seiner tapferfsten Helden, so wird er auch über die Grenzen des Landes hinaus vor dem Hofe und Herzen des Königs von Preußen ein echtes

und lebendiges Zeugniß für die Gerechtigkeit der schleswig-holsteinischen Sache ablegen, gleichwie dieser Mann in seinem ganzen Leben und Wirken der treueste Zeuge seines Herrn und Meisters Jesu Christi gewesen ist."

Das merkwürdige Actenstück der Anklage lautet buchstäblich wie folgt:

Eine hohe Landesverwaltung überreichen mehrere Eingesessene im Kirchspiele Grundhoff in tiefster Ehrfurcht eine Beschwerde gegen unsern Herrn Pastor daselbst welche wir unten anführen, und bitten unterthänigst eine Hohen Landesverwaltung wolle dieses näher untersuchen.

Ist es unsern Prediger erlaubt, von der Kanzel aus mit einen Gebeht wie uns deucht sich für einen Prediger nicht gesiemt! Von der Kanzel seine gemeine solches zu verkündigen Freylich für die Aufrührer und Rebellen, Klingt solch Gebeth wohl hübsch, Aber leider für uns die wir von anbeginn des Kriegeс, nicht sehnlicheres gewünscht haben, als Friede und Ruhe im Lande, um wieder unter unsern algeliebtesten Königs Schutz und Milde Regierung zu trähten! uns schmerzt und kränkt es sehr im Herzen solche Groll reden von unsern Herrn Pastor von der Kanzel zu hören, welches auf Friedensstörung hindeutet! Indem er eine Sonntag Für die Statthalterschaft bittet das Gott Sie mögen schützen und behüten und am andern Sonntag zu Gott bittet und ihn mit tränenden Augen anruft! weil er für die Statthalterschaft nicht bitten durfte, den sie wären gereist und von uns auf kurzer Zeit über den Canaal gegangen. Aber zu Gott wolle er bitten, wenn die Statthalterschaft keine Macht mehr hatte die diplomatische Stärke zu stürtzen und uns für die Landesverräther zu schützen und die lauen und die Flauen von uns zu sondern, damit wir nicht wieder den Dänen Erbfeind in die Hände fiehlen und leibeigene Knechte würden! solche und ähnliche gebete bedienth sich dieser Man! bleibt es aber unsern Prediger frei solches in den Kirchen auszuüben so sehen wir uns genöthigt den Tempel des Herrn zu verlassen wäre für uns bedaueres würdig, hegen aber die feste Ueberzeugung eine Hohe Landesverwaltung wolle dieses zu beseitigen wissen, und uns treue Unterthanen die mit Sie geliebte Herren nach einem Ziele streben nach den lieben Frieden uns gedrückte unter die Arme greifen, und uns nicht als verirte Schaffe für einen nach unserer Ansicht verdorbenen Prediger in der Wüste verlieren,

Allerunterthänigste Bitte abseiten mehrere Eingesessene des Kirchspiels Grundhoff wieder den Herrn Pastor Schmidt daselbst eine hohe Landes-

verwaltung möge geruhen obige Klagschrift nach Kräften zu Ahnden und wenn es möglich wäre diesen Prediger von uns zu sondern, den er ist und bleibt für uns ein Friedensstörer.

in Gottes Obhut befohlen.

Dollerup der Gemeine Grundhoff den 6. Sept. 1849.

Peter Vollertsen Sandman

im Auftrag der Eingesessenen die sich nach Friede sähnen und diese nennen sie unter uns altäglich Dansch Sinnet Menneskar, oder Aufrührer!

Das Gutachten des landesverwalterlichen Amtmanns lautet so:

»Der Sandmann P. Vollertsen in Dollerup beschwert sich zunächst über ein von dem Pastor Schmidt nach Installirung der Landesverwaltung in Grundhof gehaltenes Kirchengebet, worin er Gott angerufen, wenn die Statthalterschaft, die auf kurze Zeit über den Canal gegangen, keine Macht mehr habe, die diplomatischen Ränke zu stürzen, uns vor den Landesverräthern zu schützen, die Lauen und Flauen von uns auszusondern, damit wir nicht wieder dem dänischen Erbfeind in die Hände fielen und leibeigene Knechte würden.

Der Pastor Schmidt nennt diese Eingabe das elende, sinnlose Machwerk eines von Haus aus dummen, böswilligen, von der dänischen Propaganda fanatisirten, jetzt halbsinnverwirrten Menschen, ein Machwerk, voll von Entstellung und Lügen, und gibt darauf den Inhalt des zur Frage stehenden Kirchengebets im Zusammenhang und vollständig an, worin sich die Bemerkung findet, daß die Statthalterschaft der Gewalt habe weichen müssen, und sich über den Canal zurückgezogen, daß Gott aber nicht von uns weichen werde, so lange wir nicht von ihm wichen, sondern fest und unerschütterlich auf dem Boden des Rechts ständen, wohl könne er unser Volk und Land eine Weile in die Hände unserer Feinde geben, das sei eine Züchtigung, die das Volk wohl verdient mit seinen Sünden und Versündigungen an dem theuren Vaterlande, mit ihrer Gleichgültigkeit, Trägheit, Lauheit und Flauheit, mit ihrer Feigheit hätten Viele am Lande sich versündigt, Manche sogar durch Untreue und Verrath. Wenn Gott uns eine Weile dahin gäbe in die Hand unserer Feinde, so könne man nicht sagen, daß die Züchtigung uns unverdient träfe.

Da der Pastor Schmidt und das Kirchencollegium, welches derselbe vernommen, sich vorbehalten, gegen den Sandmann V. klagbar zu werden, so werde ich, der Amtmann, vor dessen Forum eine solche Klage gehört, mich zur Zeit enthalten müssen, gegen die Landesverwaltung mich über diese Sache im Einzelnen auszusprechen, und beschränke mich auf die nachfolgenden Bemerkungen.

Meines Erachtens ist es überall eine sehr bedenkliche Sache, Politik auf die Kanzel zu bringen. Nicht Wenige verletzt jede Berührung der Politik in der Kirche, und nur wenigen Predigern ist es gegeben, in dieser Beziehung das richtige Maaß zu halten. In Zeiten, wie wir sie erleben, wo die Kirche sich vom Staate emancipiren will, sollten meines Erachtens die Diener der Kirche nicht die Kirche dazu gebrauchen, um von derselben aus gegen die weltliche Obrigkeit zu operiren, am wenigsten, wenn über das, was Recht, was Unrecht, was Feigheit, Verrath ist, sehr getheilte Ansichten stattfinden, wenn erst der Friedensschluß das formelle Recht, dem man sich unterordnen muß, bringen wird. Der Sandmann V. hat mir ein Verzeichniß von Eingesessenen des Kirchspiels Grundhof gezeigt, die seiner Eingabe beigetreten sind. Ich habe es nicht amtlich zu den Acten verlangt, weil ich nicht wünsche, daß diese Leute auch unter dem Terrorismus leiden sollen, der jetzt gegen Andersdenkende vieler Orten ausgeübt wird.

Die Zeiten sind sehr trübe, die Begriffe von Recht und Unrecht so confundirt, die Begriffe über das, was anständig und unanständig, so verwirrt, daß meines Erachtens das Verhalten des Pastor Schmidt in dem concreten Falle nicht isolirt zu behandeln ist, sondern mit dem Verhalten der größeren Mehrzahl der schleswiger Geistlichkeit, den politischen Wirren des Landes gegenüber, gleichmäßig zu beurtheilen ist.«

Das Gutachten des Propsten Volquardts lautet dagegen folgendermaßen:

»Der mitunterzeichnete Kirchenpropst muß nach ernstlicher Erwägung der von dem Pastor Schmidt eingereichten Rechtfertigung und der von dem Kirchencollegio und den Gemeindevorstehern des Kirchspiels Grundhof abgegebenen Erklärung die von dem Sandmann V. in D. vorgebrachte Anklage gegen den benannten Prediger für so frivol halten, daß er nur auf die Bestrafung eines Mannes antragen kann, der sich nicht entblödet hat, einen vieljährigen, würdigen, von seiner Gemeinde geliebten, in seinem ganzen Vaterlande geachteten und hochgestellten Prediger zu einem gemeinen Verbrecher zu stempeln und ihn mit den scheußlichsten Namen zu brandmarken. Und was ist es doch, was den Ankläger zu diesem Aeußersten treibt? Es ist ein Kirchengebet, in welchem der Prediger des Landes Noth und Schmerz, des Landes Wünsche und Hoffnungen vor und mit der Gemeinde ausspricht. Es ist ein Kirchengebet, das seinem christlichen Inhalte nach unserem Gott allein die Ehre gibt und die Versammlung zur rechtschaffenen Buße demüthigt. Es ist ein Kirchengebet, das die damalige Gemüthsstimmung des Predigers und der Gemeinde an den Tag legt, und das in allen

seinen Theilen ohne Bitterkeit, ohne Lieblosigkeit die ganze Landesangelegenheit dem gerechten und gnädigen Gotte befiehlt. Um eines solchen Gebets willen tritt nun ein einzelner Eingepfarrter in seinem, von der Politik angeschürten, Hasse hervor, lästert den Prediger und fordert dessen Absetzung. Ohne die Theilnehmer seiner Gesinnung zu nennen, ohne Angabe der Leute, die ihn seiner politischen Ansicht wegen schelten sollen, wirft er seinen Ingrimm auf den Prediger, und wird durch ein salbungsvolles Gebet so erbittert, daß er alle Schranken der Mäßigung durchbricht. Daher muß der mitunterzeichnete Kirchenpropst darauf antragen, daß der Kläger mit seiner unmotivirten Klage abgewiesen und dem Pastor Schmidt, so wie den Gemeindevorstehern des Kirchspiels Grundhof verstattet werde, den Sandmann V. seiner Beleidigungen wegen gerichtlich zu belangen.«

22) Kirchenpropst und Hauptpastor H. A. C. Volquardts in Flensburg. Dieser bereits mehrfach erwähnte würdige und hochgeachtete Geistliche, der seine schwierige Amtsstellung sofort nach dem Ein- und Antritte der „Landesverwaltung" erkannte, hatte sich, in Gemäßheit und in Uebereinstimmung mit der öffentlich ausgesprochenen Erklärung der Geistlichkeit des Herzogthums, der aufgedrungenen Behörde unterworfen. Er bemühte sich in den von ihm abgehaltenen Predigerversammlungen die Amtsbrüder in der Propstei zu stärken und das Band der Einigkeit zu befestigen. Es schmerzte ihn dabei tief, in Erfahrung zu bringen, daß einzelne Prediger die vaterländische, auf das Recht gegründete Gesinnung der Mehrheit nicht theilten, und daß diese, so wie die, durch die unterschriebenen Reverse gebundenen, neu erwählten Diakonen zu St. Marien und St. Johannis in Flensburg an den ferneren gemeinschaftlichen Berathungen und Besprechungen keinen Antheil mehr nehmen konnten. Mit dem wiedergekehrten frühern Amtmanne kam er nur einige Male in amtlichen Geschäften persönlich zusammen, gab sonst schriftlich seine Meinungsäußerungen und Vota ab, und suchte, so viel an ihm war, von den Predigern unangenehme Maaßregeln fern zu halten. Der von ihm bei Gelegenheit der an seiner Kirche angestellten Diakonatswahl und des den Candidaten abverlangten Reverses (wie oben S. 8 erzählt ist) gegen die „Landesverwaltung" erhobene Protest lautete so:

»Es ist dem Patronate der St. Johanniskirche von der Landesverwaltung am gestrigen Tage der Auftrag geworden, den für das hiesige Diakonat zu St. Johannis präsentirten Candidaten des Predigtamts

einen Revers vorzulegen, nach welchem sie geloben sollen, bei der auf sie fallenden Wahl der Landesverwaltung den schuldigen Gehorsam zu leisten. Diese Anforderung hat bei den Mitgliedern des Patronats eine Meinungsverschiedenheit hervorgerufen, indem der Unterzeichnete der Ansicht ist, daß den Candidaten, nachdem dieselben rechtmäßig präsentirt, selbigen auch die bestätigte Präsentation ohne irgend eine Bedingung oder einen Hinweis auf einen Revers zugegangen ist, nicht zugemuthet werden könne, jetzt unmittelbar vor der Wahl einen derartigen Revers zu unterschreiben, um so weniger, weil dieser der Kirchenverfassung unseres Landes entgegensteht, nach welcher dem gewählten Candidaten erst bei seiner Ordination und in seiner Bestallung die üblichen Eide vorgelegt werden. Es würde ferner in diesem Schritte des Patronats von Seiten der Präsentirten eine Unredlichkeit gefunden werden können, da sie bei der Anzeige der Präsentation nicht darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß ein derartiger Revers von ihnen werde gefordert werden. Zudem würde bei einer etwanigen Verweigerung der Unterschrift die Wahl weiter hinausgeschoben und der Gemeinde unnöthige Kosten verursacht. Mit Hinweisung auf die bestehende Kirchenverfassung findet sich daher das unterzeichnete Mitglied des Patronats veranlaßt, die Landesverwaltung zu bitten, die ihm gestellte Forderung zu erlassen, welche der Unterzeichnete sowohl mit den Rechten der Kirche, wie auch mit seinen Pflichten als Mitglied des Patronats zu vereinigen sich außer Stande sieht.«

Als Antwort hierauf wurde dem Propsten von dem „ersten Departement unter der Landesverwaltung" eröffnet, daß:

»Ihre Zweifel über die Zulässigkeit der desfälligen Verfügung, welcher durch Ausstellung entsprechender Erklärungen von Seiten der präsentirten Candidaten und deren Einsendung durch das erste Mitglied des Patronats Namens desselben bereits nachgekommen ist, unbegründet befunden sind, und die Erwartung gehegt wird, daß Sie den Anordnungen der Landesverwaltung künftig die schuldige Folge leisten werden.«

Während sich nun die Einführung des erwählten Diakonus verzog, weil sich wegen der Unterschrift des Reverses für dessen Ordination keine Kirche öffnen und kein Propst für den Superintendenten eintreten wollte, fuhr der Propst Volquardts ungestört fort, seine pröpstlichen und pfarrlichen Geschäfte zu verrichten, ohne sich von den oft wiederholten Gerüchten beunruhigen zu lassen, daß nach der Confirmation der Kinder und der Introduction des inzwischen wirklich ordinirten Diakonus seine Entlassung erfolgen werde. Da geschah es, daß der rechtmäßige Amtmann Jacobsen jenseits der Demar-

cationslinie seine Functionen wieder antrat und davon den 22. März den Propsten in Kenntniß setzte. Unter diesen Umständen glaubte V. seine Propsteigeschäfte nicht länger unter einer Behörde fortsetzen zu dürfen, der er sich bis dahin nur nothgedrungen unterworfen hatte, und schrieb den 23. März Nachstehendes an die „Landesverwaltung":

»Unter den gegenwärtigen politischen Zuständen, die auf meine Amtsthätigkeit als Kirchenpropst hemmend einwirken, finde ich mich in meinem Gewissen gedrungen, meine Propsteigeschäfte hier niederzulegen und verfehle nicht, der Landesverwaltung diesen meinen Entschluß gehorsamst anzuzeigen.«

Der landesverwalterliche Inhaber des Amthauses wurde davon gleichzeitig benachrichtigt; auch von dem gethanen Schritte am folgenden Tage die Statthalterschaft und der Superintendent Nielsen in Kunde gesetzt.

An demselben Tage, Abends spät, als der Propst grade sein 30stes Amtsjahr beendigte, wurde demselben von der „Landesverwaltung," abgesondert auf zwei Bogen, angezeigt, daß sie sich veranlaßt gefunden habe, den Kirchenpropsten V. und den Pastor V. als Hauptpastor zu St. Johannis seiner Aemter zu entheben, wobei ihm bedeutet wurde, das Archiv s. w. d. a. dem Hauptpastor Aschenfeldt zu St. Nikolai auszuliefern. Die Statthalterschaft und der Superintendent wurden auch davon am folgenden Tage in Kenntniß gesetzt, und sofort durch die schleswig-holsteinische Regierung der Hauptpastor J. A. Hansen in Sörup zum Kirchenpropsten und zweiten geistlichen Visitator der Propstei Flensburg constituirt. Um inzwischen dem gleich darauf geäußerten Wunsche des Propsten Volquardts, seine Propsteigeschäfte mit dem Amtmann Jacobsen in Sörup fortzuführen, zu genügen, wurde das gedachte Constitutorium wieder aufgehoben und dem Propsten V. die Fortführung dieses Berufs in der von ihm gewünschten Weise übertragen. Er trat am 2. April sein Amt in Sörup wieder an und benachrichtigte hievon die Prediger am 3.; zugleich berief er dieselben zu einer Versammlung nach Großsolt, um dort das Verhalten der Geistlichen nördlich und südlich der Demarcationslinie zu ordnen und festzustellen. Dem Pastor Hansen aber ward am 8. April von der „Landesverwaltung" aufgegeben, bei Vermeidung der Entlassung von seinem

Dienste binnen 3 Tagen darüber zu berichten, ob ihm von „der früheren schleswig-holsteinischen Regierung" ein Constitutorium zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Propsten und geistlichen Visitators in der Propstei Flensburg zugesandt sei, und sich eventuell bei Einsendung desselben über dessen etwanige Annahme verantwortlich zu erklären. Am 12. April zeigte Pastor Hansen derselben an, daß er in schuldigem Gehorsam gegen die von ihm in Uebereinstimmung mit der bei Weitem größeren Zahl der Geistlichen Schleswigs anerkannte, rechtmäßige Obrigkeit sowohl dem Constitutorio vom 26., als der Aufhebung desselben vom 29. März Folge zu leisten sich in seinem Gewissen für verpflichtet gehalten hätte. Hierauf erwiderte die „Landesverwaltung" am 16. April: „weil er (Pastor Hansen) den Anordnungen einer unbefugten Auctorität Folge geleistet hätte, so behalte sie sich wegen Ahndung seines unzulässigen Verhaltens das Weitere vor." Dabei hatte es natürlich sein Bewenden.

In Folge jener gewaltsamen Entfernung aus beiden dem Propsten Volquardts anvertrauten Aemtern erließ seine St. Johannisgemeinde folgende Erklärung:

»Die Gemeinde St. Johannis in Flensburg ist seit gestern in tiefe Bestürzung und Trauer versetzt worden. Ihr hochverehrter Prediger, der Herr Kirchenpropst und Hauptpastor Volquardts, der seit Advent 1821 durch treue Verkündigung des göttlichen Wortes in Lehre und Leben für seine Gemeinde ein Segensmann gewesen, wie Wenige, ist, in Folge der unseligen Verhältnisse unseres Vaterlandes, seines Amtes als Kirchenpropst und Hauptpastor, durch Beschluß der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig, enthoben worden.

Wenn wir es natürlich finden müssen, daß dieser Ehrenmann es nicht mit seiner Amts- und Gewissenstreue vereinbart halten konnte, unter den gegebenen Umständen noch länger als Propst zu fungiren, und wenn es daher allgemeine Billigung finden mußte, daß er freiwillig auf diese amtliche Stellung verzichtet hat, so haben wir uns doch völlig vergeblich nach einem Grunde umgesehen, der die Entlassung des schwergeprüften Mannes auch aus seinem Amte als Prediger und Seelsorger erklären könnte. Die kirchliche Arbeit des christlichen Predigers und Seelsorgers ist ein stilles Friedenswerk, welches mit den Händeln der friedlosen Welt Nichts zu thun hat. Diese Wirksamkeit hätte unserem allverehrten und innigstgeliebten Prediger und Seelsorger ungestört bleiben können; unsere höchsten Interessen, die christlichen, die kirchlichen, durften eine Be-

rücksichtigung erwarten, die um so dringender wurde, theils weil die eben angefangene stille Woche am allerwenigsten ein Abbrechen unseres schönen Gemeinde-Gottesdienstes vertrug, theils weil die Amtslast, die jetzt auf junge und ungeübte Schultern gelegt worden, für den Träger derselben zu schwer werden mußte.

Die Gemeinde hat ein Recht zur schmerzlichen Klage; ihre Klage gestaltet sich, der hohen Landesverwaltung gegenüber, zur nothgedrungenen, dringenden Bitte: Dieselbe wolle noch einmal in Erwägung ziehen, was es heißt, eine ganze Gemeinde an ihren ewigen Gütern zu beschädigen, so daß dieselbe sich jetzt verwaist fühlen muß, wo sie bis dahin, ein Menschenalter hindurch, sich reich gesegnet gefühlt hat. Wir würden unser betrübtes, tief verletztes Gefühl wieder zur Freude und selbst zum Danke erheben können, wenn es der Landesverwaltung gefallen wollte, unserem Prediger und Seelsorger sein rein geistliches Amt und Wirken unverkümmert zu lassen.

Das sei hiermit unser laut und offen ausgesprochener Wunsch, das unsere inständige, gewiß nicht unbescheidene Bitte.

Die Mitglieder der St. Johannes-Gemeinde in Flensburg.

Flensburg, den 26. März 1850.

(Hierauf folgen 265 Unterschriften.)

23) Superintendent und Kirchenpropst, Dr. theol. N. J. E. Nielsen in Schleswig. Die Stellung dieses allgemein geliebten und verehrten Oberhirten der südschleswigschen Kirche ist bekannt; er hat sich selbst in seinen Materialien darüber ausgesprochen, und die bei verschiedenen amtlichen Anlässen gethanen Schritte und abgegebenen Erklärungen sind bereits erwähnt worden. Die im Beginn des Kriegs und während der feindlichen Occupation vor seiner damaligen Gemeinde in Friedrichsberg in Schleswig gehaltenen Predigten sind gleichfalls (Hamburg im Verlage des Rauhen Hauses) durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben worden. Auf die von ihm in seinen mehrerwähnten Materialien im unerschütterlichen Bewußtsein vollkommenen Rechtes an Freund und Feind gestellte Aufforderung zur Prüfung der Sache erfolgte ein Sendschreiben des Prof. Martensen in Kopenhagen, das in so einseitiger Befangenheit abgefaßt ist, daß es von einer Kopenhagener Revolution im März 1848 sogar nichts weiß; die Widerlegung haben Andere erfolgreich geführt. Auf eine dadurch gleichfalls provocirte, eben so unwahre als böswillige Anklage des vormaligen Präsidenten der schleswig-holsteinischen Regierung gab

N. selbst eine mehrfach abgedruckte Erwiderung im Hamb. Correspondenten. Seine frühere Gemeinde aber widmete ihm dafür in einer besonderen Adresse den rührenden Ausdruck der innigsten und dankbarsten Anhänglichkeit an den geliebten Prediger und Seelsorger.

Als derselbe nun wegen seiner ihm amtlich obliegenden Theilnahme am theologischen Amtsexamen im April d. J. in Kiel sich aufhielt, erfuhr er aus den öffentlichen Blättern die Nachricht, daß die „Landesverwaltung" in Flensburg seine Entsetzung von den Aemtern eines Superintendenten und Propsten verfügt habe, und zwar, wie gesagt ward, aus dem Grunde, weil er den Pastor Aschenfeldt in Flensburg nicht als Propsten der Flensburger Propstei an Volquardts Stelle habe anerkennen wollen. Diese Nichtanerkennung war dem gedachten Flensburger Geistlichen allerdings von ihm ausgesprochen worden, nachdem die schleswig-holsteinische Regierung ihm die offizielle Anzeige gemacht hatte, daß von ihr Pastor Hansen in Sörup bis weiter zum Propsten der Propstei Flensburg constituirt sei; denn hiernach galt es für ihn, zwischen der directen Notification dieser rechtmäßigen Behörde und einer nicht einmal zur Anzeige gekommenen Anordnung der Machthaber in Flensburg zu wählen, und er hätte die ganze, bisher mit fast der gesammten Geistlichkeit des Herzogthums eingenommene Stellung verleugnen müssen, wenn er sich anders hätte entscheiden können, als daß er die Verfügung der schleswig-holsteinischen Regierung, nicht aber eine von Flensburg ausgegangene für normgebend erachtete. Indem der Superintendent Nielsen sich nun ganz ebenso zu dem letzten ihn selbst betreffenden Erlasse der „Landesverwaltung" mit dem vollkommensten Rechte glaubte stellen zu müssen, erließ er eine desfallsige Anzeige an sämmtliche Kirchenvisitatorien der ihm übergebenen Superintendenturdiöcese, so wie an die unmittelbar unter ihm stehenden Prediger, daß er, ungeachtet dieses neuen Acts der Willkühr und Gewalt von Seiten der „Landesverwaltung," seine amtlichen Geschäfte als Superintendent der schleswigschen Kirchen, in denen die Kirchen- und Schulsprache deutsch ist, und als Propst der Propstei Hütten, nach wie vor in gleicher Weise fortzusetzen beabsichtige, und erhielt von diesen die Erwiderung völliger Zustimmung und die Erklärung, keinen anderen geistlichen Beamten in der ihm gebührenden Stellung anerkennen zu wollen.

Bei der völligen Machtlosigkeit der „Landesverwaltung" ist denn auch, während der Dauer ihres Regiments, seiner Amtswirksamkeit kein factisches Hinderniß in den Weg gestellt worden. — Einen gleich darauf nach Leipzig an die Stelle von Harleß erhaltenen Ruf lehnte er ab.

Die mit dem Pastor Aschenfeldt geführte Correspondenz, die jenen Gewaltstreich der „Landesverwaltung" provocirt haben soll, ist zu charakteristisch und für die Beurtheilung des ganzen Verhältnisses werthvoll, als daß sie hier nicht mitgetheilt werden sollte. Die Anzeige von Aschenfeldt lautet so:

»Ew. Magnificenz erlaube ich mir die pflichtmäßige Anzeige, daß, nachdem der bisherige Kirchenpropst, unser theure und würdige Volquardts, beschlossen hat, die Propsteigeschäfte niederzulegen, ich unterm 24. d. M. von der Landesverwaltung hieselbst constituirt worden bin, »bis weiter als Kirchenpropst der Propstei Flensburg zu fungiren« und diesem Befehle unter dem gestrigen Dato Folge geleistet habe, wie dem Herkommen gemäß bei einer Vacanz dem ältesten Hauptprediger in der Stadt Flensburg die Uebernahme und Besorgung der Geschäfte des Propsten obliegt.

Daß diese Uebernahme von meiner Seite mit schwerem Herzen geschehen, in einer Zeit, wie die gegenwärtige, — darf ich nicht erst aussprechen, da ich mir sagen muß, daß die sämmtlichen Prediger der Propstei, fast wenige ausgenommen, unter den jetzigen Verhältnissen, die Wahrnehmung der Geschäfte mir erschweren und die Anordnungen des Visitatorii mißachten werden und können.

Aber ich vertraue dem Herrn, der das Regiment hat, und hoffe auf Ihn, Er werde, wenn es mir nicht möglich ist, während der Zeit des Constitutoriums sonderlich Gutes zu stiften, mich in den Stand setzen, vielleicht das eine oder andere Böse zu verhindern. Uebrigens mußte das Propsteiarchiv in die Hut des ältesten Pastors gegeben werden.

Die Sache der Mission ꝛc. werde ich in demselben Sinne fortzusetzen mich bestreben.

Beifolgende harmlose kleine Schrift bitte ich hochgeneigt zu beurtheilen.

Ew. Magnificenz

gehorsamster

Flensburg, den 27. März 1850. Aschenfeldt.«

Die offizielle Antwort des Superintendenten war folgende:

»Mit Beziehung auf ein heute Morgen von Ew. Hochehrwürden mir zugegangenes, vom 27. d. M. datirtes Schreiben sehe ich mich

genöthigt, Ihnen hiermit zu eröffnen, wie ich mich gänzlich außer Stande finde, von der darin enthaltenen Notiz: Sie seien unterm 24. d. M. von der Landesverwaltung in Flensburg constituirt worden, »bis weiter als Kirchenpropst der Propstei Flensburg zu fungiren,« amtlich Kenntniß zu nehmen und zwar dieß nicht darum, weil mir von gedachter Landesverwaltung in dieser Hinsicht durchaus keine offizielle Anzeige zu Theil geworden ist, sondern darum, weil die schleswig-holsteinische Regierung, mittelst Schreibens d. d. Kiel, den 26. März 1850, bekannt gemacht hat, daß von ihr der Pastor Hansen in Sörup mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Propsten und geistlichen Visitators in der Propstei Flensburg beauftragt worden.

Sollten Sie, was ich indeß kaum annehmen kann, in den Besitz des Propstei-Archivs sich bereits gesetzt haben, so muß ich Sie, dem Vorstehenden zufolge, auffordern, selbiges baldthunlichst, falls der Herr Propst Volquardts es nicht bis weiter haben kann und will, an den obgenannten Herrn Pastor Hansen in Sörup zu überliefern und, bis solches geschehen, Sie für die sorgfältige Bewahrung aller dazu gehörigen Actenstücke und Documente verantwortlich machen.

Superintendentur zu Schleswig, den 28. März 1850.

Nielsen.«

Diese amtliche Zuschrift war aber von folgendem Privatschreiben begleitet:

»Aus dem hiebei angeschlossenen amtlichen Schreiben (was ich Ihnen, um unserer persönlichen Bekanntschaft willen, auch um Ihnen, zum besten Dank für Ihren, mir gestern zugesandten »Führer« u. s. w. nach meinem Vermögen auch jetzt noch mich als Führer anzubieten, nicht ohne diese begleitenden Zeilen habe schicken wollen) ersehen Sie, daß in unserer prächtig großen, zur Entscheidung zwingenden Zeit auch Ihnen die Stunde geschlagen hat, wo Sie in dem, lange von Ihnen als außerhalb des Reichs Gottes liegend, betrachteten Politischen in das: Entweder — Oder, sich selbst hineingestellt haben. Ich wünsche Ihnen dazu Glück, wenn Sie dadurch sich bewegen lassen, zur ganzen Wahrheit und Klarheit in jeder Beziehung sich aufzuraffen, die ich, auch grade noch bei Ihrem letzten Schreiben, in mehr als Einem Betrachte mit rechter Betrübniß vermißt habe.

Sie sagen mir, daß Sie mit schwerem Herzen das Amt eines Propsten auch nur zeitweilig übernommen haben, und ich glaube nur zu gern, daß Sie damit ganz richtig mir Ihren inneren Zustand bezeichnen; aber wenn Sie nun als Grund blos das angeben, daß, wie Sie sich sagen mußten, die sämmtlichen Prediger Ihnen die Wahrnehmung der

Geschäfte erschweren und die Anordnungen der Visitatoren mißachten werden und können, so frage ich Sie in Ihr Gewissen hinein: ist das die volle Wahrheit? oder verbergen Sie mir nicht und möchten gern sich selbst bergen die allerhauptsächlichste Ursache, weshalb Sie sich bei dem, was Sie thun, gedrückt fühlen müssen, und die in nichts Geringerem besteht, als daß Sie innerlichst wissen: Sie thun nicht, was vor Gott Recht ist, da Sie ein Kirchenamt von einer Gewalt annehmen, die in demselben Augenblick der Kirche Christi einen Faustschlag in's Angesicht gibt, indem sie Volquardts, angeblich zur Strafe dafür, daß er den Posten, den Sie jetzt erbeuten wollen, niederlegt, seines Predigtamts ohne Urtheil und Recht, ohne Untersuchung nur verlustig erklärt und damit der St. Johannes-Gemeinde in der stillen Woche anthut, was die Apenrader Gemeinde nun schon 9 Wochen lang duldet, Entbehrung des Gottesdienstes.

Sie nennen Volquardts mir gegenüber »unsern theuren und würdigen;« — Pastor Aschenfeldt! ist das noch volle Wahrheit in Ihrem Munde? Ich will glauben, es gab eine Zeit, wo Sie so ausdrücken konnten, was in Ihrem Herzen für V. lebte, aber jetzt, schon seit lange! Warum denn auch nicht Ein Schmerzenslaut, daß der »theure« Mann gezwungen ward, zu thun, was er that, um das Rechte zu thun? und wie konnten Sie so eilen, da einzutreten, wo ein »würdiger« Mann keinen andern Rath sah, als auszutreten?

Sie drücken sich geflissentlich so aus, daß Sie »dem Befehle« Folge geleistet, aber verräth nicht der Zusatz, der Ihnen gleich darauf entschlüpft ist, »wie, dem Herkommen gemäß, bei einer Vacanz dem ältesten Hauptprediger die Uebernahme der Geschäfte obliegt,« daß Sie selbst in dem Befehle allein noch Ihre Ruhe nicht fanden, sondern sich nach andern Stützen umsahen. Pastor Aschenfeldt! werfen Sie alle Stützen weg und sagen Sie rund und frei heraus: Sie wollen Propst werden, so erblicke ich wenigstens in Ihnen einen Mann, der aus der Wahrheit ist, und dem darum, wenn er an das Licht kommt, noch geholfen werden kann.

Sie erwarten Hülfe und zwar vom Herrn, dem Sie, wie Sie schreiben, vertrauen als »der das Regiment hat.« O, hat es Sie denn aber gar nicht gegraut, diesen Gedanken in dem Augenblick nur durchzudenken? Allerdings, Er hat das Regiment, aber können Sie mit Wahrheit mit Volquardts sich vor sein heiliges Angesicht stellen und ihn auffordern, im Richten zwischen Ihnen beiden dies Regiment in Ausübung zu bringen? Ja, wenn Sie von Anfang an Ihrer Sache und Ihrer Wahl zwischen der Statthalterschaft und der Landesverwaltung völlig gewiß gewesen wären! Aber das waren Sie nicht und das wurden Sie nicht. Entsinnen Sie sich, was Sie mir am 20. August v. J. schrieben:

»Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, der Statthalterschaft, als der auch von mir anerkannten Regierung der Herzogthümer, nicht treu sein zu wollen, ich werde gegen sie meine Unterthanenpflicht treulich erfüllen,«

und wie Sie seitdem gehandelt haben, welchem Allen Sie jetzt durch Annahme der Kirchenpropstei die Krone aufsetzen. Aber freilich, Sie haben damals gleich hinzugesetzt: »und kenne bis zu dieser Stunde noch keine andere Regierung,« (die Landesverwaltung machte erst den 25. August ihren Antritt bekannt) Sollte das der Zeit vielleicht eine Reservation sein? Wollen Sie auch jetzt, wenn ich Sie an Ihren damals mir gemeldeten »Grundsatz« erinnere: »sich möglichst fern zu halten von Allem, was nicht Ihres Amtes,« auf die Clausulirung verweisen: »daß es Ihren innersten Gefühlen widerstrebe, sich mehr um die Händel der Welt zu bekümmern, als von Ihrer weltlichen Obrigkeit von Ihnen begehrt werde?« so möchte ich blos wissen, ist diese flensburger Obrigkeit denn wirklich unerbittlich gewesen, Sie jetzt mit der Propstei durchaus nicht verschonen zu wollen?

Sehen Sie, Pastor Aschenfeldt! das ist es, warum Ihr Brief vom 27. d. M. mich hat anwidern müssen. Es ist keine frische, franke, freie Wahrheit und Lauterkeit darin. Halten Sie die Landesverwaltung für die Obrigkeit, zu welcher Sie, um Gottes willen, stehen und sich halten, mit der Sie leben und sterben müssen, warum denn das nicht lange uns Andern allen in's Angesicht gezeuget? warum jetzt mir ein so verbrämtes Schreiben schicken, da Sie von mir doch nur zu gut wissen, daß meine Stellung die grade entgegengesetzte ist? Sie wollen mich sogar gewissermaßen trösten, indem Sie darauf hindeuten, daß Sie doch vielleicht das eine und andere Böse würden verhindern können, allein der Trost haftet nicht und den begehre ich auch nicht. Mag das Böse zum Ausbruch kommen, wie viel und wie lange Gott will. Ich weiß, die Entfaltung des Bösen ist der Anfang seiner Besiegung, aber ich weiß auch, es geschieht diese Besiegung nicht anders, als durch das Gute, und für eine gute That kann ich es nicht halten, daß Sie und wahrlich doch ohne Noth — denn die Propsteigeschäfte, sehen Sie, werden auch so keine Einbuße leiden — sich von Männern mit einer Kirchenwürde bekleiden lassen, die ganz offenbar, ohne jede Rücksicht auf die Kirche, dieselbe nehmen und geben. Sie werden sich nun definitiv entscheiden müssen, da auch die schleswig-holsteinische Regierung gesprochen hat, wem Sie anhangen, wen Sie verlassen wollen. Ich kann Sie als flensburger Propsten nicht anerkennen.

Schleswig, den 29. März 1850.«

An die Gewalt übende Behörde aber wurde von der Superintendentur folgende Eingabe beschafft:

»Mittelst amtlichen Schreibens vom 25. d. M. meldet mir der Kirchenpropst Volquardts in Flensburg Folgendes von sich:

»Am gestrigen Abend spät ward mir in bester Form angezeigt, daß die Landesverwaltung sich veranlaßt gefunden habe, mich meines Amtes als Kirchenpropst und als Hauptpastor zu St. Johannis zu entheben und ist mir zugleich der Befehl beigelegt, das Propsteiarchiv s. w. d. a. dem Herrn Pastor Aschenfeldt zu St. Nicolai zu überliefern.«

Damit ist denn zum ersten Male in derjenigen schleswigschen Diöcese, wo die Kirchensprache deutsch ist, von der Landesverwaltung das Nämliche gethan, was in der nördlichen schon viele Male; sie hat einen Geistlichen ohne Urtheil und Recht, ohne alle Untersuchung, wie lang bestehende Gesetze sie vorschreiben, seines Amtes verlustig erklärt.

Kann es mir nun, nach dem Erfolg oder vielmehr Nicht-Erfolg, den alle Proteste bisher gehabt haben, auch nicht in den Sinn kommen zu glauben, daß ein solcher, von mir erhoben, Zurücknahme des Beschlusses bewirken werde, so darf ich doch nicht unterlassen, eingedenk des § 1 meiner Instruction:

Es soll der Generalsuperintendent seine Amtsführung so ein- und ausrichten, daß, — — — — — — — — — — — — — — nach Maaßgebung der Kirchen- und anderer Verordnungen, auch Rechte und Gewohnheiten, insofern sie den Kirchenzustand der Herzogthümer mit berühren, in Kirchen und Schulen und dahin gehörigen Sachen gute Ordnung und Richtigkeit beibehalten, dahingegen, nach aller Möglichkeit, aller Misbrauch abgewendet und aus dem Wege geräumt werde,

hiermit der Landesverwaltung vor Gott und Menschen zu bezeugen, daß mit der obigen, dem Kirchenpropsten Volquardts gemachten Anzeige die gute Ordnung, die wir, betreffs etwa nothwendiger Amtsentsetzung auch von Geistlichen, schon nach Maaßgebung der Verordnung vom 15. Mai 1834, also lange vorher hatten, ehe unsere Gesetzgebung in das Stadium eintrat, worin zu schalten die Landesverwaltung Gewalt bekommen hat, von ihr nicht beibehalten, sondern vielmehr zu deren Umsturz mit ihrer augenblicklichen Macht Misbrauch getrieben ist. Die angeführte Verordnung sagt:

§ 105. Daß bei Vernachlässigung der Amtspflichten von Seiten der Behörden, wenn diese sich nicht rechtfertigen können,

Warnungen ertheilt, oder sie mit einem Verweise oder einer Geldbuße belegt werden sollen.

§ 106. Daß bei schweren Amtsvergehen oder Amtsverbrechen eines Beamten eine summarische Untersuchung veranlaßt, erforderlichen Falls Suspension verfügt werden soll.

§ 107. Daß nach Schluß dieser Untersuchung, zu welcher das Obergericht zwei von seinen Mitgliedern zu committiren hat, ein Bedenken erfolgen solle, ob der Angeschuldigte fiscalisch belangt, oder ihm vorgängig die Frage vorgelegt werden solle, ob er sich einem, auf die Acten, wie sie liegen, abzugebenden Erkenntniß unterwerfen wolle?

§ 108. Daß, wenn die Schuld des Beamten so liquide, daß es dieser Untersuchung nicht bedarf, sogleich darüber zu berichten, ob der Fiscal zu excitiren, oder dem betreffenden die ebenerwähnte Frage vorzulegen sei?

Jedenfalls aber müsse der Beamte auf irgend eine Weise schon vernommen oder ihm, vor abzugebendem Erkenntniß auf die Acten, wie sie liegen, zu seiner Vertheidigung Gelegenheit gegeben sein.

Hiernach ist es also ein Recht jedes Beamten, in keiner Weise, geschweige denn mit Amtsentsetzung bestraft zu werden, ehe und bevor er Gelegenheit hatte, sich gegen ihm gemachte Anschuldigungen zu vertheidigen, und eine von denjenigen „Gewohnheiten" wenigstens, die den Kirchen-Zustand der Herzogthümer mit berühren, bestand von jeher darin, daß keine Absetzung eines Geistlichen auch nur eingeleitet wurde, ohne daß die Superintendentur gehört war. Ich habe aber über die Amtsenthebung des Propsten Volquardts auch nicht einmal eine Anzeige von derselbigen Landesverwaltung erhalten, die mir doch noch erst vor wenigen Tagen die Ernennung des Pastor Martens in Neukirchen zum Hauptpastor in Apenrade offiziell zur Kunde brachte, mich also noch als Superintendent zu betrachten scheint. Welche Vernachlässigung von Amtspflichten hat denn der treffliche Propst und Hauptpastor sich zu Schulden kommen lassen, dem wir alle von jeher nur immer so viel Amtstreue nachzurühmen wußten? welches Verbrechen hat der Ehrenmann begangen? wann hat das Obergericht Untersuchung anstellen lassen? wann hat der Beklagte Gelegenheit gehabt sich zu vertheidigen? Die Landesverwaltung hat sich „veranlaßt" gefunden, ohne das Alles ihn seiner Aemter zu entsetzen, auch des Amtes als Prediger, und macht doch in Apenrade die Erfahrung, daß, in Folge gleicher Maaßnahme, jetzt 9 Sonntage hindurch kein deutscher Gottesdienst gehalten ist. Soll nun ebenso in Flensburg, und noch

dazu grade während der stillen Woche, im Kirchlichen nichts „in guter Ordnung und Richtigkeit beibehalten" werden? Gott mag richten!

Den Pastor Aschenfeldt aber, der mir am 20. August v. J. es als seinen Grundsatz, „der mit der Schlußermahnung des früheren Generalsuperintendenten vom 7. Juli v. J. völlig übereinstimme," gemeldet hat: sich möglichst fern zu halten von Allem, was nicht seines Amtes ist, will ich, der gegenwärtige Superintendent, hiermit amtlich ermahnt haben, sich auf jeden Fall von der Flensburger Kirchenpropstei und Annahme des Propstei-Archivs fern zu halten. Er ist, dem Obigen zufolge, dazu nicht rite vocatus, und kann sich nicht einmal aus Gehorsam gegen die Landesverwaltung zur Uebernahme des gedachten Amts verpflichtet halten, da diese, laut Bekanntmachung vom 25. August v. J., selbst nicht mehr erwartet, als daß die Beamten den Anordnungen, welche von ihr zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung getroffen werden, Folge leisten. Die Superintendentur kann bis weiter nur nach wie vor den Hauptpastor an St. Johannis, Volquardts, als Kirchenpropsten der Propstei Flensburg betrachten, und wird, erst wenn dieser gewaltsam gehemmt werden oder selbst darauf verzichten sollte, seinen propsteilichen Functionen nachzukommen, sich des Weiteren aussprechen.

Schleswig, den 26. März 1850."

Um das Maaß des Hohnes, der Gewalt und Unlauterkeit zu füllen, ward dem Pastor Aschenfeldt von der „Landesverwaltung" nunmehr auch noch die einstweilige Verwaltung der Superintendentur übertragen, damit aber die ihm übertragene kirchliche Würde in's Lächerliche herabgezogen, da dieselbe nicht über den engen Geschäftskreis der ihm zugewiesenen Kirchenpropstei hinausging, deren allerkleinsten Theil er natürlich nur, nach der Lage der Verhältnisse, mit seiner usurpirten amtlichen Auctorität umfassen konnte. Zugleich mußte die Würde des Amts auch dadurch leiden, daß der aufgedrungene neue Inhaber leider schon lange in und außerhalb seiner Gemeinde in dem Rufe stand, daß er dem Mammon diene und bei seinen Handlungen selbstsüchtige Interessen verfolge. Seine Ordination des der Gemeinde zu Neukirchen von der „Landesverwaltung" aufgedrungenen Predigers beweis't jedenfalls, daß er die Ausübung der bischöflichen Macht sich wirklich angemaßt hat.

24) Pastor S. Fr. Desler zu Quern in Angeln. Dieser würdige, in stiller, segensreicher Berufsthätigkeit lebende Geistliche, den die Händel dieser Welt in der That bis dahin nicht in seinem

Wirken für das Reich Gottes gestört hatten, mußte gleichfalls in Folge dieser neuen Verwickelungen weichen. Es war demselben am 22. März angezeigt und zur weiteren Bekanntmachung mitgetheilt worden, daß „mit Rücksicht darauf, daß die „Landesverwaltung" jeder Auctorität entbehre und nur durch Gewaltmaaßregeln eine beschränkte Wirksamkeit übe, zur Beseitigung der daraus unvermeidlich hervorgehenden Nachtheile die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein ihre Wirksamkeit nunmehr wiederum auch auf das Herzogthum Schleswig erstreckt habe." Die ordnungsmäßigen Centralbehörden und der rechtmäßige Amtmann hatten ihre Functionen wieder übernommen und die schleswig-holsteinische Regierung machte am 26. dessb. M. die nöthige Anzeige hinsichtlich des Kirchen-Visitatoriums. In Folge dessen ließ die „Landesverwaltung" durch ihr Flensburger Visitatorium den Prediger am 16. April auffordern, „bei Vermeidung sofortiger Entlassung von Ihrem Amte, binnen 3 Tagen eine verantwortliche Erklärung" einzuschicken. Diese wurde am 18. in folgender Weise gegeben:

»Wenn in Beziehung auf die in der Kirche zu Quern geschehene Publication der Erlasse des Flensburger Amthauses in Sörup eine verantwortliche Erklärung von mir verlangt worden ist, verfehle ich nicht, diese kurz und einfach in Nachstehendem zu geben: Zur Publication gebracht ist von mir während einer 5jährigen Amtsführung in Quern Alles, was zu diesem Zwecke von einer rechtmäßigen Landesbehörde mir zugegangen ist. So habe ich es gehalten auch in den beiden letzten Jahren, während welcher Zeit wiederholt eine Regierung an die Stelle der andern trat, ohne daß es mir je in den Sinn gekommen zu fragen, ob die frühere auch wirklich abgegangen. Als rechtmäßige Behörde hat sich das Amthaus und Visitatorium in Sörup angekündigt und ist solche Ankündigung durch ein Circulair der schleswig-holsteinischen Regierung, dessen Wortlaut ich nicht wiederzugeben vermag, dessen Inhalt aber ungefähr der war: — — (s. oben) erhärtet worden.«

In Folge dieser Erklärung fand sich die „Landesverwaltung" unter d. 25. April veranlaßt, den Pastor Desler seines Amtes als Prediger in Quern zu entheben. Das desfalsige Schreiben wurde ihm, nachdem dessen Inhalt Abends zuvor im Dorfe Hattlund durch einen dortigen Käthner publicirt worden war, am 1. Mai durch einen Schwager des gedachten Käth-

ners zugleich mit einem Schreiben des sogenannten Visitatoriums vom 30. April eingehändigt. Nach letzterem sollte Pastor Desler binnen 8 Tagen die Predigerwohnung räumen. Dieß Schreiben hatte Pastor Aschenfeldt mit unterzeichnen können; er dachte damit wahrscheinlich „das eine oder andere Böse zu verhindern."

Die „Landesverwaltung" drückte dieser ihrer neuen Gewaltthat dadurch noch den Stempel der Ungerechtigkeit auf, daß sie das Flensburger Amthaus in Sörup fortwährend in Thätigkeit ließ und daß sie die übrigen Prediger im Amte Flensburg, welche eben dieselben Erlasse zur Publication gebracht hatten, die bei Pastor Desler der Grund der Amtsenthebung geworden waren, auch nachher im Amte gelassen hat. Man sieht auch hier in allen kleineren und größeren Zügen die partheiische Wuth der im Finstern arbeitenden Machinationen.

Der Prediger aber mußte unter allen diesen Umständen, so schmerzlich auch der Abschied von einem Amte war, das 13 Jahre hindurch seines Lebens höchste Lust und Freude gewesen, dennoch Gott dafür danken, daß ihm unter solchen fortwährenden Gewissensqualen eine Last abgenommen sei. Er fand Trost in der Liebe und Hülfleistung, die seine Gemeinde ihm in jenen schweren Tagen im reichsten Maaße erwies. Kaum eine Stunde nach dem Eingange des Dimissionspatents offerirte die Gemeinde der Predigerfamilie eine kleine sehr freundliche Abnahmewohnung im Kirchdorfe Großquern. Freundliche Nachbaren nahmen die Effecten auf, die in der kleinen Wohnung nicht geborgen werden konnten. Die Gemeindevertreter trugen Sorge, daß die Bewirthschaftung der Pastoratländereien vorläufig möglichst im alten Gleise fortgehen konnte. Am Sonnabend, den 4. Mai, lief in Folge einer Anfrage der Juraten: was zu thun, da eine Leiche zu bestatten sei, ein angehendes Ehepaar die Copulation und ein alter Mann das Abendmahl begehrt habe, und die Prediger südlich der Demarcationslinie sich schwerlich zur Verrichtung solcher Handlungen hierher begeben würden? ein Schreiben des sogenannten Visitatoriums ein, wornach „nichts dagegen zu erinnern sei, daß der Pastor Desler bis zur Ankunft des von der „Landesverwaltung" constituirten Pastors Otzen die Taufen, Beerdigungen, Copulationen und Austheilungen des Abendmahls vornehme, die bei ihm begehrt

werden mögten.“ Im Pastorat anwesende Gemeindeglieder sprachen sogleich den Wunsch aus, am nächsten Sonntage Rogate mit ihren Familien zu communiciren. Der Prediger erklärte sich bereit, und die Beichte mußte nun am Sonntagmorgen vor Anfang der gottesdienstlichen Zeit gehalten werden. Die Kirche war von Beichtkindern fast gedrängt voll; noch nie war in Quern, nach Angabe des Confitentenverzeichnisses, eine so zahlreiche Abendmahlsfeier gehalten worden. Da die Woche über kein constituirter Pastor erschien, wiederholte sich dieselbe Feier in gleicher Anzahl am Sonntage Exaudi, so daß an diesen beiden Sonntagen fast die ganze Gemeinde das heilige Abendmahl feierte. (Die Querner Gemeinde zählt c. 1200 Einwohner, das Querner Confitentenregister zählt jährlich gegen 1200 Confitenten.) An den Wochentagen pilgerte der Prediger durch die Gemeinde und feierte mit 10 Kranken und Altersschwachen des Herrn Mahl. So half der Herr durch die ersten Tage tief empfundenen Schmerzes in der mittrauernden, mittragenden, treuen und thätigen Liebe der Gemeinde hindurch.

An das Visitatorium in Flensburg beschaffte das Kirchencollegium am 6. Mai d. J. folgende Eingabe:

»Das unterzeichnete Kirchencollegium ist auf's Schmerzlichste ergriffen, auf's Tiefste erschüttert worden von dem zu seiner Kunde gekommenen, die ganze Querner Gemeinde betreffenden Ereignisse, demzufolge der Gemeinde ihr lieber und wackerer Seelsorger genommen werden, dieselbe aus Gründen, die nicht zu fassen sind, einen unersetzlichen Verlust erleiden soll. Wir, die Unterzeichneten, werden allerdings hingedrängt zu einem moralischen Urtheil über die, welche über einen Mann wie unsern lieben Herrn Pastor Desler, der an Rechtschaffenheit, Biederkeit, Gewissenhaftigkeit, Berufstreue, Innigkeit, Milde und Liebe gewiß zu den ersten Seelsorgern des Landes zu rechnen ist, den Stab gebrochen haben, wie geschehen ist aus Ursachen, die nur in den momentanen Zeitläufen eine geringfügige Bedeutung haben können; und es ist schwer, dieses Urtheil nicht auszusprechen, sondern es dem ewigen gerechten Richter zu überlassen auf die Zeit, wo Hohe und Niedere ihm werden Rede stehen müssen.

Indessen auf der einen Seite die eben darum noch genährte Hoffnung, es möchte noch Wandel geschafft werden können, wenn das Hohe Visitatorium, von welchem wir solches meinen erbitten und erwarten zu dürfen, unsere Sache bei der Landesverwaltung in's rechte Licht stellen,

bevorworten und vertreten würde, von der andern Seite unsere besondere Stellung als Gemeindevorsteher legt uns die Pflicht auf, vor einem Hohen Visitatorio in Betreff des Verfügten nicht eine nutzlose Verwahrung, sondern folgende motivirte Bitte auszusprechen: Von Seiten der Querner Gemeinde wird eine unmittelbare Vorstellung an die Landesverwaltung eingereicht werden, ein Ansuchen, daß ihr ihr lieber treuer Seelsorger nicht möge genommen, sondern auch fernerhin belassen werden, worin die Unterschriften nur von den Familienvätern herrühren werden. Es möchte selbst eine solche nur mit achtungswerthen Unterschriften versehene Petition kaum ihren Zweck erreichen, ohne eine Unterstützung des Hohen Visitatorii.

Demnach sind wir, an diese uns zu dem Ende zu wenden, in unserm Gewissen angewiesen, und zwar unerläßlich. Denn ganz abgesehen von dem eigenen innern tiefen Schmerz, der uns erfüllt, haben wir als Gemeindevorsteher vor Gott die Verpflichtung übernommen, der Gemeinde Bestes wahrzunehmen mit aller Treue, Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit, und auch wir sollen dereinst vor dem ewigen Richter Verantwortung geben über das, was wir zu dem Ende gethan oder nicht gethan haben.

Wir sehen es nun voraus, daß nach Entfernung des Pastors Desler von seinem Amte, und Eintritt eines andern Geistlichen an seine Statt, die zerrüttendsten, heillosesten Zustände in der Gemeinde werden hervorgeführt werden — nicht eben äußerlich, (wenigstens wohl vor der Hand nicht), aber in allen innerlichsten und heiligsten Beziehungen — und wohin in solchem Falle mit unserer Vorsteherschaft? wir sind außer Stande, die Verantwortung für den Eintritt solcher Zerrüttung zu übernehmen. Die Landesverwaltung aber kennt den Mann nicht, den sie entfernen will, kennt das heilige, von Gott geknüpfte Band nicht zwischen der Querner Gemeinde und ihrem Desler. Denn wer und was war dieser ihr? und wer und was ist er seinem Werthe nach ihr noch und unlöslich? Es werde ausgesprochen mit wenigen Worten, wie folgt:

Der treueste Seelsorger und der beste Freund der ganzen Gemeinde, der Nothleidenden und Bedrängten, der Bekümmerten und Kranken Trost, wo immer sie nur waren, der Armen Helfer, zu denen er nie mit leeren Händen kam, — wo Aufforderung und Anlaß war wohlzuthun, war Desler immer an der Spitze. Sein häusliches Leben ist der ganzen Gemeinde ein schönes Vorbild. Seine schöne und christliche Wirksamkeit in der Gemeinde ward denn auch gekrönt, und kaum war ein Sonntag, wo nicht alle Manns- und Frauenstühle des Gotteshauses völlig besetzt waren.

Wenn aber eine ganze christliche Gemeinde darum bittet, einen solchen Seelsorger, der nicht durch einen Richterspruch seiner Amtsfunction enthoben worden ist, noch je würde enthoben worden sein, ihr nicht zu nehmen, so scheint uns nicht allein die Restitution auf solche dringende Bitte der Gemeinde zureichend motivirt, sondern zugleich die Form gegeben zu sein.

Demnach werde unser Anliegen schließlich dahin von uns ausgesprochen, ein Hohes Visitatorium wolle bei der Landesverwaltung die geeigneten Schritte thun, daß der wackere treffliche Pastor Desler seinem Amte und seiner trauernden Gemeinde wieder zurückgegeben werde.«

(Folgen die Unterschriften der 2 Juraten und 8 Gemeindevorsteher.)

Da der Amtmann in Flensburg die beabsichtigte Eingabe der Gemeinde der „Landesverwaltung" zu überreichen versprach, ward demselben eine wesentlich und größtentheils wörtlich mit obiger Eingabe übereinstimmende Vorstellung an die „Landesverwaltung" übergeben, von fast sämmtlichen Familienvätern des Kirchspiels Quern (174 Namen) unterzeichnet, außer der kleinen Dorfschaft Haberniß, welche von jeher, in Folge ihrer gänzlich vom übrigen Kirchspiel getrennten und entfernten Lage, nur an den Querner Prediger sich wendete, wo sie ihm gesetzlich kommen mußte.

Am Tage nach der Ankunft des constituirten Pastors ging ein Antwortschreiben der „Landesverwaltung" vom 21. Mai ein, „daß Bedenken getragen werden müsse, auf diese Bitte einzugehen." Der Zustand ward, wie vorher gesagt war, jammervoll; die Kirche stand seitdem Sonntags fast ganz leer, die fleißigen Kirchgänger suchten Erbauung in den benachbarten Gemeinden.

25) Pastor Hansen in Bau bei Flensburg. Hier war die Veranlassung ganz die nämliche, wie bei dem Vorigen; Beide haben ihre Aemter auch nicht erst unter einer der seit dem März 1848 eingesetzten Regierungen empfangen. Verfügungen des Amthauses in Sörup waren auch hier zur kirchlichen Publication gekommen. Es wurde die übliche verantwortliche Erklärung gefordert und darauf hin sowohl der Küster als der Prediger ihres Dienstes entsetzt. Hansen begab sich mit seiner Familie zu Anverwandten in die Gegend von Apenrade; in seine Stelle wurde wieder eingesetzt ein Candidat Dr. phil. Hansen, künftiger Schwiegersohn des mehrerwähnten Pastors Aschenfeldt und damals Katechet an der Petrikirche in Kopen=

hagen, dem seine vielfachen Bewerbungen in den Herzogthümern bis dahin nie hatten glücken wollen, dem aber in letzter Zeit seine Aufsätze in dem Flensburger Organ der dänischen Propaganda hohen Beifall gewonnen hatten.

26) Diakonus Schlaikier in Hadersleben. Die nun noch folgende Reihe von Amtsentsetzungen hat mit den Verwickelungen der beiden Flensburger Amthäuser und Visitatorien nichts mehr zu thun, beruht vielmehr auf dem Verhältnisse zu den gewaltsam aufgedrungenen Predigern und geistlichen Vorgesetzten in den beiden nördlichen Propsteien Apenrade und Hadersleben. Pastor Schlaikier war beim Ausbruche des Kriegs in einer herzoglich augustenburgischen Pfarre auf der Insel Alsen angestellt; dieß war natürlich Grund genug, um ihn, wie Pastor Petersen, (oben Nr. 5. S. 18), als Gefangenen nach Kopenhagen fortzuschleppen. Später ward er freigelassen und ihm ein Ort in den Herzogthümern als Aufenthalt zugestanden. Bei eingetretener Diakonatsvacanz an der St. Marienkirche in Hadersleben wurde Schlaikier, dem die Rückkehr in sein rechtmäßiges Amt durch die fortwährende conventionswidrige Occupation Alsen's von Seiten der Dänen verwehrt war, von der Gemeinde zum Prediger erwählt und erwarb sich in kurzer Zeit die Liebe und Achtung derselben in hohem Grade. Seine widerrechtliche Entlassung von diesem Amte durch die „Landesverwaltung" erfolgte am 4. April d. J., wegen seiner Weigerung, den an die Stelle des eben so gesetzwidrig entlassenen Propsten Prahl constituirten Boësen (s. oben Nr. 12.) als Kirchenpropst anzuerkennen, eine Renitenz, die nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung mit moralischer Nothwendigkeit provocirt worden war. Mit ihm sollte die Bahn zu ferneren Gewaltschritten in der Beseitigung der Haderslebener Prediger gebrochen werden, weil hier am bequemsten der berüchtigte Pastor Helweg einzuschieben war, der nun der wackern Gemeinde als Seelsorger aufgedrungen werden sollte, in der er zwei Jahre früher bei der, lediglich in politischem Fanatismus begründeten und von der rohesten Mißhandlung begleiteten, Verhaftung eines Gemeindegliedes und Arztes persönliche Schergendienste geleistet und einen stürmenden Haufen geleitet hatte, der zur Bedrohung der ruhigen Bewohner, dänische Lieder singend, durch die Straßen zog. Derselbe hatte dann die

dänische Armee als Feldprediger begleitet, von Schleswig aus jubelnde Siegesberichte in der bekannten „Dannevirke" geschrieben und erst vor Kurzem noch seine nunmehrigen Amtsbrüder in demselben Schmutzblatte mit Gift und Galle überschüttet. Von einem so unwürdigen Subjecte mußte sich natürlich die Gemeinde mit Unwillen abwenden; ihrem geliebten Pastor Schlaikier aber sicherte sie, vorläufig auf ein halbes Jahr, seine volle Einnahme.

27) Pastor C. A. Valentiner zu Tyrstrup und Hjerndrup, früher Prediger in Rinkenis, von der Statthalterschaft am 7. April 1849 für sein jetziges Amt ernannt und am 19. Juni durch das Haderslebener Kirchenvisitatorium in dasselbe eingeführt. Der oben S. 30 ff. mitgetheilte, an den Pastor Boësen in Fjelstrup als constituirten Propsten gerichtete Brief war auch von ihm mitunterzeichnet worden. Es erfolgte darauf eine gedruckte Antwort, worin Boësen den Predigern indirecter Weise die schwersten Vorwürfe machte und die Gemeinden gegen sie aufzuregen suchte. Dieser Plan, unterstützt von propagandistischen Helfern, gelang auch in so weit, daß von mehreren Gemeinden Gesuche um die Absetzung ihrer Prediger an die „Landesverwaltung" eingingen. Auch ein Theil der Gemeinde zu Tyrstrup unterschrieb eine Petition, dahin lautend, daß der alte pensionirte Pastor Lindenhan nebst seinem Capellan wieder eingesetzt werden möge. Durch einen Beschluß der Juraten und Kirchspielsvorsteher ward die Sache unterdrückt, zumal da viele der bedeutendsten Gemeindeglieder, und selbst von den Unterzeichnern manche sehr dawider waren, man auch die Abneigung des frühern Predigers gegen den Wiedereintritt kannte. Aber bald nachher gelang es einem sehr übel berüchtigten, allgemein verachteten, zugleich aber gefürchteten Manne, der anders woher besoldet und unterstützt wird, durch heftige Drohungen die Petition vom Kirchspielvogt zu erpressen und nach Flensburg zu bringen. Obgleich nun der große bessere Theil der Gemeinde sehr dagegen war, auch viele der Unterzeichner ihre Theilnahme daran bald sehr bereuten, der Prediger aber fortdauernd der größten Achtung und einer sehr großen Zuhörerschaft in der Kirche sich zu erfreuen hatte, so wurde doch natürlich das erbeutete Papier eifrig zu seiner Entfernung benutzt. Nach einem vom Propsten entworfenen Plane und dem gemäßen Berichte des Visitatoriums kam im Auf-

trage der „Landesverwaltung" am 18. März d. J. die Aufforderung an den Prediger, innerhalb 8 Tagen eine verantwortliche Erklärung über seine Theilnahme an dem oben erwähnten Schreiben und die bestimmte Erklärung abzugeben, daß es bei seiner Mitunterzeichnung nicht die Absicht gewesen sei, den schuldigen Gehorsam zu verweigern. Beides konnte mit gutem Gewissen geschehen. Auf die Einsendung vom 25. März folgte am 8. April, „zufolge eines Rescripts der „Landesverwaltung", der Befehl des Visitatoriums, eine wörtlich vorgeschriebene und beigefügte Erklärung in die nächste Numer der „Dannevirke" einrücken zu lassen. Diese Forderung ward vom Pastor Valentiner am 12. April abgelehnt, mit dem Bemerken, daß er durch eine solche Veröffentlichung weder zur Ehre Gottes, noch zum Heil seiner Gemeinden etwas beitragen könnte, daß er vielmehr durch dieselbe sich lediglich dem Verdachte Preis geben würde, als rede und handle er nur, damit er sich um jeden Preis sein Brod erhalten möge, wodurch seine Achtung vor den Gemeinden und der Kirche zerstört und der Segen seiner Wirksamkeit vernichtet werden müßte. Auch könnte den Kirchenbehörden, sobald der schuldige Gehorsam geleistet würde, an einer solchen Veröffentlichung wenig liegen, und könnten dieselben gewiß am wenigsten das Bleiben oder Nichtbleiben eines berufstreuen Geistlichen in seinem Amte von einem solchen Zeitungsartikel abhängig machen, da dieß mit der hohen Bedeutung des evangelischen Kirchenregiments unverträglich und in der Verwaltung desselben im Fall ohne Analogie sein würde. Ohne diese Eingabe nach Flensburg einzusenden, gab das Kirchenvisitatorium am 15. April dem Pastor Valentiner zu erkennen, daß es weder darauf antragen könne noch wolle, ihn von der geforderten Veröffentlichung zu befreien, und drohte ihm, falls er nicht in die nächste Numer der „Dannevirke" einrücken ließe und innerhalb 3 mal 24 Stunden anzeigte, daß das geschehen sei, andere Maaßregeln ergreifen zu wollen. Pastor Valentiner erwiderte am 20. April, daß er sich durch solches Verfahren in seinen Grundsätzen nicht könnte beirren und zu einem Acte bewegen lassen, der für ihn mit Amt, Pflicht und Gewissen in gradem Widerspruche stände und ganz außerhalb des Gebiets seiner amtlichen Verpflichtungen läge. Seine Verantwortung sei geschehen, für alles Weitere mache er das Kirchenvisitatorium und

namentlich den Propsten verantwortlich, sofern dieser ein Wächteramt über das Heiligthum der Kirche übernommen habe, davon der Herr seiner Zeit Rechenschaft fordern werde vor seinem Richterstuhl, woselbst auch jener Plan gegen ihn seine Würdigung finden werde, wornach entweder sein Amt oder seine Ehre als Opfer fallen sollte. Durch seine Schuld solle das evangelische Predigtamt nicht so tief entwürdigt werden, daß er es sich durch einen Artikel im Blatte Dannevirke erkaufen wollte, auch möchte er keine Stunde länger in seinem Amte bleiben, falls dieses Bleiben mit der Schändung seiner Ehre vor Gott und Menschen bezahlt werden sollte. Das aber würde durch die geforderte Veröffentlichung geschehen, die nichts anderes bedeuten könnte, als daß er aus Menschenfurcht ein Zeugniß widerriefe, welches in Gottesfurcht abgelegt worden sei. Wollte er überhaupt etwas veröffentlichen, wozu er sich nicht veranlaßt fühlte, so würde er nach wie vor seine Ueberzeugung aussprechen, daß die jetzt alltäglich gewordene Amtsentsetzung gläubiger und gewissenhafter Prediger, die in ihrem Leben und Wirken den Namen Christi im Herzen und sein Reich, so wie das Heil verlorener Menschenseelen vor Augen hätten, ein Act schwerer Verantwortlichkeit sei, eine Kränkung der heiligsten Interessen des Reichs Gottes und eine große Versündigung wider den Herrn der Kirche, daran sich schuldig machten Alle, welche dazu ihre Hand böten. — Hierauf wurde in Veranlassung des Propsten Boësen sehr entschieden auf seine Entlassung angetragen. Da sich diese inzwischen noch reichlich 8 Tage verzögerte, und es fast schien, als seien die beiden letzten Eingaben nicht an die „Landesverwaltung" gegangen, faßte Pastor Valentiner nochmals seine Gründe gegen die Veröffentlichung in der Dannevirke in ein kurzes Schreiben an die „Landesverwaltung" zusammen und stellte die Sache ihrer Entscheidung anheim. Als Antwort darauf erhielt er am 1. Mai sein Dimissionspatent vom 30. April. Auf seinen, unten folgenden, gleich darauf eingesandten Protest erhielt er unter dem 6. Mai die Antwort, daß die „Landesverwaltung" denselben zur Berücksichtigung nicht geeignet fände. Pastor Valentiner, dessen Gottesdienst in der Kirche zu Tyrstrup bis zum letzten Augenblicke sonntäglich von 200, 300 und 400 Zuhörern besucht wurde und der persönlich in den Gemeinden, trotz der mancherlei Agitationen von verschiedenen

Seiten, die allgemeinste Achtung genoß, fand mit seiner Familie ein Asyl in Christiansfeld.

Der erwähnte Protest lautete so:

»Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig hat mich durch ein unterm 30. v. M. ausgefertigtes, und unterm 1. d. M. mir zugestelltes Dimissionspatent meines Amtes als Prediger für die Gemeinden Tyrstrup und Hjerndrup entlassen, weil ich, wie es im Begleitschreiben heißt, »der Landesverwaltung den schuldigen Gehorsam verweigert habe.« Was nun diesen Vorwurf betrifft, so kann ich denselben mit gutem Gewissen als unbegründet von mir abweisen, da alle und jede für meine Amtsführung in Betracht kommenden Anordnungen der Landesverwaltung ohne Ausnahme von mir befolgt worden sind, und ich von meinen Verpflichtungen gegen die resp. Behörden keine einzige versäumt zu haben mir bewußt bin, wie solches Alles nicht blos durch meine Amtsführung selbst, sondern auch durch die mir abverlangten Erklärungen vollständig erwiesen ist. Wenn ich dagegen der Zumuthung, die durch das Kirchenvisitatorium an mich erging, eine Erklärung in die „Dannevirke" einrücken zu lassen, nicht nachgekommen bin, so konnte dadurch der „schuldige Gehorsam" nicht von mir versäumt werden, da diese Forderung ganz außerhalb des Gebiets meiner amtlichen Verpflichtungen lag, und wie ich ausgesprochen habe, für mich mit Amt, Pflicht und Gewissen in gradem Widerspruch stand, so daß sie, nach meiner Ueberzeugung, gar nicht geschehen durfte. Sofern ich nun um deswillen meines Amtes entlassen worden bin, wird mir dieses Geschick für meine Person erträglicher, weil ich die Ueberzeugung habe, ganz schuldlos davon betroffen zu sein, und weil ich es mit meinen hochgeschätzten kirchlichen Vorgesetzten und vielen im Geiste der Liebe Christi mit mir verbundenen Amtsbrüdern theilen kann; aber mit unendlichem Schmerz erfüllt mich dieses Verfahren gegen die Kirche Christi, die sein theuer erkauftes Eigenthum ist, wonach ihre treuesten und gläubigsten Diener, welche in ihrem Leben und Wirken das Reich Gottes und das Seelenheil der Gemeinden vor Augen haben, also beseitigt werden. Es bleibt mir freilich unter den obwaltenden Verhältnissen nichts übrig, als der Gewalt zu weichen, und nochmals, wie ich es schon in meinen Eingaben gethan habe, an den Richterstuhl Dessen zu appelliren, welcher auch meine Sache, zumal sie eben so sehr und mehr noch die seinige ist, führen, und früher oder später an's Licht bringen wird, andrerseits aber halte ich mich verpflichtet, im Namen des Herrn, der mich hierher berufen hat, aus dessen Hand ich dies Amt empfing, in dessen Dienst und zu dessen Ehre ich es mit Treue zu führen fortwährend

bestrebt war, gegen den über mich verhängten Act feierlichst Protest einzulegen, und mir sämmtliche Gerechtsame in Beziehung auf mein Amt zu reserviren.«

28) Pastor A. Schumacher zu Orenwadt und Jels in derselben Propstei. Die Veranlassung seiner Amtsentsetzung war ganz die nämliche, nur der Hergang einfacher; auch fand sich Pastor Schumacher zu einem Proteste wider dieselbe nicht veranlaßt, da derselbe ihm eben so zwecklos als unnöthig erschien. Die Absetzung erfolgte durch ein Schreiben der „Landesverwaltung" vom 21. März d. J. mit der üblichen Redensart, daß sie sich veranlaßt gefunden habe. Der Gewalt weichend, mußte Schumacher das Pastorat räumen und, von allen Subsistenzmitteln entblößt, mit seiner Frau und 4 Kindern ein vorläufiges Unterkommen in Hadersleben suchen. Er war im September 1848 von der provisorischen Regierung angestellt worden und hatte bei dem Antritte und der ersten Führung eines schweren Amts in schwerer Zeit ein nicht ganz unerhebliches Vermögen zugesetzt.

29) Hauptpastor J. S. Strodtmann an der Marienkirche in Hadeesleben, seit 10 Jahren in diesem Amte stehend, überhaupt aber seit 28 Jahren in Staatsdiensten, früher nämlich als Subrector an der Gelehrtenschule in Flensburg und zuerst als Collaborator an der Gelehrtenschule in Husum. Seine Entlassung erfolgte, gleichfalls ohne allen Rechtsgrund, wie die nachstehenden Documente beweisen, und in ähnlicher Veranlassung wie bei den Vorhergehenden, am 21. Mai d. J. Eine Antwort auf seine Eingaben ist uns nicht bekannt geworden.

Sein 3 Tage nach der Entlassung an die „Landesverwaltung" eingesandter ausführlicher Protest lautet folgendermaßen:

»Es hat eine Hohe Landesverwaltung sich „veranlaßt" gesehen, mich unter dem 21. d. M. meines Amtes als Hauptprediger an der St. Marienkirche hieselbst zu entheben, und in dem Begleitschreiben des Entlassungspatents als Grund meiner Amtsentsetzung hinzugefügt, daß ich „der Landesverwaltung den schuldigen Gehorsam verweigert habe." Da ich nun aber mir bewußt bin, der Hohen Landesverwaltung niemals den schuldigen Gehorsam verweigert zu haben, und dieses aus meiner unter dem 7. d. M. dem hiesigen Conservatorat zugestellten Eingabe hervorgeht, so ist mir solches Verfahren nur dann erklärlich,

wenn der Hohen Landesverwaltung jenes Schreiben nicht in extenso zugekommen sein sollte. Ich erlaube mir daher, dasselbe hiebei in Abschrift zu übersenden, in der festen Ueberzeugung, daß dadurch mein Dimissionspatent als irrthümlich und ungerecht anerkannt, und daher sofort zurückgenommen werde.

Es geht nämlich aus dieser Anlage zur Genüge hervor, daß ich der Hohen Landesverwaltung den schuldigen Gehorsam stets bewiesen und niemals verweigert habe, daß der const. Propst Boësen als solcher keinen Gehorsam zu verlangen irgendwie berechtigt ist, so daß von meiner Seite weder von Leistung noch von Verweigerung des Gehorsams gegen ihn als Propsten die Rede sein kann, daß ich ferner dem hiesigen Conservatorat, dessen Mitglied er allerdings ist, ebenfalls den schuldigen Gehorsam nie verweigert habe, und daß daher die abnorme Zumuthung, nach einem vorgeschriebenen Formular, welches überdies meinem Verhältniß zu dem const. Propsten Boësen gar nicht angepaßt ist, eine Erklärung in die „Dannevirke" einzurücken, von selbst wegfällig ist.

Daß aber meine in der Anlage ausgesprochene und gehörig motivirte Ablehnung jeder Erklärung in der „Dannevirke", durch welche ich die Pflichten gegen meinen Beruf, gegen die Kirche und gegen meine Gemeine auf's Tiefste verletzen würde, allein das Verbrechen enthalten solle, weshalb die schwere Strafe der Amtsentsetzung über mich verhängt werde, kann ich zu Ehren einer obersten Behörde, welche das wahre Wohl des Landes zu fördern berufen ist, unmöglich glauben. Gesetzt aber auch, die Hohe Landesverwaltung habe irgend einen mir unbekannten und triftigen Grund, mit meiner Amtsführung oder meinem Betragen überhaupt so unzufrieden zu sein, daß sie mich von meinem Amte removirt zu sehen wünschte, so darf sie, ohne gradezu einen Act der reinen Willkür und Gewalt auszuüben, nicht auf solche Weise verfahren, wie geschehen ist. Denn nach der Waffenstillstands-Convention vom 10. Juli 1849, Art. X. darf sie keine neue Gesetze erlassen, sondern soll das Herzogthum Schleswig in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verwalten, von welchen sie höchstens diejenigen aufheben kann, welche seit dem 17. März 1848 emanirt sind. Nun aber ist es in unserm Lande ein altes durchstehendes und mit verschiedenen unwesentlichen Modificationen von Zeit zu Zeit wiederholtes Gesetz, daß kein Geistlicher ohne Urtheil und Recht abgesetzt werden darf, wie solches schon aus dem kanonischen Recht überhaupt hervorgeht. Cf. Boehmeri Princ. jur. can. L. IV. P. II. Tit. V. § 885: „Remotio ab officio ecclesiastico continet ejus privationem, in poenam decretam. Cum poenam contineat, ei 1) locus

non est, nisi ob delictum vel ob excessum gravem, cui corrigendo adhibitae leviores poenae non sufficiunt. 2) vi jurisdictionis ecclesiasticae et non nisi causa cognita decernenda est.

Ich erlaube mir nun hier einige der wichtigsten Gesetzesstellen anzuführen, welche meine obige Behauptung in das hellste Licht setzen:

1) Christlyke Kercken-Ordeninge, de yn den Fürstendömen Schleßwig, Holsten ꝛc. schal geholden werdenn, d. d. 9. Martii 1542. (Corp. Stat. p. 35): »De Kerckendener, Wo se yn der Lere vnde Leuende strafflick gefunden werden, bartho ock van eren gebreken vormanet, sick doch nicht bekeren willen, de suluen hebben ere Ampt vorbraken, vnde scholen na Richte vnde Ordel des Bisschoppes, ock der Pröweste, affthosettende syn, eren Namen vorlaren hebben, ande vor ander gemene Lüde geachtet vnde geholden werden.

2) Revidirte Land-Gerichts-Ordnung für die Fürstenthümer Schleswig-Holstein Th. IV. Tit. XXV. Constitutio de Anno 1636, betreffend die Ecclesiastica und Criminalia. § 5. (Corp. Stat. p. 161.) Damit aber die abusus besto besser gestraffet und abgeschaffet werden mögen, wollen Wir ein General-Consistorium verordnen, welches jederzeit, nebenst dem Landgericht außgeschrieben werden soll. — — — § 6. Für welches Consistorium dann alle, so in prima instantia für's Landgericht gehören, zu antworten schuldig sein sollen, dahin auch alle Ehesachen, wie die Namen haben, und was sonsten für Exceß gegen die Kirchenordnung verübet, zu bringen. Wie dann auch, da wegen gedachter Kirchenordnung und Disciplin, oder Lehr und Leben, die Priester jemand zu beklagen oder selbst zu belangen wären. § 10 (p. 163.) Und nachdem der Priester also rechtmäßig in sein Amt gesetzet, soll nicht beim Patrono allein, selbigen zu licentiren, noch was ihm zu seiner Besoldung verordnet, de facto zu entziehen frei stehen, sondern da er ihn zu besprechen, am vorberührten Consistorial-Gericht zu belangen schuldig sein.

3) Instruction des General-Superintendenten in den Herzogthümern Schleßwig, Holstein u. s. w., d. d. Friedrichsberg, den 14. Dec. 1739. § 12. »Sollte er (Unser General-Superintendens) nun die vorgegangene Excesse (eines Predigers) so klahr unläugbar und dergestallt qualificiret befinden, daß eines solchen Menschen fürdere Amtsführung der Gemeine zum Anstoß und Aergerniß gereichen würde, soll in unserm Nahmen, er demselben ab officio suspendiren, und solche ad interim verhängte Suspension nebst denen Causalibus, dem Ober-Consistorio zur weitern Verfügung ohne Aufschub einberichten. Da aber die Haupt-Umstände annoch einigem Zweiffel unterworfen wären, hat er die

Sache dem Consistorio loci anzuzeigen, damit solches wider den Excedenten ex officio weiter inquiriren, und den Rechten nach verfahren möge.«

4) Provisorische Instruction der Provinzial-Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, d. d. Kopenhagen den 15. März 1834. § 106.*)

5) Endlich geht noch aus der Eröffnung für die Holsteinischen Provinzialstände, betreffend die Resultate der im Jahre 1844 von den Ständen erstatteten Gutachten, d. d. Sorgenfrei, den 8ten Juli 1846, die zu Recht bestehende und nicht abzuändernde Gültigkeit der obengenannten Gesetze deutlich genug hervor, indem der König Christian VIII. durch seinen Commissar selber spricht: (1. Beilagen-Heft zur Holsteinischen Stände-Zeitung 1846, p. 2) »Auf den allerunterthänigsten Antrag Unserer getreuen Provinzialständeversammlung, daß ein Entwurf zu einem Gesetze, betreffend die Entlassung unfähiger und unwürdiger Geistlicher ausgearbeitet und der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden möge, geben Wir derselben — — — allergnädigst zu erkennen, daß — — — Wir Allerhöchst Uns nicht haben bewogen finden können, zur Zeit Veränderungen in der Gesetzgebung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wegen Entlassung der Geistlichen von ihrem Amte eintreten zu lassen.«

Dennoch hat, alle diese Landesgesetze nicht beachtend, eine hohe Landesverwaltung, die in der Bekanntmachung ihres Antritts unter dem 25. August 1849 die sämmtlichen Einwohner des Herzogthums Schleswig ohne Unterschied in allen wohlbegründeten Rechten ihres kräftigen Schutzes versichert, mich ohne Weiteres in gesetzwidriger Willkür meines Amtes enthoben, weßhalb ich gegen diese Gewaltthat, die selbstverständlich jeder rechtsgültigen Kraft entbehrt, der ich aber als schutzlos dastehendes Einzelwesen weichen muß, in meinem, meiner Gemeine und der Kirche Namen hiedurch auf's Feierlichste Protest einlege.

Hadersleben, den 24. Mai 1850.«

Das erwähnte Schreiben an das Conservatorat ist dieses:

»Es ist mir unter dem 3. d. M. aufgegeben worden, eine vorgeschriebene Erklärung des Inhalts, daß ich durch Unterzeichnung des bekannten Schreibens der 17 Prediger an den const. Propsten Boësen vom 21. Januar d. J. nicht die Absicht gehabt habe:

1) Der Landesverwaltung oder

2) dem const. Propsten Boësen den schuldigen Gehorsam zu verweigern;

*) Die betreffenden §§ sind schon oben Nr. 23 S. 76 ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt.

3) in der nächsten Numer der »Dannevirke« zu veröffentlichen. — Es sei mir erlaubt, auf jeden dieser durch 1) 2) 3) hervorgehobenen Punkte besonders zu antworten.

1) Was den ersten Punkt, den Gehorsam gegen die Landesverwaltung betrifft, so habe ich bisher dieselbe als faktisch bestehende Verwaltungsbehörde stets anerkannt, und durchaus Nichts gethan, was meinen Gehorsam gegen dieselbe in Zweifel ziehen könnte, vielmehr habe ich durch Publication aller von der Landesverwaltung erlassenen und mir zugestellten Bekanntmachungen faktisch den Gehorsam gegen dieselbe bewiesen und werde diesen auch künftig beweisen, so lange und so weit mir Nichts zugemuthet wird, was wider mein Gewissen streitet. Um aber auch im speciell vorliegenden Falle keinerlei Mißdeutung Raum zu geben, erkläre ich hiemit ausdrücklich, daß ich bei Unterzeichnung jenes Schreibens vom 21. Januar nicht die Absicht gehabt habe, der Landesverwaltung den schuldigen Gehorsam zu verweigern, wodurch dieser Punkt hinlänglich erledigt sein dürfte.

2) Was aber den const. Propsten, Pastor Boësen, betrifft, so stehe ich zu demselben als Propsten in gar keiner amtlichen oder untergeordneten Beziehung, und da er mir als solcher durchaus Nichts zu gebieten oder verbieten hat, so kann auch von meiner Seite von keinem schuldigen Gehorsam gegen ihn die Rede sein; ich bin eben so wenig im Stande, ihm denselben zu leisten oder zu verweigern, als dem Propsten in Apenrade oder Flensburg. Nur insofern derselbe eines der drei Mitglieder des hiesigen Conservatorats als meiner nächsten Behörde ist, tritt ein solches Verhältniß, jedoch nicht zu seiner Person, sondern lediglich zu dem Conservatorat, als moralischer Person, ein. Daß ich aber einem hochverehrlichen Conservatorat die gebührende Anerkennung und den schuldigen Gehorsam niemals verweigert habe, wird dasselbe mir selbst bezeugen können.

Da ich mich mithin weder auf der einen, noch auf der andern Seite irgend welcher Renitenz schuldig gemacht habe, so darf ich mich auch mit Recht dagegen entschieden verwahren, daß man mir die Absicht des Ungehorsams unterlege, bevor diese durch mein Verhalten irgendwie begründet ist. Quisque praesumitur bonus, donec probatur contrarium.

3) Was endlich die verlangte Erklärung in der »Dannevirke« betrifft, so dürfte die Veröffentlichung derselben aus den angeführten Gründen von selbst hinfällig werden. Es liegt weder ein genügender Anlaß dazu vor, noch paßt das vorgeschriebene Formular zu dem Verhältniß, in welchem ich, als exemter Stadtprediger zu dem jedesmaligen Propsten der Haderslebener Propstei stehe, welches als ein vormärzliches selbst von der

Landesverwaltung nicht aufgehoben und umgestoßen werden kann, geschweige denn von einem hochverehrlichen Conservatorat. — Aber auch abgesehen davon, müßte ich jede in der »Dannevirke« zu veröffentlichende Erklärung mit Entschiedenheit ablehnen, da dieses Blatt von der größern und bessern Hälfte meiner Gemeine, und namentlich von dem Theil, an welchen ich als bestellter deutscher Prediger zunächst verwiesen bin, als ein der Verachtung Preis gegebenes Parteiorgan betrachtet wird. Durch Veröffentlichung der verlangten Erklärung in der »Dannevirke« würde ich meine Achtung und Ehre, und mithin meine amtliche Wirksamkeit in meiner Gemeine, selbst in dem dänischen und dänischgesinnten Theil, für immer verlieren; ich wäre moralisch vernichtet und als Prediger und Seelsorger unmöglich.

Darum lebe ich getrost der gewissen Zuversicht, daß eine hohe Landesverwaltung eine solche Amt und Ehre schändende Maaßregel nimmer werde billigen können, zumal, da ich gar nichts Strafwürdiges verbrochen habe, und daher vergebens nach einem Grunde dieser außerordentlichen Maaßnahme suche. Denn daß dieselbe in verletzter Eitelkeit und in dem Gefühl einer kleinlichen Rache ihren Ursprung habe, darf ich eben so wenig annehmen, als daß sie ein Mittel sein solle, meine politische Gesinnung auf die Probe zu stellen, und falls dieselbe nicht nach Wunsch ausfiele, einen Vorwand zu meiner Amtsentsetzung zu gewinnen. Es wird daher hoffentlich nur dieser meiner Erklärung bedürfen, um von ferneren Zumuthungen solcher Art verschont zu werden.

Hadersleben, den 7. Mai 1850.«

30) Hospitalsprediger P. H. Godt in Hadersleben, erst seit kurzer Zeit dort angestellt und in gleicher Veranlassung, wie mit gleicher Rechtswidrigkeit entlassen.

31) Die Lehrer der Apenrader Stadtschulen: Rector Nissen, Schreib- und Rechnenmeister J. Jepsen, Mädchenlehrer Christensen, Elementarlehrer J. Friedrichsen und Armenlehrer D. Detleffen und H. L. Andresen. Der Hergang dieser Amtsentsetzungen erhellt am besten aus dem nachfolgenden, von ihnen dagegen eingelegten Proteste; die durch die Apenrader Schulordnung ihnen zustehende Ertheilung von Privatunterricht wurde ihnen bei Strafe der Verhaftung untersagt. Nur zwei andere Elementarlehrer fügten sich und blieben; das octroyirte Schulcollegium hatte dabei auch über die beiden letztgenannten Lehrer verfügt, die gar nicht unter seiner Aufsicht stehen. Der Protest lautete:

„Als die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig den Propsten Rehhoff, ohne das verordnungsmäßige Verfahren gegen denselben einzuleiten, bloß aus dem Grunde seines Amtes als Hauptprediger und somit auch als Schulinspector entließ, weil es ihm aus Gründen der Moral unmöglich war, mit dem hieselbst constituirten Magistrat in Verbindung zu treten, da fühlten wir unterzeichneten Lehrer uns in unserem Gewissen gedrungen, gegen solche Entlassung unseres Hauptpredigers und Schulinspectors feierlichst zu protestiren.

Wir hatten, zumal da unser Inspector selbst erklärte, daß er gegen das in Beziehung auf ihn beobachtete Verfahren Protest einlege, die Trennung von seiner Gemeinde nur als eine zeitweilige, sich aber als den rechtmäßigen Prediger derselben betrachte, indem er sich alle seine Rechte reservirte, durchaus keinen rechtsgültigen Grund, dem von uns hochgeachteten Inspector, dem wir bisher gern den schuldigen Gehorsam geleistet hatten, denselben fernerhin zu verweigern, und mußten uns daher gedrungen fühlen, auszusprechen, daß wir ihn nach wie vor als solchen anerkennen würden.

Wir konnten nach dieser von uns eingenommenen, durch Pflicht und Gewissen gebotenen Stellung weder durch Verrichtung der bisherigen Functionen in der Kirche, noch durch die verlangte Uebersendung des Lehrplans und der Stundentabelle in dem Pastor Martens einen zweiten Hauptprediger und Schulinspector anerkennen. Wir würden uns gerade dadurch einer Nichtanerkennung, also einer Verweigerung des schuldigen Gehorsams gegen unsern ordnungsmäßig nicht seines Amtes entsetzten Hauptprediger und Schulinspector schuldig gemacht haben.

Hätte die Landesverwaltung sich bewogen gefunden, oder könnte sie sich noch bewogen finden, das vorgeschriebene gerichtliche Verfahren gegen unsern Hauptprediger und Schulinspector Rehhoff einzuleiten, so würden wir uns nicht weigern dürfen, den bis zur gerichtlichen Entscheidung der Sache hieselbst zu constituirenden Hauptprediger als unsern zeitweiligen Schulinspector anzuerkennen, und ihm den schuldigen Gehorsam nicht verweigern. Da dies aber bisher nicht geschehen ist, so können wir, wenn wir nicht gewissenlos zu handeln uns entschließen wollen, nur den von uns betretenen Weg als den allein gesetzlichen und deshalb richtigen anerkennen.

Unser im Obigen dargestelltes Verhalten hatte zur Folge, daß uns das hieselbst constituirte Schulcollegium auf Befehl der Landesverwaltung wegen Verweigerung des schuldigen Gehorsams entließ. Jedem unbefangenen Richter leuchtet es nach dem Gesagten klar ein, daß dies eine unwahre Beschuldigung ist, indem unser Handeln gerade das Gegentheil von dem

zeigt, dessen man uns beschuldigt, da wir durch dasselbe zeigen, daß wir unter allen Umständen dem gesetzlich uns nicht genommenen Inspector den schuldigen Gehorsam bewahren wollen.

Doch können wir nicht unterlassen, auf das ungesetzliche Verfahren des constituirten Schulcollegiums hinzuweisen. Zunächst bemerken wir, daß der Magistrat, der größte Theil des constituirten Schulcollegiums, längst vom schleswigschen Obergericht von der Verwaltung der Justizgeschäfte suspendirt, also zu rechtsgültigen Handlungen nicht befugt ist, sowie, daß das Protokoll vom suspendirten Bürgermeister Knudsen geführt, also ungültig ist. —

Als Beweis, daß das Entlassungsgesetz für Schullehrer, auf welches sich das constituirte Schulcollegium ausdrücklich berief, nicht befolgt worden ist, heben wir nur Folgendes namentlich hervor: Dem § 5 des genannten Gesetzes direct zuwider, also völlig gesetzwidrig, unterließ das Collegium die Vorfrage, ob die Lehrer gesonnen seien, eine Vertheidigungsschrift einzureichen. Obgleich darauf von zwei später vernommenen Lehrern auf diese ungesetzliche Weise aufmerksam gemacht, ja sogar der directe Antrag auf Einsicht in die Untersuchungsacten zur Entwerfung einer Vertheidigungsschrift, welches beides nach § 6 der genannten Verordnung zu gestatten ist, zu Protokoll gegeben wurde, begnügte man sich mit einer ausweichenden Antwort; die Untersuchungsacten wurden aber, ungeachtet der augenscheinlichen Ungesetzlichkeit, den Lehrern nicht zugestellt.

Wir erklären daher:

abgesehen davon, daß das den Lehrern vom Schulcollegio gegebene Versprechen nicht erfüllt wurde, ihnen schriftlich ihre Suspension zuzustellen;

abgesehen davon, daß das Schulcollegium als solches durchaus nicht berechtigt ist, die Lehrer der Gündenroth'schen Anstalt zu entlassen;

abgesehen davon, daß der Pastor Martens schon vor Entlassung der Kirchenbeamten über die den Letzteren zukommenden Gebühren verfügte;

abgesehen davon, daß schon vor Entlassung der Lehrer die Vacanzanzeige der noch nicht erledigten Schulstellen beschafft wurde;

daß wir, da eine zu rechtsgültigen Beschlüssen nicht befugte Behörde uns in gesetzwidriger Weise, wegen einer unwahren Beschuldigung, unseres Amtes entlassen hat, gegen diese Entlassung feierlichst protestiren, daß wir jegliche Verantwortung für die aus derselben, namentlich in Beziehung auf die hiesige Jugend hervorgehenden traurigen und verderblichen Folgen, mit aller Entschiedenheit von uns abweisen, welche sich das Recht zu einem

solchen Verfahren gegen uns anmaßen, und daß wir uns alle unsere Rechte reserviren.

Apenrade, den 4. Juni 1850.«

(Folgen die Unterschriften.)

32) Die Lehrer der Hadersleben Stadtschulen: H. C. Michelsen, Hauptlehrer an der Knaben-Hauptschule, J. Hansen, Hauptlehrer an der Mädchen-Hauptschule, P. Möller, Hauptlehrer an der Knaben-Elementarschule, P. J. Willatzen, adjungirter Hauptlehrer an der Mädchen-Elementarschule, D. Bruhn, zweiter Lehrer an der Hauptmädchenschule; außerdem noch vier andere: Willatzen d. J., Schlobohm, Dunker und Stoyer. Sie hatten sich geweigert, den anstatt des widerrechtlich abgesetzten Pastors Schlaikier der Gemeinde wieder aufgedrungenen Pastor Helweg als Schulinspector anzuerkennen. Die beiden zuerst genannten Lehrer, die die Aemter eines Küsters und Organisten bei der Marienkirche bekleiden, hatten sich auch geweigert, fernerhin beim Nachmittagsgottesdienste zu fungiren, wenn es in Gemeinschaft mit dem genannten, in der ganzen Stadt übel verrufenen Prediger geschehen müsse; auch hatte der jüngere Willatzen aus gleicher Rücksicht das Vorsängeramt niedergelegt. Die beiden ersteren hatten über 30 Jahre im Amte gestanden und sich der allgemeinsten Achtung erfreut. Statt aller 9 wurden sofort wieder 4 dänische Lehrer für die leer gewordenen Schulen angestellt, den abgesetzten aber bei Strafe der Ausweisung die ihnen gesetzlich freistehende Ertheilung von Privatunterricht untersagt. Sie haben gegen ihre, die gesetzlichen Vorschriften verletzende Amtsentsetzung folgenden Protest erhoben:

»Nachdem der Herr Pastor Schlaikier unterm 4. April d. J. von einer Hohen Landesverwaltung ohne Richterspruch und also gegen die bestehenden Gesetze des Landes von seinem Amte als Diakonus an der St. Marienkirche hieselbst entlassen und vom hiesigen Conservatorat der Pastor Helweg an seiner Stelle constituirt worden war, protestirten wir unterzeichneten Lehrer, die wir uns in unserem Gewissen gedrungen fühlten, den widerrechtlich removirten Pastor Schlaikier noch immer als unsern Schulinspector anzusehen, gegen den constituirten Pastor Helweg als solchen. — In Folge dieses unseres, theils beim Pastor Helweg unterm 14. und 15. April, theils beim Conservatorat unterm 20. ej. eingegebenen Protestes, so wie unserer später beim Herrn Etatsrath Las-

sen abgegebenen und zu Protokoll genommenen Erklärung, daß Pflicht und Gewissen uns besagten Protest abgenöthigt hätten, wurden wir unterm 10. Mai vom hiesigen Schulcollegio, mit Ausnahme unseres sich noch in Amt und Würden befindenden Pastors Strodtmann, unter Wegfall aller Emolumente, also schnurstracks gegen § 5 der noch immer für die Herzogthümer gültigen Verordnung vom 4. April 1845, suspendirt und später unterm 16. f. M. durch den hiesigen Magistrat und resp. Conservatorat, angeblich zufolge Schreibens der Landesverwaltung vom 14. Mai, von unsern Aemtern entlassen. Gegen diese Entlassung, die wir gleichfalls als eine widerrechtliche ansehen müssen, da man nach § 3 der Verordnung vom 4. April 1845 weder uns zu einer Vertheidigung aufgefordert, noch die Erklärung unserer Schulinspectoren eingezogen, noch nach § 6 derselben Verordnung die Einsicht der Untersuchungsacten uns gestattet hat, wollen wir denn hiemit auf's Entschiedenste protestirt haben, und reserviren wir uns alle unsere Rechte.

Hadersleben, den 16. Juni 1850.«

Gedruckt bei C. F. Mohr in Kiel.